



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit

## Wortprotokoll der 51. Sitzung

### **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

Berlin, den 10. Juni 2015, 11:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

PLH E.700

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Tagesordnungspunkt 1**

**Seite 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeld- rechts und zur Änderung des Wohnraumförde- rungsgesetzes (WoGRefG)**

**BT-Drucksache 18/4897(neu)**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

#### **Mitberatend:**

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

#### **Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

#### **Berichterstatter/in:**

Abg. Yvonne Magwas [CDU/CSU]

Abg. Ulrich Hampel [SPD]

Abg. Heidrun Bluhm [DIE LINKE.]

Abg. Christian Kühn (Tübingen) [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



### Mitglieder des Ausschusses

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Dött, Marie-Luise Gebhart, Dr. Thomas Göppel, Josef Grundmann, Oliver Haase, Christian Jörrißen, Sylvia Kanitz, Steffen Magwas, Yvonne Marschall, Matern von Möring, Karsten Müller (Braunschweig), Carsten Petzold, Ulrich Schulze, Dr. Klaus-Peter Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Bareißen, Thomas Benning, Sybille Gundelach, Dr. Herlind Gutting, Olav Helfrich, Mark Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Lagosky, Uwe Lerchenfeld, Graf Philipp Liebing, Ingbert Luczak, Dr. Jan-Marco Nüßlein, Dr. Georg Obner, Florian Pols, Eckhard Wittke, Oliver Woltmann, Barbara Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Bülow, Marco Groß, Michael Hampel, Ulrich Lotze, Hiltrud Miersch, Dr. Matthias Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Becker, Dirk Burkert, Martin Daldrup, Bernhard Esken, Saskia Held, Marcus Lemme, Steffen-Claudio Röspel, René Scheer, Dr. Nina Tausend, Claudia Vogt, Ute
DIE LINKE.	Bluhm, Heidrun Lenkert, Ralph Menz, Birgit Zdebel, Hubertus	Bulling-Schröter, Eva Lay, Caren Tackmann, Dr. Kirsten Zimmermann, Pia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kotting-Uhl, Sylvia Kühn (Tübingen), Christian Lemke, Steffi Meiwald, Peter	Baerbock, Annalena Höhn, Bärbel Paus, Lisa Verlinden, Dr. Julia



## **Tagesordnungspunkt 1**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)**

**BT-Drucksache 18/4897(neu)**

#### **dazu Sachverständige**

##### **Waltraud Meier-Sienel**

(Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)222-B (Anlage 1)

##### **Axel Gedaschko**

(Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. - GdW) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)222-C (Anlage 2)

##### **Dr. Ralph Henger**

(Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. - IW) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)222-E(neu) (Anlage 3)

##### **Ulrich Ropertz**

(Deutscher Mieterbund e. V. - DMB) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)222-F (Anlage 4)

##### **Christoph Hahn**

(Deutscher Gewerkschaftsbund - DGB) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)222-G (Anlage 5)

##### **Landeshauptstadt Schwerin, Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales**

Stellungnahme 18(16)222-D (Anlage 6)

##### **Dr. Birgit Fix**

(Deutscher Caritasverband e. V.) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)222-A (Anlage 7)

**Vorsitzende:** Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 51. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Wir haben heute die Anhörung bezüglich des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Reform des Wohngeldrechts und zur

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes auf der Tagesordnung. Dazu haben wir mehrere Experten eingeladen. Ich begrüße natürlich auch das anwesende Publikum. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Fotografieren, Filmen und Mitschnitte nur dann erlaubt sind, wenn es sich um akkreditierte Pressevertreter oder Personen mit besonderer Erlaubnis handelt.

Ich begrüße die eingeladenen Sachverständigen. Das ist von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Frau Meier-Sienel, das ist vom Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., Herr Axel Gedaschko und das ist vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V., Herr Dr. Ralph Henger. Wir begrüßen außerdem vom Deutschen Mieterbund Herrn Ulrich Ropertz und vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Christoph Hahn. Leider musste die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwerin absagen und so kurzfristig war kein Ersatz möglich. Wir begrüßen außerdem vom Deutschen Caritasverband e. V. Frau Dr. Birgit Fix. Das sind unsere Sachverständigen und natürlich begrüßen wir auch vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Herrn Staatssekretär Florian Pronold.

Ansonsten haben wir hier eine Fernsehübertragung, d.h. diese Anhörung wird zeitversetzt im Internet gesendet und ist auch in der Mediathek des Ausschusses jederzeit abrufbar. Wir werden die Sitzung, die Statements und Diskussionen usw. digital aufzeichnen und ein Wortprotokoll anfertigen. Dazu müssen wir auch noch einen formalen Beschluss fassen, dass wir ein Wortprotokoll anfertigen wollen. Sind damit alle einverstanden? Ich sehe keinen Widerspruch. Dankeschön, dass wir so verfahren können. Der Ablauf wird so sein, dass die Sachverständigen am Anfang ein dreiminütiges Statement abgeben werden. Danach werden wir dann immer zwei Minuten für Fragen der Abgeordneten haben. Unmittelbar nach dieser Frage des Abgeordneten soll der jeweilige Sachverständige, der angefragt ist, mit drei Minuten antworten. Sie haben dann auch wieder drei Minuten zur Antwort. Das ist das Prozedere und ansonsten bitte ich darum, wenn Sie gesprochen haben, Ihr Mikro wieder auszumachen, weil das sonst die Übertragung stört. Vielen Dank.



Das sind die Punkte, die ich hier ansprechen wollte und ich denke, wir gehen sehr schnell in die Kurzvorträge der Sachverständigen, weil wir auch wieder sehr viele Fragerunden zulassen wollen. Das ist ein Thema, das auch in der Öffentlichkeit eine wirklich große Resonanz hat und intensiv diskutiert wird, auch gerade darüber, wie sich damit die Situation für die Betroffenen verbessern kann. Daher ist es auch ein sehr publikumswirksames Thema. Bitte zunächst einmal die Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände, Frau Meier-Sienel. Bitteschön, Sie haben das Wort.

**Waltraud Meier-Sienel** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es gibt mehrere positive Dinge, die ich herausheben möchte und es gibt auch verschiedene Kritikpunkte. Das Positive ist selbstverständlich die Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung. Und sehr sinnvoll ist auch die deutliche Spreizung, die zwischen den unterschiedlichen Mietenstufen vorgenommen wurde. Daher rechnen unsere Mitglieder alle damit, dass die beträchtliche Überschreiterquote um bisher bis zu 50 Prozent erheblich reduziert werden kann. Das heißt, dass nicht mehr so viele Wohngeldempfänger ihr Wohngeld entweder reduziert bekommen oder es sogar ganz abgelehnt bekommen, weil die Mietobergrenze bisher sehr schnell erreicht wurde. Weiterhin positiv zu vermerken ist die Anhebung der Tabellenwerte durch die Erhöhung des Faktors in der Wohngeldformel und auch die, wenn auch nur geringe, Anhebung der Einkommensgrenze, ebenfalls durch die Erhöhung des Faktors in der Wohngeldformel. Auch begrüßen wir sehr die Änderungen und Erhöhungen bei den Freibeträgen für schwerbehinderte Personen, Alleinerziehende und Kindern unter 25 Jahren mit Erwerbseinkommen. Von uns wird ebenfalls die Möglichkeit der vorläufigen Zahlungsunterbrechung, die bisher nicht gegeben war, begrüßt. Wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Wohngeldempfänger ein Einkommen bezieht, das ihn eventuell nicht mehr berechtigt, Wohngeld zu beziehen, dann besteht jetzt die Möglichkeit, die Wohngeldzahlung zu unterbrechen. Das erspart sehr viel Ärger, auch in Bezug auf eventuelle Rückforderungen des gezahlten Wohngeldes. Die Über-

gangsregelung mit der automatisierten Neuberechnung wird von uns auch für sinnvoll gehalten. Eine Problematik sehen wir bei der Datenermittlung zu den Mietenstufen, weil dort ausschließlich das Mietenniveau der Wohngeldempfängerhaushalte erfasst wird und nicht das aller Wohngeldantragsteller. Ganz wichtig für uns wäre eine Dynamisierung des Wohngeldes, eine automatische Dynamisierung, damit nicht immer wieder Leute zu Wechslerhaushalten werden. Und ganz wichtig wäre für uns auch, dass Heizkosten und Warmwasser in das Wohngeld einbezogen werden und nicht durch Pauschalen herausgerechnet oder gar nicht berücksichtigt werden. Aber insbesondere die Dynamisierung läge uns sehr am Herzen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Vom Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen Herr Gedaschko bitte.

**Axel Gedaschko** (GdW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, auch ich bedanke mich für die Einladung. Ich möchte mich bei meinem Statement vielleicht den Worten meiner Vorrednerin bezüglich der positiven Seiten anschließen, um es etwas kürzer machen. Darauf haben wir alle lange gewartet und die Zahlen, die jetzt im Raum stehen, dass es 320.000 Menschen mehr geben soll, die einen Anspruch haben, zeigen eindeutig auch die Wirkung, die dieses Instrument entfalten kann. Zwei Kritikpunkte: einmal die fehlende Dynamisierung. Gerade auch aus den Haushaltszahlen, die schon wieder für 2017 eine Absenkung um ungefähr 54.000 Personen bedeuten, wird deutlich, dass das, was man eigentlich letztendlich schaffen will – aber, da bin ich hier vor dem falschen Ausschluss, das ist mir klar. Sie alle werden wahrscheinlich eher dafür sein. Das wird in einem anderen Bereich geregelt, nämlich im Bereich der Finanzen...

**Vorsitzende:** Da sind aber Abgeordnete hier...

**Axel Gedaschko** (GdW): ...Es macht den Eindruck, dass vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Überlegung einerseits und der gesellschaftspolitischen Überlegung andererseits im Moment in diesem Gesetzentwurf das Pendel eher in Richtung Finanzen schlägt.



Und wenn man aber auf der anderen Seite als Bundesregierung in das Eigentum starke Eingriffe vornimmt – ich spreche hier von der Mietpreisbremse – dann kann es nicht sein, dass der Staat sich selbst nicht mit Stringenz an solche Verhalten hält. Es sollte eine Dynamisierung mit dem Ziel eingeführt werden, dass eben kein Herausfallen von einzelnen Gruppen erfolgt, wie in der Vergangenheit. Denn sonst ist es letztendlich wieder ungewiss, ob nach sieben Jahren oder vielleicht sogar noch später, eine Anpassung erfolgt. Es muss doch sichergestellt werden, dass alle Gruppen, die tatsächlich dem jetzigen Maßstab von 2016 entsprechend einen Anspruch haben, auch künftig einen Anspruch haben, und nicht durch Zeitablauf herausfallen. Das zur Dynamisierung.

Und hier ist auch noch ein Aspekt, der für uns sehr wichtig ist: Das ist die Durchmischung der Quartiere, die durch diese Dynamisierung auch erhalten bliebe. Die Durchmischung der Quartiere ist ein Gut, das wir in Deutschland haben, was wir in vielen Ländern dieser Erde nicht haben, weil es eine verfehlte Politik gibt und deshalb bitte ich, dass dieser Punkt der Dynamisierung ernst genommen wird.

Der andere Punkt ist auch schon angesprochen worden, das ist die Energiekostenkomponente. Wenn wir die Strompreise sehen, die in den letzten 15 Jahren um 6,9 Prozent gestiegen sind, Verbraucherpreise, Gas, Heizöl, andere Haushaltsenergie, um 6,5 Prozent, – da steckt eine unglaubliche Dynamik drin – und diese Dynamik muss sich widerspiegeln. Die Belastungen der Haushalte bei Strom in absoluten Zahlen sind sehr hoch, das sollte transparent gemacht werden durch Abtrennung; und diese Transparenz erlaubt die Möglichkeit einer Anpassung. Deshalb müsste bei diesen beiden Punkten nochmal nachgebessert werden. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Gut, dann kommen wir zum Institut der Deutschen Wirtschaft. Herr Dr. Ralph Henger bitte.

**Dr. Ralph Henger (IW):** Auch von meiner Seite Danke für die Einladung, liebe Frau Vorsitzende, liebe Abgeordnete. Das Wohngeld erachte ich, unser Institut und eigentlich auch alle Wirtschaftsinstitute, als das effizienteste und treffsicherste Förderinstrument in der Wohnungspolitik. Es wendet

sich direkt an die Haushalte und hat damit klare Vorteile gegenüber der sozialen Wohnraumförderung, weil Haushalte direkt gefördert werden und nicht durch Belegungsrechte Haushalte gefördert werden, die letztendlich nicht mehr bedürftig sind. Dadurch ist die Treffsicherheit einfach viel höher. Es hat auch schlicht Vorteile gegenüber den KdU-Leistungen, der Grundsicherung, weil das Wohngeld nur einen Zuschuss zur Miete gewährt und dadurch eben nur geringe Fehlanreize, eigentlich gar keine Fehlanreize, bezüglich des Wohnkonsums und des Heizverhaltens induziert. Das möchte ich vorausstellen, das ist uns immer wichtig, wenn wir uns über die gesamte Förderkulisse unterhalten. Wir haben steigende Mieten und steigende Preise in Großstädten und auch hier sagen wir: Die wichtigste Antwort ist, dass wir mehr Bautätigkeit vorweisen und dass die Kommunen, aber auch der Bund und die Länder, hier für die richtige Rahmensetzung sorgen, damit letztendlich die Engpässe in den Ballungsgebieten gelöst werden. Gleichwohl braucht es eine Anhebung des Wohngeldes und diese Reform begrüßen wir allein deswegen, weil wir wieder quasi den Status herstellen, wie wir ihn im Jahr 2009 hatten durch die Anhebung der Tabellenwerte die, nach unseren IW-Berechnungen, von durchschnittlich 114 Euro auf durchschnittlich 140 Euro für einen Wohngeldhaushalt steigen werden. Wir haben eine Anhebung der Höchstbeträge, wie schon von den Vorrednern gesagt wurde, die genau diese Dynamisierung in den Mietmärkten widerspiegelt; von den niedrigsten Mietenstufen um 6 Prozent bis zur höchsten Mietenstufe um 27 Prozent.

Was wichtig zu betonen ist, ist, dass die Heizkostenpauschale nicht wieder eingeführt wurde. Das ist aber über eine Erhöhung der Tabellenwerte gelöst worden. Ich denke, es ist ein sinnvolles Verfahren, denn es berücksichtigt quasi den Heizkostenanstieg der letzten Jahre und induziert genau wie die Heizkostenpauschale keine Fehlanreize, und es ist aber auch sehr einfach zu handhaben. Deswegen ist das für uns eigentlich ein Gang in die richtige Richtung. Insgesamt werden sich also die Wohngeldausgaben nach unseren Berechnungen verdoppeln auf 1,5 Mrd. Euro im Jahr für Bund und Länder. Das klingt erstmal sehr viel, ist aber, das möchte ich eben betonen, letztendlich wieder nur eine Herstellung des Status Quo, wie wir ihn zum Zeitpunkt der letzten Wohngeldreform hatten. Und deswegen möchte ich auch betonen, dass ich mich



hier den Vorrednern anschließen. Es geht um die Dynamisierung und Indexierung des Wohngeldes. Das ist aus unserer Sicht unheimlich wichtig, denn wir haben die starke Mietentwicklung. Wir haben jedes Jahr die Inflation, sodass jedes Jahr die Reichweite und die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes zurückgehen und...

**Vorsitzende:** Und ... Sie haben Ihre Zeit überschritten, wenn Sie jetzt bitte zum Ende kommen.

**Dr. Ralph Henger (IW):** O.k. das ist der eine Punkt. Die Dynamisierung ist wichtig und wir würden es sogar begrüßen, das Wohngeld gegenüber den Grundsicherungsleistungen noch weiter zu steigern. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann kommen wir zum Deutschen Mieterbund und jetzt gebe ich Herrn Ulrich Ropertz das Wort.

**Ulrich Ropertz (DMB):** Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir begrüßen natürlich auch die Wohngeldreform. Ich will noch einen draufsetzen: Wir freuen uns auch, dass endlich das Wohngeld erhöht wird. Wir finden es gut, wie die Tabellenwerte angehoben werden. Wir finden die Spreizung bei den Mietenstufen, die gefunden worden ist, gut. Insofern: Alles in Ordnung! Aber wir sagen auch: Diese Reform ist natürlich längst überfällig. Denn wenn sie 2016 in Kraft tritt, dann werden seit der letzten Wohngelderhöhung sieben Jahre vergangen sein. Dann werden etliche Mieterhaushalte aus dem Wohngeldbezug herausgefallen sein, 40 Prozent, wenn man sich die Zahlen seit 2009 anschaut. Etliche Haushalte haben 2011 eine Wohngeldverschlechterung erlebt. Also diese Reform ist mehr als überfällig und sie schafft nicht ganz den Status Quo von 2009. Im Jahre 2009 hatten wir mehr als eine Mio. wohngeldberechtigte Haushalte. Wir werden jetzt nach der Hochrechnung 2016 ungefähr 870.000 Haushalte haben, die wohngeldberechtigt sind. Und – das ist systembedingt – ab 2016 wird diese Zahl nach und nach weiter schrumpfen, weil jedes Jahr Leute aus dem Wohngeldbezug rausfallen. Das ist ein Problem.

Wir haben als deutscher Mieterbund drei Ansatzpunkte, wo wir Kritik üben. Der eine ist: Wir fordern eine Wiedereinführung der Heizkostenkomponente bzw. der Energiekostenkomponente. Die

wurde 2009 eingeführt, 2011 wurde sie mit der etwas fragwürdiger Begründung, die Heizkosten würden sinken - sind sie nicht -, gestrichen. Der Weg, der jetzt gefunden worden ist, die Heizkosten in die Tabellenwerte einzurechnen, ist zur Festigung der Tabellenwerte in Ordnung. Er hat aber das Problem, dass nach wie vor das Wohngeld selbst auf Grundlage der Kaltmiete berechnet wird. Deswegen fordern wir den Stand von 2009 zurück, der zusätzlich zu den Höchstwerten auch Werte für eine Heizkostenkomponente bzw., wenn man den Strom miteinbezieht, eine Energiekostenkomponente, einbezieht.

Wir wollen wie eigentlich alle Vorredner auch die Indexierung des Wohngeldes. Ich denke, Mieter müssen – Eigentümer übrigens auch – hinsichtlich ihres Anspruchs Rechtssicherheit haben. Das Wohngeld muss regelmäßig angepasst werden und wir haben eigentlich kein Verständnis dafür, dass sogar § 39, der ursprünglich eine Regelung vorsah, noch gestrichen worden ist. Jetzt wird nur noch alle vier Jahre berichtet und das ist völlig unzureichend. Wir brauchen eine Indexierung.

Mein letzter Punkt sind die Mietenstufen. Zwei Ansatzpunkte: Insbesondere die Mietenstufen sind für die Kreise mitunter problematisch, weil es auch kleinere Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gibt. Hier kann es Spreizungen geben, extreme Preisunterschiede, und die müssen berücksichtigt werden.

Und das letzte ist, dass die Bezugnahme auf die Mieten, die Wohngeldbezieher zahlen, mir aus statistischen Gründen schon fragwürdig erscheint, weil die Zahl der Haushalte immer weiter sinkt. Ich kann auch gar nicht begreifen, warum man auf die Miete von Wohngeldbeziehern zurückgreift. Man sollte schlicht und ergreifend auf die ortsübliche Vergleichsmiete zurückgreifen, die es überall gibt. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Danke! Dann kommen wir zum Deutschen Gewerkschaftsbund. Übrigens: Sie können auch nach oben schauen, da ist ein Uhr. Wenn sie sich selber kontrollieren wollen, einfach ein Blick nach oben! Nun gebe ich Herrn Christoph Hahn das Wort. Bitte.



**Christoph Hahn** (DGB): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Der DGB begrüßt ebenfalls, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes wieder erhöhen will. Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorrednerinnen und Vorredner an, dass es leider zu lange gedauert hat. Wir haben dann am 1. Januar 2016, wie der Kollege Ropertz gesagt hat, sieben Jahre seit der letzten Erhöhung. Das ist aus unserer Sicht natürlich zu lange. Darüber hinaus ist die Streichung der Heizkostenkomponente im Jahr 2011 aus unserer Sicht ein großer Fehler gewesen, der leider nicht rückgängig gemacht worden ist.

Das Wohngeld ist aus Sicht der deutschen Gewerkschaften ein wichtiges sozialpolitisches Instrument. Es verhindert, dass Menschen aufgrund der allgemeinen Mietsteigerungen gezwungen werden, in kleinere Wohnungen außerhalb ihres sozialen Wohnumfelds zu ziehen. Darüber hinaus hilft es ebenfalls zu verhindern, dass Grundsicherungsleistungen beansprucht werden müssen. Der von der großen Koalition beschworene wohnungspolitische Dreiklang aus Stärkung der Investitionstätigkeit, Wiederbelegung des sozialen Wohnungsbaus sowie die mietrechtliche und sozialpolitische Flankierung sind aus unserer Sicht im Prinzip richtig. Mit der Mietpreisbremse ist ein Anfang gemacht, jetzt kommt die längst überfällige Erhöhung des Wohngeldes. Aus unserer Sicht fehlt noch die deutliche Ausweitung der Mittel für den Wohnungsbau, die Sanierung der Bestandsgebäude, sowohl aus energetischer als auch aus altersgerechter Perspektive.

Noch ein paar kurze Anmerkungen zum Gesetzentwurf im speziellen: Die Anhebung der Tabellenwerte begrüßen wir. Wir finden es allerdings nicht zielführend, das ist auch schon gesagt worden, dass durch die lange vorhergesehene Prognoselaufzeit das Wohngeldvolumen wieder sinken soll, weil eben Bezieherinnen und Bezieher aus dem Bezug herausfallen werden. Deswegen fordern wir ebenfalls, wie meine Vorredner, eine dynamische Anpassung des Wohngeldes an die Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise. Die Indexierung ist schon mehrfach genannt worden. Das halten wir für richtig. Darüber hinaus, und das habe ich auch schon gesagt, es ist ein vorgelagertes Sicherungs-

system, vor „Hartz IV“, das aus unserer Sicht deutlich gestärkt werden muss. Deshalb fordern wir ebenfalls die Wiedereinführung des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld. § 9 Absatz 2 im Gesetzentwurf schließt dies leider aus. Wir haben ebenfalls mit dem Deutschen Städtetag im Jahr 2013 ein gemeinsames Papier vorgelegt, wie wir uns das Wohngeld vorstellen würden. Hier haben wir neben der Dynamisierung des Wohngeldes auch die Forderung aufgestellt, den Kinderzuschlag auszubauen. Wir schlagen vor, diesen von derzeit 140 Euro pro Kind auf 200 Euro, und bei Kindern bis 14 Jahre auf 272 Euro pro Kind anzuheben. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Dann kommen wir zum Deutschen Caritasverband und ich gebe Frau Dr. Fix das Wort. Bitteschön.

**Dr. Birgit Fix** (Deutscher Caritasverband e. V.): Frau Vorsitzende, ganz herzlichen Dank für die Einladung in den Ausschuss. Auch der Deutsche Caritasverband begrüßt sehr, dass das Wohngeld in dieser Legislaturperiode angehoben wird. Wir halten, wie auch schon von anderen Verbänden gesagt, diese Reform für längst überfällig und bedauern aber, dass weniger Haushalte als 2009 erreicht wurden. Das war damals eine Million, jetzt sind es 866 000 Haushalte. Das ist das Niveau von 2011.

Es ist davon auszugehen, dass viele Haushalte die Aufnahme in den Kreis der Wohngeldbezieher nicht dauerhaft erleben werden. Im Gesetzentwurf fehlt ein Mechanismus zur Dynamisierung des Wohngeldes, sodass laut Gesetzesbegründung bereits 2019 ca. 139 000 Haushalte aus dem Wohngeldbezug wieder herausfallen werden. Der zu erwartende Anstieg der Transferleistungen im SGB II und SGB XII wird zur Folge haben, dass ca. 10 000 Haushalte wieder in die Sicherungssysteme zurückfallen. Das vorgelagerte Sicherungssystem Wohngeld wird damit seiner Entlastungswirkung aus unserer Sicht langfristig nicht gerecht. Sinnvoll wäre die Verankerung eines Wohngeldindex. Es wurde von vielen Vorrednern auch schon gesagt.

Wir bemängeln auch, dass entgegen der Ankündigung der Ministerin im letzten Jahr keine Heizkostenkomponente eingeführt werden soll. Wir hätten eine eigene Komponente für sehr sinnvoll gehalten, um schnell gesetzgeberisch reagieren zu können,



wenn Energiekosten ansteigen. Die pauschale Einrechnung über die Tabellenwerte ist aus Verbrauchersicht auch wenig transparent, weswegen wir es auch begrüßen würden, wenn die Heizkostenkomponente in der Form von 2009 wieder eingeführt würde. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht auch die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld gewesen, damit einkommensschwachen Haushalte Zugang zur energetisch sanierten Wohnungen ermöglicht bzw. auch ein Auszug verhindert wird.

Zu begrüßen ist, dass viele Freibeträge angehoben werden. Kritisch sehen wir allerdings, dass bei den Freibeträgen für die Kinder die Unterhaltsleistungen nicht Gegenstand der Freistellung sind. Zudem kritisieren wir den Systemwechsel bei der Zurechnung einmaligen Einkommens über die letzten drei Jahre. Bisher wurden nur Abfindungen rückwirkend miteingerechnet. Nun wird ein neues System eingeführt, indem alle einmaligen Einkommen in den letzten drei Jahren berücksichtigt werden. Das halten wir für einen starken Systemwechsel, der für die Betroffenen nicht günstig ist. Abzulehnen ist auch eine Regelung zur vorläufigen Zahlungseinstellung ohne Erlass eines Wohngeldbescheides, wenn die Behörde Kenntnis von Tatsachen erhält, die zu einer Verringerung oder Einstellung der Wohngeldzahlung führen könnten. Wir finden, dass es ohne eine Anhörung der Betroffenen zu einer ungerechtfertigten Zahlungseinstellung kommen könnte, die die Betroffenen stark belasten und im Extremfall zu einem Wohnungsverlust führen könnte. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann kommen wir direkt zur ersten Frage und die hat die Kollegin Magwas. Bitte Frau Magwas.

Abg. **Yvonne Magwas** (CDU/CSU): Zunächst vielen herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre, auch schriftlich eingereichten Stellungnahmen. Es ist, denke ich – und da spreche ich auch für meine Fraktion – gut zu hören, dass Sie das doch alles überwiegend positiv bewerten, zumal das auch seinen Ursprung beim damaligen Minister Ramsauer hatte. Meine erste Frage möchte ich an Herrn Dr. Henger stellen. Derzeit laufen auch die Gespräche zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und wir konnten vernehmen, dass es Überlegungen gibt, anstehende Subjektförderungen auf den Bund und eine Objektförderung

auf die Länder zu konzentrieren. Eine solche Entscheidung bringt natürlich auch immer strukturelle Überlegungen mit sich oder kann sie mit sich bringen. Das IFS-Städtebauinstitut warnt auch vor einer alleinigen Übernahme des Wohngeldes durch den Bund. Sie hatten vor allen Dingen auf die besseren Anreize des Wohngeldes in Ihren Stellungnahmen abgezielt. Vielleicht können Sie das nochmal ausführlicher darstellen, wo da, auch im Vergleich zur Grundsicherung, die besseren Anreize liegen. Und vielleicht könnten Sie das auch noch einmal mit dem Thema Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verbinden?

**Vorsitzende:** Danke. Herr Dr. Henger. Bitte.

**Dr. Ralph Henger** (IW): Vielen Dank für die Frage. Die Entflechtung fände ich aus mehreren Gründen sinnvoll. Der erste Grund ist auf jeden Fall, dass man dadurch wahrscheinlich leichter zu Reformen kommen kann, wenn man es schafft, die Subjektförderung eher beim Bund und Objektförderung direkt bei den Ländern zu platzieren. Es ist auch wegen der Anreizwirkung sinnvoll zu sagen, dass wir das Wohngeld auch gegenüber der Grundsicherung stärken wollen. Das hatte ich vorhin schon angedeutet. Die Aspekte, die man hier berücksichtigen muss, sind vor allem die Auswirkungen auf z. B. die Arbeitsanreize. Hier schaut man als Ökonom, aber natürlich auch als Politiker darauf, wie die Transferenzugsrate ist, also wieviel Euro mehr an Verdienst, an Erwerbseinkommen reduziert letztendlich den Zuschuss. Und hier haben wir im Grundsicherungssystem eine Entzugsrate von 80 Prozent und im Wohngeld sind die Quoten deutlich darunterliegend: 20, 30 Prozent. Dadurch entstehen sozusagen geringere Fehlanreize und eher Anreize, Arbeit aufzunehmen. Auch beim Wohnkonsum könnte man sich ja vorstellen, dass das zu falschen Signalen führt und teilweise der Konsum ausgeweitet wird. Das wird oft beobachtet und berichtet bei der Grundsicherung. Beim Wohngeld ist das schlicht und ergreifend nicht der Fall, weil Wohngeld nur einen Zuschuss gewährt, der im Durchschnitt ungefähr 30, 40 Prozent der Wohnkosten betrifft. Hier liegen also erhebliche Vorteile des Wohngeldsystems gegenüber der Grundsicherung. Und letztendlich muss man sich das so vorstellen: Auch wenn man „strategisch“ überlegt, sollte es uns gelingen, mehr Wohngeldempfänger aus der Grundsicherung rauszuholen.



All diejenigen, die es eigentlich mit ihrem Einkommen schaffen, ihren Bedarf ohne Wohnkosten zu decken, also die klassischen Aufstocker, aber auch ein paar Rentner mit sehr niedrigen Renten müssen wir versuchen, wieder ins Wohngeldsystem zu bekommen. Denken Sie an die Anzahl von 325.000 Bedarfsgemeinschaften. Das sind die Aufstocker. Die könnten wir sicherlich zur Hälfte ins Wohngeldsystem holen, wenn wir eine stärkere Reform des Wohngeldes machen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Danke. Der Abgeordnete Groß hat eine Frage.

Abg. **Michael Groß** (SPD): Erst einmal herzlichen Dank an alle Sachverständigen für die Stellungnahmen. Ich habe eine Frage an Herrn Ropertz. Für uns ist die Dynamisierung ein wichtiges Thema. Sie haben alle angesprochen, dass die Entwicklung seit 2009 schon darauf dahin geht, dass zu viele Menschen aus dem Wohngeldbezug heraus fallen, und wir letztendlich Zyklen haben, die dazu führen, dass dann viele auch in den SGB II Bezug, in die Zusatzleistung fallen. Das ist auch zu kritisieren. Letztendlich geht es darum, dass das Wohngeld als sozialpolitisches Instrument gestärkt wird und wir eine Kontinuität erreichen. Falls es nun nicht zu einer Indexierung kommen würde, was wäre dann aus Ihrer Sicht ein angemessener Überprüfungszeitraum? Könnten Sie das nochmal begründen, wie das aus Ihrer Sicht der Mieter ist?

**Ulrich Ropertz** (DMB): Ja, obwohl ich nicht so ganz schnell von der Indexierung weg will. Also wir halten schon die Indexierung für sinnvoll und wichtig, weil dadurch natürlich ein Automatismus hergestellt wird. Wenn es dazu nicht kommen sollte, dann halten wir einen Überprüfungszeitraum von zwei Jahren für angemessen. Aktuell sieht der Gesetzentwurf vor, dass es alle vier Jahre einen Wohngeld- und Mietenbericht geben soll. Ich will Ihnen sagen, was die Konsequenz ist: Der nächste Wohngeld- und Mietenbericht kommt im Jahr 2019. Er wird im Prinzip das Jahr 2017 noch mitberücksichtigen und wird zu dem überraschenden Ergebnis kommen, dass das Wohngeldgesetz wunderbar funktioniert. 2016 haben wir die höchste Zahl der Wohngeldberechtigten, haben wir die höchsten Ausgaben, die Entlastungswirkung ist am größten – ganz toll.

Nach 2019 kommt dann der nächste Wohngeldbericht im Jahr 2023, dann werden seit der letzten Wohngeldreform acht Jahre vergangen sein – wenn ich das jetzt richtig rechne – und dann wird man – oh Wunder! – zu dem Ergebnis kommen: Da besteht aber akuter Nachholbedarf. Das heißt, im Gesetz ist es jetzt so angelegt, dass wir gestützt auf den Wohngeld- und Mietenbericht alle vier Jahre schauen, wie es denn mit dem Wohngeld aussieht. Das sind viel zu lange Zeiträume. Es muss mindestens alle zwei Jahre überprüft werden, ob Nachbesserungsbedarf da ist oder nicht.

**Vorsitzende:** Danke. Frau Bluhm!

Abg. **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.): Auch von mir zunächst mal herzlichen Dank an all die Sachverständigen für ihre Stellungnahmen. Ich möchte meine erste Frage an Herrn Gedaschko vom GdW richten. Sie haben vorhin in Ihren Ausführungen bereits kurz dazu Stellung genommen, konnten das aber wegen der Kürze der Zeit nicht weiter erörtern, deshalb würde ich diese Frage jetzt vertiefend an Sie stellen wollen: Schafft es nach Ihrer Auffassung diese Reform des Wohngeldes, die Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes, auch progressive Marktanreize in die Richtung zu geben, dass wir erstens die Quartiere, die wir heute haben, auch mit der sozialen Durchmischung erhalten können? Und: Schafft es diese Wohngeldreform auch, mit zu indizieren, Anreize für die Wohnungswirtschaft zu geben, die energetische Gebäudesanierung und auch den altersgerechten Umbau der Wohnungen in der Zukunft zu unterstützen? Das wäre meine konkrete Frage; und die daran angehängte Frage wäre dann: Was halten Sie davon, diese Klimakomponente, die hier ebenfalls von Frau Dr. Fix aufgerufen wurde, in das Wohngeld einzubeziehen?

**Vorsitzende:** Herr Gedaschko bitte.

**Axel Gedaschko** (GdW): Ich fange mal mit der Klimakomponente an. Ich halte sie für extrem wichtig, weil wir alle das Phänomen erleben, dass eine energieeffizient ausgebaute Wohnung schlicht und ergreifend teurer ist als eine nicht sanierte Wohnung, auch wenn man die Warmmieten mitberücksichtigt. Und wenn wir uns das staatspolitische Ziel als Nation gegeben haben, den Klimaschutz nach vorne zu tragen und wenn wir uns auch das



Ziel gegeben haben, gerade auch den Wohnsektor in den Fokus zu nehmen, kann es nicht sein, dass diejenigen Wohnungseigentümer bestraft werden, die genau das machen, und ihre Wohnungen dann nicht mehr als Wohnort für die Menschen, die Wohngeld bekommen, geeignet sind. Also da wird staatliches Handeln ein bisschen „ad absurdum“ geführt und deshalb sage ich ganz klar: Wir brauchen eine Klimakomponente, weil sonst Politik an der Stelle nicht rund wird.

Die erste Frage, die Sie formuliert haben, ob diese Wohngeldreform diesen Ansprüchen gerecht wird, kann man mit „kann sein“ beantworten. Da kommt es auf den Mechanismus an, den Herr Ropertz eben nochmal beschrieben hat. Wenn man die Garantie hätte, dass dieses Parlament alle zwei Jahre sagt „ich mache eine Überprüfung“, das wäre ja möglich. Der Eingang ist richtig, auf jeden Fall. Die Frage ist nur, wie lange hält denn dieses Niveau, dieses Stabilitätsniveau, an? Wenn das Stabilitätsniveau sinkt, dann sinken all die positiven Effekte prozentual ab und dann werden die Erfolge auch geringer sein.

**Vorsitzende:** Danke. Herr Kühn.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende und auch ein Dank von mir an die Sachverständigen. Ich finde das ganz spannend, wenn man jetzt ein bisschen mitschreibt und die Stichworte liest, dann glaubt man eigentlich, dass Sie alle aus dem gleichen Verband kommen. Und ich kann auch sagen, dass wir manchmal glauben, dass Sie eigentlich fast alle in der Opposition sitzen. Weil die Kritik, die Sie alle hier unisono vorgetragen haben, dass die fehlende Dynamisierung das Grundproblem dieser Wohngeldreform ist, zeigen Ihre Statements hier ganz deutlich.

Deswegen geht meine erste Frage auch zu dieser fehlenden Dynamisierung, zu dem Drehtüreffekt an Frau Fix. Welchen Effekt hat diese fehlende Dynamisierung zum einen auf die Wohngeldempfänger, auf die Kommunen, auf die Entwicklung des Wohngeldes in den nächsten Jahren, auch aus Ihrer Perspektive als Caritasverband? Und welche Befürchtungen haben Sie zum anderen dazu noch, welche Auswirkungen das zusätzlich auch auf die Praxis vor Ort, also auch auf die Kommunen, hat?

**Vorsitzende:** Bitte, Frau Fix.

**Dr. Birgit Fix** (Deutscher Caritasverband e. V.): Die Problematik, die wir sehen – Sie haben es gerade mit der Dynamisierung angesprochen – ist wirklich der Drehtüreffekt, der entstehen wird. Wir werden sehr viele Personen haben – im Gesetz ist es bis zum Jahre 2019 ja bereits kalkuliert – die aus dem vorgelagerten System des Wohngeldes herausfallen werden, in die Transferleistungen hinein. Das Gesetz benennt dann 7.000 Haushalte, die ins SGB XII zurückfallen, werden und 3.000 Haushalte, die in dieser Zeit in das SGB II fallen werden. Das ist jetzt nur bis zum Jahre 2019 kalkuliert. Es wurde vorhin gerade angesprochen: Wenn die Anpassungsmechanismen noch weiter nach hinten verlagert werden, wird sich diese Zahl deutlich erhöhen. Wir müssen dabei im Blick haben, dass im SGB XII und SGB II die Personen auch anderen Reglementierungen unterliegen. Es finden Einkommens- und Vermögensprüfungen in diesem Zusammenhang statt. Die Personen müssen deutlich mehr von ihrem Vermögen abschmelzen, als das im Wohngeld der Fall ist und sie sind natürlich auch in den Mietmärkten auf andere Segmente angewiesen. Man weiß auch, dass SGB II- und SGB XII-Empfänger in der Regel Wohnungen anmieten, die deutlich unterhalb der Mieten der Wohngeldempfänger sind. Es wird sich also auch die soziale Durchmischung verändern.

Für die Kommunen wird das natürlich auch bedeuten, dass sie über die KdU-Leistungen an Personen, die im Transferbereich sind, stärker belasten werden. Das Wohngeld ist als Zuschuss ein anderes System. Die Miete wird ja nicht voll übernommen, sondern das ist ein Zuschuss, und der Zuschuss ist dazu gedacht, dass die Leute am freien Markt Wohnungen beziehen können. Das ist auch ein wichtiger Punkt für die Freiheit der Menschen. Diese können mit diesem Zuschuss in ihren Wohnungen verbleiben, am Wohnungsmarkt partizipieren und auch in durchmischten Wohngebieten leben.

**Vorsitzende:** Danke. Kommen wir in die nächste Runde, Frau Magwas.

Abg. **Yvonne Magwas** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Gedaschko. Ausgehend von Ihren Ausführungen zur automatischen Anpassung, zur



Dynamisierung mit den zwei Jahren. Es ist eigentlich eher eine Frage nach der Praktikabilität, wie denn das Ganze vor dem Hintergrund, dass wir in Deutschland regional sehr unterschiedliche Wohnungsmarktmieten haben, ausschauen sollte? Wie kann das praktisch ablaufen?

Wäre es denn nicht vielleicht praktikabler, wenn man im Gesetz einen Überprüfungszeitraum hätte? Wenn sich daraus aber dann eine Handlungsoption ergeben würde, könnte man dann als Handlungsoption den Zeitpunkt der Mieten- und Einkommensentwicklung, die zu diesem konkreten Zeitpunkt vorliegt, nehmen? Könnten sie darauf bitte antworten? Dankeschön.

**Axel Gedaschko (GdW):** Frau Magwas, es gibt wenige Wirtschaftsbereiche, für die es so wenige Daten gibt wie in der Wohnungswirtschaft. Es gibt natürlich Daten, aber viel zu wenig Daten, um tatsächlich auch belastbare Aussagen zu treffen. Aber ich glaube, in diesem Fall gibt es durch die statistischen Daten der Länder die Möglichkeit, diese Fragen wesentlich differenzierter zu beantworten.

Was ich auf jeden Fall für notwendig halte, ist eine Kopplung. Dass man auf einer differenzierteren Basis als einer Bundesbasis – da gebe ich Ihnen völlig Recht, das wäre überhaupt nicht aussagekräftig – einen Index einführt, der einer regelmäßigen Überprüfung bedarf, natürlich auch durch das Parlament. Sie können ja nicht einfach nur dem Index folgen; sondern Sie müssten auf jeden Fall in die Lage versetzt werden, in regelmäßigen Abständen diesen Index zu überprüfen. Das ist auch der Vorschlag, den der Deutsche Mieterbund gemacht hat. Den halte ich da an der Stelle für sehr klug. Das Parlament gewinnt dann letztendlich auch immer die Hoheit über den Haushalt.

**Vorsitzende:** Danke. Frau Ulli Nissen.

Abg. **Ulli Nissen (SPD):** Dies ist meine erste Anhörung als Berichterstatterin und ich bin sehr erstaunt und erfreut gleichzeitig, dass eigentlich alle den Entwurf gelobt haben. Das ist schon mal sehr schön und das freut mich natürlich. Was mich persönlich ebenfalls freut ist, dass Sie eigentlich alle die Indexierung, die regelmäßige Anpassung möchten und ich hoffe, dass meine Kollegen da auch gut zuhören und dass wir da vielleicht noch etwas verändern.

Sie haben auch alle den Themenpunkt Energiekosten angesprochen. Wir haben bis Ende des Jahres den Stromsparscheck befristet, der für Menschen mit geringem Einkommen vorgesehen ist, um aufzuzeigen, wie sie Energie einsparen können. Ich denke einfach, dass das auch an uns alle der Aufruf ist, dass wir das weiter verlängern. Ich denke, das ist wirklich eine ganz gute Möglichkeit.

Meine Frage richtet sich an Frau Meier-Sienel vom Deutschen Städtetag. Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme die Datenbasis zur Ermittlung der Mietstufen als unzureichend, das ist von manch anderem auch gekommen. Bislang dient das Mietniveau der aktuellen Wohngeldempfänger als Basis. Es ist auch angesprochen worden, dass die Wohngeldempfänger deutlich weniger geworden sind. Ihrer Meinung nach könne dies nicht mehr als Maßstab für die Mietbelastung einkommenschwacher Haushalte genommen werden. Sie fordern die Einbeziehung der Empfänger von Transferleistungen nach SGB II und SGB XII oder zumindest die Einbeziehung der Miete aller Antragsteller. Können Sie uns kurz erläutern, wie dies Ihrer Meinung nach praktisch und rechtlich umgesetzt werden könnte und wie hoch auch der finanzielle Aufwand dieser Erfassungsmethode wäre?

**Vorsitzende:** Bitte Frau Meier-Sienel.

**Waltraud Meier-Sienel (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände):** Also zum einen ist die Erfassung der Miethöhen aller Wohngeldantragsteller gar kein Problem, weil die Daten in den einzelnen Wohngeldbehörden verfügbar sind; es gibt halt oft Ablehnungen, aber die Miethöhen könnten ohne Probleme erfasst werden. Die datenschutzrechtliche Möglichkeit, auch Miethöhen der SGB II- und SGB XII-Empfänger zu erfassen und dann entsprechend mitzuteilen, müsste geprüft werden – das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Die Miethöhen werden auf alle Fälle als Grundlage der Auszahlungen an die Betroffenen bei der KdU erfasst. Inwieweit die Übermittlung dieser Daten erfolgen kann, müsste geprüft werden, aber ich denke, dass das kein Problem ist. Besondere Kosten entstehen dadurch eigentlich nicht. Die Daten sind vorhanden, sie müssen ja nicht gesondert erhoben werden.

**Vorsitzende:** Frau Abgeordnete Bluhm.



Abg. **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.): Ich kann direkt anschließen an das, was eben vom Deutschen Städtetag gesagt wurde, an den Bürokratieabbau. Wir sind jetzt mit dieser Wohngeldreform unterwegs und wollen den grundsätzlichen Charakter der Reform des Wohngeldbezuges beibehalten, ihn letztlich nur anpassen aufgrund der Zahlen von 2013, die seit der letzten Wohngeldreform 2009 erforderlich geworden sind. Das fällt jedem auf; jeder der sich in diesem Feld entsprechend betätigt, weiß, dass da große Diskrepanzen entstanden sind.

Meine Frage, die ich stellen möchte, richtet sich an Herrn Ropertz. Halten Sie es für angemessen oder auch wünschenswert, dass man mit Hilfe des Wohngeldes für Menschen, die ein geringeres Einkommen haben als der jährlich festgestellte Durchschnittsverdienst in Deutschland, eine Einkommensprozentgrenze festlegt? Die Linke wird vorschlagen, dass niemand, der ein Einkommen unterhalb des Durchschnittsverdienstes in Deutschland hat, mehr als 30 Prozent seines Haushaltseinkommens für die Wohnkosten aufzuwenden hat, damit er weiter am normalen Leben teilnehmen kann. Was halten Sie davon? Sind Sie der Auffassung, dass so etwas zum Bürokratieabbau geeignet ist, um dann diese ganzen Mietenstufen und die Überprüfungen einzelner Arten von Einkommen zu überwinden und auch den Kommunen hier handhabbarere Instrumentarien an die Hand zu geben? Das wäre ja eine komplett andere Systematik des Wohngeldes. Deshalb die Frage an Sie: Wären das Vorschläge, über die man nochmal nachdenken sollte, um eine andere Systematik zu wählen, um fair und gerecht und vor allem sozial mit dieser Menschengruppe umzugehen oder haben Sie eigene Vorschläge, über die man auch diskutieren könnte?

**Vorsitzende:** Herr Ropertz.

**Ulrich Ropertz** (DMB): Also die Zielsetzung ist natürlich in Ordnung und auch wünschenswert. Diese Zielsetzung hat übrigens auch das jetzige Wohngeld. Denn wenn man die Zahlen der Wohnkostenbelastung der Wohngeldbezieher „vor Wohngeld“ und „nach Wohngeld“ vergleicht, sieht man genau diese Entlastungsfunktion des Wohngeldes, wenn es denn gerade erhöht worden ist – das muss man immer dazu sagen. Diese Entlastungsfunktion schwindet von Jahr zu Jahr. Aber in

dem Jahr, in dem das Wohngeld angepasst wird, hat der größte Teil der Wohngeldbezieherhaushalte eine Wohnkostenbelastung um die 30 Prozent. Also von daher ist die von Ihnen beschriebene Zielsetzung auch mit einem deutlich verbesserten Wohngeld – und am Anfang haben wir auch von einem gestärkten Wohngeldrecht gesprochen – erreichbar.

Mit der jetzigen Form ist das nur bedingt erreichbar, weil hier – struktur- oder systembedingt – die Zahl der Haushalte von Jahr zu Jahr zurückgeht, die Entlastungsfunktion von Jahr zu Jahr zurückgeht. Dies würde mit Ihrer Alternative aufgefangen werden, insofern ist das aus Mietersicht durchaus sympathisch. Aber ich glaube auch, dass mit dem Modell „Wohngeld“ ähnliche Effekte erzielbar sind. Aber dann muss es tatsächlich gestärkt werden und dann reicht es nicht aus, das Wohngeld im Jahr 2016 auf das Niveau von sozusagen 2011 zu heben, sondern dann muss es viel höher ausfallen und dann müssten noch andere Einkommensgrenzen hinzukommen.

**Vorsitzende:** Herr Abgeordneter Kühn.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Ropertz hat es gerade auch nochmal gesagt. Deswegen kann ich das nicht – Frau Nissen, Frau Magwas – so sehr teilen, dass Sie von der Großen Koalition von den Experten so viel großes Lob bekommen. Aus meiner Wahrnehmung ist es eher so, dass Sie den Status Quo wiederherstellen und jetzt keine Reform machen, die ein großer Wurf oder eine strukturelle Weiterentwicklung ist. Das nur mal als Vorbemerkung.

Ich möchte den Blick darauf richten, dass das Wohngeld ja ein familiengerechtes Wohnen ermöglichen soll – so steht es auch im Gesetz. Da kommt die Frage auf, die Frau Fix vorhin angesprochen hat. Deswegen geht auch meine Frage nochmal an Sie: Wie die konkreten Regelungen für Alleinerziehende in diesem Gesetz sind, welche Auswirkungen das auch gerade im Hinblick auf Unterhalt, auf Waisenrente hat? Kann man sagen, dass dieses Gesetz ein Stück weit auch eine Schlechterstellung von Alleinerziehende bedeutet, so wie es jetzt umgesetzt ist?

**Vorsitzende:** Frau Dr. Fix.



**Dr. Birgit Fix** (Deutscher Caritasverband e. V.): Die Alleinerziehenden sind aus meiner Sicht ein ganz wichtiger Punkt, der mit dieser Reform erreicht werden soll. Wenn ich mir die Parlamentsreden in der ersten Lesung zu dem Thema angehört habe, ist es ein erklärtes Ziel der Bundesregierung, die Alleinerziehenden auch besserzustellen. Das ist ein sehr sinnvoller Ansatz, da Alleinerziehende – wenn man es in der Armutsberichterstattung anschaut – auch die Gruppe sind, die besonders von Armut betroffen ist. Sie sind auch im Wohngeld die Gruppe, die überproportional vertreten ist. Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, dass die Alleinerziehenden höhere Freibeträge haben, das ist ein sehr guter und sehr wichtiger Schritt. Es ist aber in dem Gesetzentwurf aus unserer Sicht auch eine Regelung enthalten, die diese Absicht wieder konterkariert. Das ist der Punkt der Freibeträge für die Kinder. Die Freibeträge für die Kinder sollen zukünftig nicht mehr das Einkommen, sondern das Erwerbseinkommen umfassen. Das heißt also: Wenn Erwerbseinkommen vorhanden ist, gelten die Freibeträge nicht für Einkommen, die sich aus Unterhaltsleistungen, aus Witwenzahlungen ergeben. Das ist natürlich ein Punkt, der gerade besonders die Alleinerziehenden, deren Kinder häufig diese Leistungen erhalten, betrifft. In diesem Punkt konterkariert aus unserer Sicht die Freibetragsregelung für die Kinder die Freibetragsregelung, die für die Alleinerziehenden vorgesehen ist.

**Vorsitzende:** Danke. Dann kommen wir zur dritten Runde und ich gebe wieder der Abgeordneten Magwas das Wort.

Abg. **Yvonne Magwas** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den DGB, an Herrn Hahn, und die bezieht sich faktisch auf die erste Frage, die ich an Herrn Dr. Henger gestellt habe. Wo sehen Sie die Risiken bei einer Weiterentwicklung des Wohngeldes, wenn man hier eine alleinige Verantwortung auf den Bund überträgt? Vielleicht können Sie das aus Ihrer Perspektive nochmal ausführen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Danke. Herr Hahn bitte.

**Christoph Hahn** (DGB): Vielen Dank für die Frage, Frau Magwas. Die Risiken bei einer Weiterentwicklung des Wohngeldes sehen wir in erster Linie – ich habe es in meinen Ausführungen vorhin schon

gesagt – in der fehlenden Indexierung. Wenn Menschen in ihrem sozialen Umfeld bleiben sollen – und das wünschen wir uns als Gewerkschaften –, dann sollen sie natürlich nicht von Verdrängungsprozessen in Großstädten betroffen sein. Das Wohngeld sehen wir als wichtige sozialpolitische Maßnahme an, ich habe es eingangs schon gesagt. Wir haben nun die Situation, dass der Wegfall aus dem Wohngeldbezug oft dazu führen kann, dass Menschen dann ihr angestammtes Wohnumfeld verlassen müssen. Warum ist das auch aus Arbeitnehmerperspektive, für die ich hier spreche, bedeutend? Wenn Sie beispielsweise Ihren Arbeitsplatz in der Stadt haben und Sie werden gezwungen, an den Stadtrand zu ziehen; das haben wir mittlerweile in vielen Metropolregionen – wer kann sich schon als normaler Arbeitnehmer mit mittlerem oder auch niedrigem Einkommen eine Wohnung in Stuttgart oder Frankfurt am Main oder auch mittlerweile innerhalb des S-Bahn-Rings in Berlin leisten? Derjenige wird gezwungen sein, mit seiner Familie an den Stadtrand zu ziehen und muss massive Pendelzeiten in Kauf nehmen. Das kann aus unserer Sicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zielführend sein, das kann übrigens auch stadtentwicklungspolitisch, wo wir ja von einer Verdichtung sprechen, wo wir Arbeit und Leben in der Stadt haben wollen, wie alle Wissenschaftler und Experten mittlerweile sagen, nicht das Ziel sein.

Deshalb ist für uns weniger die Frage entscheidend, ob der Bund oder die Länder oder halb und halb in der Verantwortlichkeit das Wohngeld für den Betroffenen bereitstellen, sondern die zentrale Frage ist die Indexierung. Vielleicht ein letzter Satz: Vorhin ist hier gesagt worden, die Subjektförderung auf den Bund zu führen. Ich denke auch, dass die betroffenen Menschen vor Ort, etwa in Baden-Württemberg, in Bayern, in NRW zu den Wohngeldstellen hingehen können und dort einen Ansprechpartner haben, das halte ich auch nach wie vor für nicht falsch. Das ist aber nicht der entscheidende Punkt. Der alles entscheidende Punkt ist die fehlende Indexierung. Ich möchte hier nochmal für den DGB sagen, dass wir uns der Forderung anschließen, alle zwei Jahre eine Erhöhung – erst eine Überprüfung des Wohngeldes und dann eine Erhöhung – festzuschreiben. Ich denke, das wäre der richtige und zielführende Weg.

**Vorsitzende:** Herr Hampel.



Abg. **Ulrich Hampel** (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank aber auch an die Experten für Ihre Statements, aber auch für die Papiere, die Sie uns zugesandt haben. Ich muss mich jetzt leider entscheiden! Ich hätte gerne je eine Einzelfrage an zwei Experten gestellt, einmal an den Deutschen Mieterbund und an den DGB. Ich entscheide mich für den DGB, den Kollegen Hahn. Sie haben mir gerade schon aus der Seele gesprochen. Ich sehe da viele Schnittmengen, die wir haben. Sie sprechen sich als DGB dafür aus, die Berücksichtigung der Heizkosten strukturell anders zu handhaben, als wir sie im Gesetzentwurf vorgesehen haben. Sie fordern wiederum die Einführung des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld. Sollten aus Ihrer Sicht vielleicht eins zu eins die Sache berücksichtigt werden oder fordern Sie einen festen Betrag? Man könnte sich auch vorstellen, das pro Person oder vielleicht auch auf Quadratmeter zu beziehen oder wäre vielleicht auch eine Zuschussvariante denkbar, die sich an dem tatsächlichen Verbrauch orientiert und gegebenenfalls auch gedeckelt wird? Danke.

**Vorsitzende:** Bitte, Herr Hahn.

**Christoph Hahn** (DGB): Vielen Dank, Kollege Hampel. Die Problematik beim Gesetzentwurf ist – ich habe es eingangs schon erwähnt –, dass die Heizkostenkomponente nicht wieder eingeführt wurde. Wir haben gesagt, wir wollen die Wiedereinführung der Heizkostenkomponente. Wir hatten jetzt in den letzten Monaten gesunkene Energiepreise, aber das wird so aus unserer Perspektive nicht bleiben. Es wird aller Voraussicht nach beim Ölpreis und, daran gekoppelt, bei den Gaspreisen, die ja in der Entwicklung nachfolgend sind, wieder zu Steigerungen kommen, und deswegen muss aus unserer Sicht bei Einpersonenhaushalten monatlich aufgestockt werden, bei Zweipersonenhaushalten entsprechend und pro weiteres Haushaltsmitglied müssen, also in der Regel Kinder, weitere Beträge mit dazukommen. Die Höhe der Beträge: Da haben wir bei Einpersonenhaushalten einen 24 Euro Heizkostenzuschuss gefordert, bei Zweipersonenhaushalten 31 Euro sowie 6 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied – nur bei den Heizkosten.

Vielleicht noch einen Satz zu den Energiekosten. Es wird auch immer von den Mieterinnen und Mietern gefordert, sie sollen sich Energie sparende

Elektrogeräte anschaffen. Ich finde das immer eine richtige Forderung. Nur man muss sich natürlich überlegen, an wen man die Forderung stellt. Wenn ich jetzt, sagen wir mal, ein kleines Einkommen habe, dann kann ich natürlich zum Mediamarkt gehen oder zu irgendeinem anderen Elektrofachgeschäft und kann mir die tollsten Triple-A-Elektrogeräte angucken. Die werde ich mir aber in der Regel selten leisten können und deswegen greife ich dann in der Regel zu den Geräten, die eben mehr Strom verbrauchen und in der Energiebilanz schlechter sind. Also deshalb brauchen wir da Zuschüsse, damit auch die Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen an den technischen Entwicklungen, die dann zur Energieeinsparung führen, partizipieren können. Danke.

**Vorsitzende:** Danke. Frau Bluhm.

Abg. **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.): Da Herr Hampel sich gegen Herrn Ropertz entscheiden musste, greife ich das jetzt auf und belaste Herrn Ropertz mit meiner nächsten Frage. Sie haben vorhin in Ihren Ausführungen deutlich gemacht, dass auch Sie die Wiedereinführung der Heizkostenpauschale für richtig und notwendig halten. Das bezieht sich von Ihren Forderungen her auch auf den novellierten Gesetzentwurf. Deshalb frage ich Sie, was Sie davon halten, wenn man gleich die Bruttowarmmiete als Grundlage der Berechnung für Wohngeld nähme und damit dann sämtliche Kosten des Wohnens, die ja in der Bruttowarmmiete enthalten sind, auch entsprechend berücksichtigen könnte. Es wäre schön, wenn wir Ihre Position dazu erfahren könnten.

**Vorsitzende:** Herr Ropertz.

**Ulrich Ropertz** (DMB): Ja, Bruttowarmmiete finde ich auch gut! Klar, das würde die Sache vereinfachen. Wir wollten es mit unserem Vorschlag mit der Heizkostenkomponente, der in die ähnliche Richtung geht, dem Gesetzgeber sozusagen einfacher machen, damit er sich in dem alt bewährten Fahrwasser bewegen kann, wie es 2009 eingeführt worden ist. Aber eine grundsätzliche Umstellung auf die Bruttowarmmiete wäre aus unserer Sicht durchaus zielführend.

Ich will vielleicht noch einmal zu dieser Heizkostenkomponente etwas sagen. Es ist kein Zuschuss



und es ist keine Pauschale, die wir fordern. Es kann auch nicht darum gehen, ob gedeckelt oder nicht gedeckelt wird, sondern Heizkostenkomponente bedeutet, dass wir neben die Höchstbeträge, die es jetzt schon im Gesetz gibt, die personenabhängig sind oder abhängig von der Haushaltsgröße, mit der sogenannten Heizkostenkomponente einen weiteren Block stellen. In unserer Stellungnahme haben wir gesagt, dass das bei einem Einpersonenhaushalt 48 Euro, bei einem Zweipersonenhaushalt 62 Euro sein können. Das bedeutet nicht, 48 Euro mehr Wohngeld oder 62 Euro mehr Wohngeld, sondern das bedeutet nur: Bei der Berechnung der zu berücksichtigten Miete werden neben den Höchstbeträgen auch diese Heizkostenkomponenten berücksichtigt. Das heißt, anteilig von diesem Geld wird dann tatsächlich die Wohngelderhöhung berechnet, das muss man immer dazu sagen. 48 Euro sagen wir deshalb, weil wir davon ausgehen, dass im Schnitt zumindest im letzten Jahr wo wir harte Zahlen haben, die Heizkosten in Deutschland zwischen 1 Euro und 1,30 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gelegen haben. Und bei der Wohngeldsystematik geht man bei einem Einpersonenhaushalt von rund 48 Quadratmetern aus. Daher kommt der 48 Euro Heizkostenkomponente-Zuschuss. Aber konkret auf Ihre Frage: Mit der Bruttowarmmiete könnten wir auch gut leben.

**Vorsitzende:** Gut, dann kommen wir zum Abgeordneten Kühn.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die nächste Frage geht an die Vertreterin der Kommunen, an Frau Meier-Sienel. Nochmal zur fehlenden Dynamisierung, die, sage ich mal, das große Problem des Wohngeldes ist. Die hat direkte Auswirkungen auf die Kommunen. Auf der einen Seite ist dieser Drehtüreffekt auch so ein bisschen ein Verschiebebahnhof der Kosten, sozusagen über die Jahre gerechnet. Vielleicht können Sie dazu noch einmal etwas sagen, was für Lasten auf die Kommunen dann in der Perspektive der nächsten Jahre zukommen. Das andere ist, dass dieser Drehtüreffekt ja auch so ein Auf und Ab in der Verwaltung bedeutet. Was bedeutet das denn konkret für die Wohngeldstellen? Was bedeutet das konkret für Verwaltungshandeln, für den Aufbau von Verwaltungen und wie gehen die Kommunen mit dieser Situation um?

**Vorsitzende:** Frau Meier-Sienel.

**Waltraud Meier-Sienel** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Da ich direkt aus Frankfurt am Main komme und eine Wohngeldstelle zu meinem Amt für Wohnungswesen gehört, kann ich die zweite Frage sehr konkret beantworten, weiß aber, dass Sie für meine Kolleginnen und Kollegen in anderen großen Städten genauso gilt. Bei der letzten Wohngeldnovelle haben wir das Personal um gut ein Drittel aufgestockt. Was Personalgewinnung, Personal anlernen bedeutet, um einigermaßen schnell nach diesem großen Anstieg der Wohngeldantragszahlen dann auch die Wohngeldbescheide erteilen zu können. Denn da hängt ja viel für die Menschen dran, gegebenenfalls bis dahin eben die Wohnung nicht zu verlieren. Das hat sich dann sehr schnell, sehr stark wieder abgeschmolzen. Es ist jetzt Gott sei Dank kein Problem, in einer großen Stadtverwaltung das Personal wieder unterzubringen, aber das ist auch nicht unser Hauptproblem. Sondern das Hauptproblem sind wirklich diejenigen, die aus dem Wohngeldbezug wieder herausfallen und dann zu den Jobcentern und Sozialämtern gehen müssen, mit der Folge, dass dort – das wurde vorhin schon gesagt – auch andere Anforderungen gestellt werden. Dort wird vielmehr geprüft, in welchen Wohnverhältnissen gelebt wird, wie die Vermögensverhältnisse aussehen und, und, und. Ich weiß auch, dass es für viele Menschen sehr unangenehm ist. Zum Amt für Wohnungswesen oder zu den Wohngeldstellen kommt man noch ganz gerne, aber zu den Jobcentern oder Sozialämtern zu gehen, das hat einen ganz anderen Nimbus für die Menschen, das ist eine unangenehmere Situation.

Tatsache ist: Wir bereiten uns jetzt auch schon wieder auf die nächste Wohngeldnovelle vor, gewinnen wieder Personal, mit allem was dazu gehört: Haushalts-, Personalkosten, Anlernen der Mitarbeiter. Und das ist eigentlich fast nicht nachvollziehbar, warum man sich nicht dafür entscheidet, diese Dynamisierung vorzusehen und eben nicht nur vor dem Hintergrund des Personals, dieses guten Personals, was man eingearbeitet hat und dann wieder abgeben muss, sondern auch vor dem Hintergrund, dass es für die Menschen sehr schwierig ist, zu schauen: Wo stelle ich eigentlich meinen Antrag? Wo gehe ich jetzt hin? Was bekomme ich? Wie weit muss ich mich dann auch tatsächlich „öffentlich machen“ mit meinem ganzen Einkommen



und Vermögen, das ich habe? Der zweite Punkt: In Euro kann ich es Ihnen nicht sagen, aber die Verlagerungen sind tatsächlich ein sehr großes Problem für die Kommunen, wenn die Wohngeldzahlungen an die Menschen wegfallen. Für den Ersatz müssen die Kommunen gerade stehen.

**Vorsitzende:** Danke für diese Infos. Herr Abgeordneter.

Abg. **Uwe Lajosky** (CDU/CSU): Es wurde gerade eine Frage von Herrn Kühn an Frau Dr. Fix dahingehend gestellt, warum in Bezug auf die Freibeträge, die für Kinder mit eigenen Einkünften erhöht wurden, die Anrechnung der Freibeträge für Renten, Unterhalt, Unterhalt eines anderen Elternteils, Kapitaleinkünfte, Ausbildungsgeld nach SGB III und BAföG-Leistungen nicht mehr erfolgt. Diese Frage würde ich gerne mal ans BMUB weitergeben. Warum ist denn die Systematik an der Stelle geändert worden?

**Vorsitzende:** Bitte, wer möchte da antworten?

**Luise Rau** (BMUB): Vielen Dank! Vielleicht folgende Erläuterung dazu: Wir haben ausgehend von den Überlegungen des Freibetrages, wie er derzeit für das Erwerbseinkommen geregelt ist – das war ja ab 16 Jahre mit der Begründung, dass die jungen Leute Aktivitäten auch im Hinblick auf den eigenen Haushalt ergreifen. Diese Begründung schien uns nicht mehr so passend. Wir hatten auch das Problem, was z.B. in Bürgerschreiben an uns herangetragen wurde, dass 15-Jährige z.B. Zeitungen ausgetragen haben und die 50 Euro, die sie im Monat verdient haben, wurden als Einkommen angerechnet. Die 16-Jährigen waren insofern freigestellt. Wir hatten zudem die Frage – auch durch Bürgerschreiben – dass damit eine Situation gegeben war, wo „Wohngeldkinder“ anders behandelt werden als z.B. Kinder, deren Eltern SGB II-Leistungen empfangen. Da wurde gefragt: Warum werden wir denn schlechter behandelt? Das war der erste Ausgangspunkt, dass wir gesagt haben, wir greifen diese Situation auf und schaffen da insofern einen Gleichklang, dass wir sagen: Wir erhöhen den Freibetrag und darüber hinaus, dass wir bei dem Beispiel „15-jähriges Kind trägt Zeitungen aus“ auch sagen: Dieses Geld soll auch unter den Freibetrag fallen und eben nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen gerechnet werden.

Wenn wir aber den Freibetrag nahezu verdoppeln, wenn wir den persönlichen Anwendungsbereich ausdehnen und wenn wir auf der anderen Seite den Alleinerziehenden-Freibetrag neu gestalten, erhöhen und im Anwendungsbereich auch erweitern, dann sind wir im Ergebnis im Zusammenspiel dieser beiden Vorschriften zu dem Punkt gekommen, dass zum einen die Alleinerziehenden damit in den wesentlichen, den meisten Fällen nicht schlechter gestellt werden, sondern es ist wirklich eine deutliche Verbesserung. Und wenn man jetzt sagt, wir gehen an die Altersgrenze, also wir erweitern den persönlichen Anwendungsbereich spürbar und wir erweitern den finanziellen Anwendungsbereich – wenn wir das auch noch auf weitere Leistungen ausgedehnt hätten, dann wäre das sehr umfassend geworden. Und insofern, vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens bezogen auf die Alleinerziehenden – Sie hatten es ja auch erwähnt in Ihrer Stellungnahme, dass wir den Alleinerziehenden-Freibetrag anders strukturiert haben – schien es uns dann ein guter Weg zu sein, die Grenze dort zu ziehen und auf das Erwerbseinkommen abzustellen. insofern erzielen wir auch eine Angleichung an die Situation im SGB II, und dann klar – wie Sie beschrieben haben –, dieses andere Einkommen nicht mehr in dem Maße zu privilegieren.

**Vorsitzende:** Danke, Frau Rau. Jetzt kommen wir wieder zur SPD, Herr Groß bitte.

Abg. **Michael Groß** (SPD): Also es wurde ja heute schon mehrfach die Frage der Subjekt- oder Objektförderung diskutiert. Wenn ich richtig informiert bin, gibt der Bund ca. 16 Mrd. Euro für die Subjektförderung aus, insgesamt fast 30 Mrd. Euro für den gesamten Bereich „Bauen und Städtebauförderung“. Dazu kommen noch die ganzen Förderungen im Bereich der Energieeffizienz usw. Das ist also ein Riesepaket. Die grundsätzliche Frage ist ja die Einkommenssituation der Menschen – demnächst auch noch die Einkommenssituation der Rentner. Ich glaube, 43 Prozent der Haushalte sind Rentnerhaushalte mit einem durchschnittlichen Wohngeldbezug von 76 Euro. Wir haben jetzt mehrfach über eine Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente gesprochen. Ich habe an Sie, Herr Gedaschko, an die Wohnungswirtschaft, eine Frage. Das Thema, was Sie angesprochen haben: Wohnen im Quartier, zu Hause im Quartier,



keine Verdrängungseffekte erreichen. Die Dynamisierung haben wir diskutiert. Für mich wäre nochmal wichtig: Wenn wir Modernisierung, energetische Sanierung wollen, ist das dann für Sie sozusagen moralisch, aber auch wirtschaftlich besser umsetzbar, wenn Sie wissen, die Menschen erhalten ein Wohngeld, das erstens angemessen ist – das ist jetzt eine vielleicht etwas moralische Frage..., aber sie ist mir wichtig – und zweitens steht dahinter auch noch eine angemessene Heizkosten- oder Klimakomponente, wie auch immer man diese Komponente dann auch nennt. Würde das sozusagen nochmal einen Schub erzeugen, auch die Wohnungen „anzufassen“?

**Vorsitzende:** Herr Gedaschko bitte.

**Axel Gedaschko (GdW):** Danke. Also mit Sicherheit würde es dazu beitragen.

Es gibt auf der anderen Seite noch einen zweiten Bereich, den muss man erwähnen: Das sind die Kosten der Unterkunft, da gilt Ähnliches. Es gibt Landkreise, da wurden Wohnungen saniert und dann müssen die Menschen, die über KdU bezahlt werden, aus den Wohnungen ausziehen, weil sie dann in der Kaltmiete zu teuer sind. Deshalb müssen diese beiden Diskussionen eigentlich zusammengeführt werden. Und wenn man das Ziel – ich habe das vorhin gesagt – ernst nimmt, dann kann es eigentlich nur eine Entscheidung geben: Da muss was passieren!

**Vorsitzende:** Gut, Frau Bluhm.

Abg. **Heidrun Bluhm (DIE LINKE.):** Auch hier kann ich mich direkt mit meiner nächsten Frage, die ich habe, anschließen und ich würde diese Frage gerne Herrn Hahn vom DGB stellen. Hier ist vorhin in Ihren Beiträgen an verschiedenen Stelle bereits gesagt worden, dass das Mietrechtsänderungsgesetz auch jetzt gerade eine Veränderung auf dem Mietmarkt, zumindest in angespannten Wohnungsmärkten, entwickeln könnte.

Wir haben die Klimaziele der Bundesregierung bis 2020 und 2050 klar formuliert. Von denen ist niemand von uns abgerückt und wir alle finden die weiterhin richtig und wichtig und notwendig umzusetzen. Wir unterhalten uns heute in der Anhörung über die Anpassung der Subjektförderung in

der Wohngeldnovelle und es steht ja auch eine weitere Mietrechtsänderung ins Haus, die der Justizminister bereits angekündigt hat, um im Zusammenhang mit den energetischen Modernisierungen die Modernisierungsumlage von 11 auf 10 Prozent gegebenenfalls reduzieren zu wollen. Deshalb, Herr Hahn, die Frage an Sie: Sehen Sie in diesen verschiedenen gesetzlichen Änderungen, die der Bund in den letzten Monaten gemacht hat und noch in der Zukunft machen will, eine Einheit, um alles aufeinander abgestimmt zusammenzubringen, um dann auch gegebenenfalls einen harmonischen Wohnungsmarkt so darzustellen, dass er auch für die Menschen, die sich aus eigenem Einkommen Luxuswohnungen nicht leisten können, trotzdem weiter bezahlbar, adäquat und auch sozial verträglich wohnen können, sozusagen als Grundrecht? Und wenn nicht: Wo sehen Sie die Stellschrauben, gegebenenfalls doch nochmal anzupacken, etwas zu verändern?

**Vorsitzende:** Bitteschön.

**Christoph Hahn (DGB):** Vielen Dank, Frau Bluhm. Das war jetzt eine recht umfassende Frage. Also ich habe es in meinem Eingangsstatement schon gesagt. Wir begrüßen beim DGB die gesetzgeberischen Initiativen, die die Große Koalition im Bereich der Mietpreisbremse gemacht hat, jetzt auch bei der Erhöhung des Wohngeldes, bei aller Kritik die ich gerade mit der fehlenden Indexierung geäußert habe. Aber es geht in diesen beiden Bereichen, also auch das Bestellerprinzip im Maklerrecht, in die richtige Richtung. Das übergeordnete Ziel muss sein – und ich denke, da werden fast alle hier im Raum zustimmen –, dass wir Verdrängungsprozesse verhindern. Wir haben durch die Finanz- und Wirtschaftskrise erlebt, dass Immobilien, die davor stiefmütterlich behandelt wurden, leider auch zum Spekulationsobjekt geworden sind, mit den ganzen dazugehörigen negativen Begleiterscheinungen. Das heißt, Investoren haben den Bereich Wohnungspolitik entdeckt und es wird leider – und da komme ich zu den dringenden Verbesserungsvorschlägen – in eine falsche Richtung investiert. Es wird gebaut, aber es wird nicht genug gebaut und es wird zu viel im hochpreisigen Segment gebaut. Und da sehen wir die Bundesregierung schon noch in der Pflicht, auch im gegründeten Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen, dass man die Förde-



zung vom bezahlbaren Mietwohnungsbau ausweitet. In dem Bündnis sagt dann immer der Vertreter des Bundesfinanzministeriums: Also alles was hier besprochen wird, ist ja schön, Ihr könnt das alles fordern, aber Geld gibt es nicht! Das bittet er dann auch, für das Protokoll festzuhalten. Ich saß neulich neben Herrn Siebenkotten vom Mieterbund, der dann zu mir gesagt hat: Wir könnten eigentlich aufstehen und gehen. Weil natürlich das, was wir fordern, Geld kostet. Die Ausweitung von bezahlbarem Wohnungsbau, also bezahlbaren Mietwohnungsbau, kostet Geld.

Und letzter Satz: Es zeigt sich leider in vielen Städten und Kommunen, dass die Privatisierung von öffentlichen Wohnungsgesellschaften leider ein Schritt in die falsche Richtung war. Die Politik hat hier Steuerungsmittel aus der Hand gegeben. Wenn man den Bereich des Wohnens nur dem Markt überlässt, dann ist das aus unserer Sicht der falsche Weg, weil Wohnungsmärkte keine Kartoffelmärkte sind, wo Angebot und Nachfrage gelten dürfen, sondern weil es da um elementare Grundrechte von Menschen, die nicht verdrängt werden wollen, geht. Da muss der Gesetzgeber steuernd eingreifen. Also zusammengefasst: Es sind gute Ansätze von der Großen Koalition - Mietpreisbremse, Bestellerprinzip im Maklerrecht, jetzt Wohngeld, die Wohngeldreform -, aber es müsste noch weitergehen, damit auch Menschen mit mittleren und kleinen Einkommen bezahlbare Mietwohnungen in Ballungsräumen finden, dort sind ja die Jobs. Aber dass die Leute nicht eine Stunde oder eineinhalb Stunden auf dem Weg zur Arbeit pendeln müssen. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Danke. Herr Kühn.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will nochmal ein bisschen auf die Auswirkungen der Gesetze zurückkommen, daher geht nochmal eine Frage an Frau Fix. Das Gesetz hat ja eine ganze Reihe an Regelungen, die in Kommunen und Ländern den Vollzug erleichtern sollen. Welche Auswirkungen haben die denn konkret auf die Antragstellerinnen und Antragsteller, auf die Wohngeldbezieherinnen und Wohngeldempfänger? Wie bewerten Sie das – wenn man jetzt mal von der Dynamisierung und dem fehlenden Heizkostenzuschuss absieht –

wenn man sozusagen in die Kleinteiligkeit des Gesetzesvollzuges kommt. Welche Auswirkungen hat das dann auf die Wohngeldempfänger?

**Vorsitzende:** Frau Fix.

**Dr. Birgit Fix** (Deutscher Caritasverband e. V.): Der Gesetzentwurf hat eine ganze Reihe von Regelungen, die sehr positiv sind. Zu nennen sind in dem Zusammenhang z.B. die Freibeträge oder auch z.B. bei Personen in Heimen, wenn ein Zimmerwechsel vorgenommen wird, kein neuer Antrag gestellt werden muss. Es sind allerdings in dem Gesetz auch Punkte drin, die wir als problematisch ansehen. Über einen haben wir schon gesprochen. Das ist das Thema der Freibeträge für die Kinder.

Zwei andere Punkte, die ich noch gern nochmal erwähnen möchte, sind die Zurechnung einmaligen Einkommens. Es ist bisher so, das beim einmaligen Einkommen nur die Einkünfte genommen werden, die durch Abfindungen gezahlt werden. Jetzt wird dieser Einkommensbegriff erweitert, rückwirkend für drei Jahre erweitert. Einmalige Einkommen werden für die Person angerechnet. Das ist ein sehr hoher Prüfaufwand. Und für die Personen bedeutet das natürlich auch, dass sie sich auch, wie soll ich sagen, weiter „ausziehen“ müssen, indem mehr Fakten rückwirkend dargelegt werden müssen. Bisher gilt es in der Gesetzgebung, dass ab Antragstellung dargelegt werden muss, wie die Situation ist. Also wir halten das für die Betroffenen an dieser Stelle für eine Verschlechterung.

Der zweite Punkt ist das Thema Zahlungseinstellungen, und zwar ohne einen Bescheid. Da ist die Problematik: Es ist sicherlich nachvollziehbar, wenn die Behörde Kenntnis hat, dass möglicherweise das Wohngeld zu hoch gezahlt wird oder gar keine Berechtigung da ist, dass man einen Mechanismus entwickelt, mit der Person in Kontakt zu treten. Aber ohne Bescheid einfach die Zahlungen einzustellen, ist für die Betroffenen eine ziemliche Härte. Es kann dazu führen – es geht ja um zwei Monate, die im Moment vorgesehen sind –, dass die Personen in Verschuldungen reingeraten oder, wenn es ganz extrem ist, dass sogar der Wohnraumverlust droht. Das sind Punkte, die finden wir sehr problematisch, und die müssten auf jeden Fall angegangen werden.



**Vorsitzende:** Gut. Jetzt hat das Wort die Abgeordnete Weisgerber.

Abg. **Dr. Anja Weisgerber** (CDU/CSU): Ich würde ganz gerne nochmal auf die Klimakomponente zurückkommen. Das ist so, dass im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 auch der Prüfauftrag enthalten ist, dass die Bundesregierung ergebnisoffen prüft, das Wohngeld um eine Klimakomponente zu erweitern. Es ist vorhin auch schon mal mit Herrn Gedaschko angesprochen worden, der es auch begrüßt hat. Es würde dann ja auch ermöglichen, das einkommensschwache Haushalte auch klimafreundlich wohnen können und damit auch einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten können. Jetzt würde ich gerne Herrn Gedaschko noch einmal fragen, weil wir vorhin bei der Beantwortung nicht tiefer eingestiegen sind, wie aus Ihrer Sicht so eine Umsetzung dieses Vorhabens aussehen könnte. Vielleicht kann das Umweltministerium das Ganze auch noch flankieren? Danke.

**Vorsitzende:** Also jetzt doch zwei Fragen .....? Aber dass das Umweltministerium noch etwas dazu sagt, macht sicherlich auch Sinn. Bitte Herr Gedaschko.

**Axel Gedaschko** (GdW): Man müsste sicherlich an den Zustand, an den Energiezustand der Wohnung anknüpfen. Wie hoch ist die Energieeffizienz, die erreicht wird, gegenüber einer vergleichbaren Wohnung, bei der eben nichts getan wurde? Die Nachweisführung, was dafür investiert worden ist, und darauf müsste man dann ein Betrag X geben. Das kann und will ich jetzt nicht sozusagen aus der hohlen Hand einfach in die Debatte werfen. Aber man müsste das sicherlich an den Energiezustand koppeln. Den hat man in der Regel, weil die meisten Sachen, die jedenfalls von unseren Unternehmen in dem Bereich gemacht werden, werden über die KfW mitgemacht werden. Da hat man automatisch im ganzen KfW-Verfahren die Unterlagen da.

**Vorsitzende:** Und was sagt das Ministerium dazu?

**PStS Florian Pronold** (BMUB): Also der erste Punkt: Wir haben ja auch in dem Aktionsprogramm klar gesagt, dass wir an diese Klimakomponente für die nächste Wohngeldreform denken. Wir hatten in dieser Woche auch in der zuständigen Arbeitsgruppe im Bündnis für bezahlbares Bauen und

Wohnen eine breite Diskussion dazu, wobei es um die Frage ging, wie eine solche Klimakomponente ausgestaltet werden kann. Die Problematik liegt ein Stück weit tiefer, nämlich darin, dass wir nicht denselben Effekt bei der Einsparung in der Warmmiete haben wie die Ausgaben sind, um Investitionen zu tätigen, und dass hier auch Verbraucherverhalten und theoretisch angenommene und praktisch erzielte Werte immer weit auseinanderfallen. Und deswegen sind - ja, das ist so, alle Untersuchungen, Herr Lenkert, der sich das anschaut, das ist so! - Wenn man böse wäre, würde man sogar sagen, je ökologischer und saniertes eine Wohnung ist, umso unökologischer verhalten sich die Bewohner und je weniger sie saniert ist, umso mehr achten sie drauf. Ich will es nicht ganz so hart zuspitzen, aber das ja Kernproblem, das hinter der ganzen Problematik steckt.

Wir müssen uns jetzt auch in diesem Bündnis für bezahlbares Bauen und Wohnen überlegen, wie eine solche Klimakomponente ausschauen kann. Weil das Ziel der Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen ist doch, dass zum Schluss nicht nur Menschen, die nicht über das entsprechende Einkommen verfügen, in den schlechten und nicht sanierten Wohnungen leben können. Das ist doch das, was dahintersteckt. Jetzt geht es aber darum, einen Mechanismus zu finden, der das einigermaßen vernünftig abbildet und das gewährleistet. Da stecken natürlich dieselben Fragestellungen dahinter wie bei der Frage der Dynamisierung und andere Punkte auch. Und deswegen ist das jetzt mit unterschiedlichen Modellen nochmal anzuschauen und dann wirklich in einem breiten Konsens, in diesem Ausschuss und in diesem Hause insgesamt, dann die Ergänzung des Wohngeldes in Zukunft vorzusehen.

**Vorsitzende:** Frau Kollegin Nissen.

Abg. **Ulli Nissen** (SPD): Herr Hahn hat das nochmal angesprochen, dass viele Menschen mit der augenblicklichen Mietsituation an den Rand der Stadt verdrängt werden, lange Arbeitswege haben. Und wenn wir darüber nachdenken, dass wir eigentlich mehr Zeit für Familie haben wollen, ist das natürlich der vollkommen falsche Weg. Auch für mich als Frauenpolitikerin ist dies für die Gestaltung von Familie und Beruf der völlig falsche Weg. Es ist ja



auch gesagt worden, dass vom Wohngeld insbesondere viele ältere Menschen betroffen sind. Ich selber hänge sehr an meinem Umfeld. Und wenn ich mir vorstelle, ich muss im Alter mein geliebtes Umfeld verlassen, wäre das eine Katastrophe. Deshalb bin ich wirklich sehr, sehr froh, dass wir zumindest einen ersten Weg gehen.

Ich will auch nochmal auf die Klimakomponente eingehen. Frau Dr. Fix, Sie haben auch die Klimakomponente angesprochen. Wie soll denn Ihrer Meinung nach die Klimakomponente gestaltet werden?

**Vorsitzende:** Bitte Frau Dr. Fix.

**Dr. Birgit Fix** (Deutscher Caritasverband e. V.): Also ich denke bei der Klimakomponente müssten wir irgendeine Idee entwickeln, dass es einen Zuschuss, einen festen Betrag, für Leute gibt, die in Wohnungen sind, die saniert werden. Damit die Leute nicht aus diesem Umfeld herausfallen und die Wohnungen verlassen müssen, nur weil sie die erhöhten Mieten nicht bezahlen können.

Die zweite Problematik liegt aber auch in der Neuanmietung: Wenn die Wohnungen – und das ist ja nachweislich so –, die gut saniert sind, deutlich teurer sind, haben die Leute auf diesen Mietmärkten ohne einen Zuschuss keine Chance, an diese Wohnungen zu gelangen. Wir werden im Ergebnis dann eine Wohnungsentwicklung haben, bei der gut verdienende Menschen in gut sanierten Wohnungen leben können und Personen, die eben finanziell schlechter gestellt sind, in Gebiete gedrängt werden, die unsaniert sind. Ich denke, das kann man schon aus Gedanken eines vernünftigen Quartiermanagements heraus so nicht machen. Deswegen brauchen wir da auf jeden Fall einen Zuschuss.

**Vorsitzende:** Herr Lenkert.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich hätte eine Frage an Herrn Ropertz. Herr Ropertz, es ist so, dass es verschiedene Vermietertypen gibt. Es gibt verschiedene Mietsituationen in verschiedenen Städten und Gemeinden. Besteht aus Ihrer Sicht die Gefahr, dass es möglich wäre, dass Vermieter die nomi-

nelle Wohngelderhöhung ihrerseits nutzen, um damit Mieterhöhungen durchzusetzen oder einzuführen? Und welche Möglichkeiten würden Sie sehen, wenn dies der Fall ist, um das gesetzgeberisch zu verhindern?

**Vorsitzende:** Bitte Herr Ropertz.

**Ulrich Ropertz** (DMB): Also Sie sehen daran, dass GdW und wir gleichermaßen Wohngelderhöhungen fordern, dass wir davon ausgehen, dass die Klientel beider Verbände davon direkt oder indirekt profitieren wird. Selbstverständlich sind Vermieter daran interessiert, dass die Zahlungsfähigkeit bei den Miethaushalten sichergestellt wird und dies wird eben bei einem großen Teil der Miethaushalte über diese Wohngeldzahlungen sichergestellt. Also insoweit sind die Interessen hier deckungsgleich und kann das ohne weiteres passieren, was Sie sagen.

Auf der anderen Seite ist es so, dass wir natürlich gesetzliche Regelungen haben, die nicht vorsehen, dass die Wohngelderhöhung Anlass für eine Mieterhöhung ist, sondern im Gesetz ist geregelt, wann und in welchem Umfang der Vermieter die Miete erhöhen kann. Im Gesetz ist jetzt auch geregelt, in welchem Umfang die Miete bei Wiedervermietung steigen kann. Also hier gibt es einfach Schutzmechanismen. Es gibt also nicht diesen Automatismus – Wohngelderhöhungen und dann kommt die nächste Runde bei den Mieterhöhungen. Nichtsdestotrotz, wir profitieren alle davon.

**Vorsitzende:** Herr Kühn.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da ich ja auch nur eine Frage habe, möchte ich am Anfang eine Bemerkung machen. Was ich bei dieser Frage nach der Klimakomponente und dem Handeln der Bundesregierung nicht verstehen kann, wir haben einen Aktionsplan, der 2020 auf dem Titel trägt und darin steht die Klimakomponente. Wir haben jetzt hier auch über den Zeitablauf gesprochen, und wann die nächste Wohngeldreform kommt und die wird nach Meinung aller Experten nach dem Jahr 2020 sein. Und wenn ich einen Aktionsplan mit einer Frist von einem Jahr habe, dann aber weiß, dass die



nächste Möglichkeit, diese Komponente einzuführen, danach ist, dann, finde ich, ist dies das Papier nicht wert auf, dem es steht.

Zu meiner konkreten Frage an Herrn Ropertz vom Deutschen Mieterbund, die Situation in den Tourismusregionen, so will ich das jetzt einmal nennen, und die Auswirkungen der Wohngeldreform dort, das haben Sie vorhin angesprochen. Können Sie da noch einmal näher darauf eingehen, was es für die sozusagen boomenden Tourismusregionen bedeutet, die aber in der ersten Mietstufe drin liegen, und damit auch rausfallen: Welche Härten gibt es da? Was für andere Regelungen müssten hier in das Gesetz reinkommen, um es wegzunehmen? Wir haben ja bei der Frage der Tourismusregion auch die Frage der Ferienwohnungen und anderes, was ja auch in der wohnungspolitischen Debatte ist. Wie sind da die Auswirkungen? Da hätte ich gerne eine Einschätzung von Ihnen, die ein bisschen mehr ins Detail geht.

**Vorsitzende:** Herr Ropertz.

**Ulrich Ropertz (DMB):** Die jetzige gesetzliche Regelung sieht vor, dass Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 10 000 eine eigenständige Mietstufe bekommen. Im Übrigen wird auf den Kreis zurückgegriffen, d.h. der Kreis bekommt eine entsprechende Mietstufe. Das wird vielfach auch gut funktionieren. Aber es gibt einfach Grenzbereiche, wo dies sehr problematisch ist. Das sind die touristisch geprägten, kleineren Orte in einem Kreis, die gibt es in Niedersachsen, die gibt es in Schleswig-Holstein, überall an den Küsten, auf den Inseln, das gibt es in Bayern. Aber wir haben auch jetzt im Vorgriff auf den anstehenden Wohngeld- und Mietenbericht eine Umfrage unter unseren Vereinen gemacht. Es gibt immer wieder kleinere Gemeinden mit einer Einwohnerzahl vielleicht von 7 000 oder 8 000, wo wir die Mietstufe 1 haben, also beispielsweise in vielen Regionen Sachsens, die ein deutlich höheres Mietpreisniveau aufweisen, als in dem Kreis angegeben wird. Deshalb erwarten wir, deshalb fordern wir hier in diesem Bereich, dass man die Möglichkeit eröffnet, für diese Fälle zu differenzieren. Das heißt, wenn es Gemeinden in Landkreisen unter 10.000 Einwohnern gibt, die ein deutlich abweichendes Mietpreisniveau haben – mehr als 10 Prozent –, dann sollten die mit einer

eigenen Mietstufe hier berücksichtigt werden. Das ist in dem Bereich unsere Vorstellung.

**Vorsitzende:** Gut. Danke! Ich würde jetzt in der letzten halben Stunde noch einmal alle Abgeordneten, von denen ich hier noch Wortmeldungen vorliegen habe, zu Wort kommen lassen. Ich habe jetzt drei Wortmeldungen noch von der CDU. Frau Magwas, Frau Jörrißen und Herr Vogel würde ich zunächst nehmen und dann gehe ich weiter zu den anderen Fraktionen. Bitte, Frau Magwas.

Abg. **Yvonne Magwas (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Herrn Gedaschko und zwar bezieht die sich nochmal auf das Thema Wohn- und Mietenbericht. Der letzte Wohn- und Mietenbericht liegt leider schon einige Zeit zurück. Unser Anliegen ist es, eine Verbesserung der Qualität dieses Berichtes zu bekommen und natürlich auch ein bisschen mehr Transparenz über die wohnungspolitische Aktivitäten der Länder zu erfahren. Teilen Sie denn unser Anliegen, dass man die Qualität des Wohngeld- und Mietenberichts durch eine Berichtspflicht der Länder zu ihren wohnungspolitischen Aktivitäten auch steigern könnte?

**Vorsitzende:** Herr Gedaschko.

Abg. **Axel Gedaschko (GdW):** Also, das ist mir natürlich eine innere Freude. Ich habe hier, als es damals um die Mietpreisbremse ging, genau das gefordert. Das Maß der Berichtspflicht ist natürlich jetzt noch sehr begrenzt. Wenn es über diesen Weg gelingen würde, die Länder, die natürlich eigentlich sonst die Hoheit haben, ein Stück weit mit dem goldenen Zügel dazu zu verpflichten, darüber zu berichten, was sie denn tatsächlich machen – teilweise auch mit dem Geld des Bundes machen oder nicht machen –, dann wäre das sicherlich angemessen.

**Vorsitzende:** Frau Jörrißen.

Abg. **Sylvia Jörrißen (CDU/CSU):** Herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Henger und bezieht sich auf die Berücksichtigung der Heizkosten. Es haben alle Sachverständigen in ihren Ausführungen dazu Stellung genommen. Es ist viel angesprochen worden und bei allen war der Tenor im Grunde genommen, dass eine Rückkehr



zu dem Verfahren, wie wir es bis 2011 hatten, nämlich die Wiedereinführung der Heizkostenkomponente, gefordert oder gewünscht wurde. Sie waren der einzige, der ausgeführt hat, dass das jetzige Verfahren, wie es im Gesetz steht – nämlich in der Warmmiete die Heizkosten zu berücksichtigen – ein sinnvolles Verfahren gegenüber der Wiedereinführung des Heizkostenzuschusses sei, weil es die Indizierung von Fehlpreisen verhindert. Vielleicht könnten Sie Ihre Position diesbezüglich noch einmal etwas genauer ausführen?

**Dr. Ralph Henger (IW):** Danke für die Frage. Die Aussage bezog sich vor allem auf den Status quo, den wir jetzt wieder erreicht haben. Also was ich damit sagen will: Jetzt wurde die Reform so ausgeführt, dass wir auf die Heizkostenentwicklung, die wir in den letzten Jahren gesehen haben, und auch auf die anderen Entwicklungen hinsichtlich der Mieten und der Preise, angemessen reagieren. Ich will kurz auch aufgreifen, was hier gesagt wurde.

Wir könnten natürlich auf die Bruttowarmmiete gehen, das ist das Bruttowarmmietenkonzept und das ist eigentlich aus theoretischer Sicht das vorzugswürdige Konzept, weil wir einfach alle Mietkomponenten oder Kostenkomponenten der Wohnkostenbelastung berücksichtigen. Da haben wir nur das Problem, dass die warmen Nebenkosten – die Heizkosten – einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Erhebung bedeuten – wir haben eine Pauschale, die berücksichtigt wird, nach einem Jahr gibt es Ausgleichszahlungen etc.. Das führt zu Problemen hinsichtlich der Verwaltung. Deswegen arbeiten wir oft mit Pauschalen in diesem Bereich. Das wurde auch im Jahre 2010 gemacht. Dahin können wir wieder zurückgehen, das wäre eine Möglichkeit.

Wichtiger finde ich aber, das hier angesprochene Klimawohngeld einzuführen. Also da wurde auch schon konkret gefragt, wie das ausschauen könnte. Eine Möglichkeit wäre das Bruttowarmmietenkonzept. Das ist aber sehr verwaltungsaufwendig. Naheliegender wäre deswegen zu sagen: Wir müssen schauen, dass wir eine Bruttowarmmiete oder auf jeden Fall eine Miete, die anerkannt ist, haben, wenn wir ein Gebäude oder eine Wohnung haben, die einen hohen energetischen Zustand hat. Also konkret die Idee umgesetzt: Wir haben die Möglichkeit, z.B. die Höchstbeträge zu spreizen. Wir

haben einen höheren Höchstbetrag für ein Gebäude, das z.B. den KfW 85-Standard oder den KfW 100-Standard erreicht. Dann würden wir so die richtigen Anreize induzieren, weil dann jemand in einer hochsanierten Wohnung auch noch dafür voll anerkannte Wohnkosten bei der Wohnkostenberechnung erhalten würde. Also das wäre konkret die Idee, die wir vorschlagen würden, wenn es um das Klimawohngeld geht.

Und nochmal zum Zeitpunkt: Ich habe schon noch die Hoffnung, dass man hier Konzepte entwickelt, sodass man noch vor dem Jahr 2020, also vielleicht im Jahr 2017, 2018 eine Reform machen kann, durch die man eine Klimawohngeldkomponente umsetzen kann.

**Vorsitzende:** Herr Abgeordneter Vogel.

**Abg. Volkmar Vogel (Kleinsaar) (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Frau Meier-Sienel. Wohngeld ist ja nicht die Lösung eines sozialen Problems, sondern es federt es nur ab. Die Lösung dieses sozialen Problems „bezahlbarer Wohnraum“ heißt tatsächlich bezahlbaren Wohnraum (sozialen Wohnraum) zur Verfügung zu stellen. Was sagen Ihre Mitgliedskommunen zur Intensität und den Aktivitäten der Bundesländer in der Vergangenheit, sozialen Wohnraum zu schaffen? Und das auch vor dem Hintergrund: Wenn wir jetzt diskutieren, die Dynamisierung einzuführen oder einen Automatismus herbeizuführen, kann das unter Umständen auch die Gefahr beinhalten, dass der Druck und die Aktivitäten, sozialen Wohnraum zu schaffen bzw. auch bezahlbaren Wohnraum am Markt anzubieten, dass dieser Druck bei den Bundesländern abnimmt bzw. sinkt.

So wichtig, wie die Subjektförderung ist – aber die Objektförderungen im Sinne von Städtebauförderung mit den einzelnen Programmen sollten wir nicht aus dem Auge verlieren, um tatsächlich das Problem zu lösen. Denn es kann nicht unser Ziel sein, dass wir auf Dauer Wohngeld an viele Bürger und viele Familien bezahlen. Unser Ziel muss sein, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen!

**Vorsitzende:** Frau Meier-Sienel.

**Waltraud Meier-Sienel (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände):** Vielen Dank und



Sie reden mir sehr aus dem Herzen. Also die bisherigen Aktivitäten der einzelnen Bundesländer in der sozialen Wohnraumförderung waren bisher sehr unterschiedlich. Man kann es also nicht über einen Kamm scheren. Die einen betreiben es nach wie vor und investieren sehr viel im geförderten Wohnungsbau, andere weniger. Aber die Gefahr, dass aufgrund einer Wohngelderhöhung das jetzt noch mehr zurückgeschraubt oder überhaupt zurückgeschraubt wird, sehe ich eigentlich nicht. Weil ich denke, es wird schon erkannt, was ganz wichtig ist: Tatsächlich auch die Objektförderung weiter zu betreiben. Es ist ja nicht nur die Tatsache, dass wir dann preisgünstigen Wohnraum haben, insbesondere in den großen Ballungszentren und in den Universitätsstädten. Sondern mit dieser Wohnraumförderung geht noch etwas anderes außer einer günstigen Miete einher, nämlich die Belegrechte, die die meisten Städte dann ausüben. Die Belegrechte zugunsten von Personenkreisen, die sich ansonsten am Wohnungsmarkt kaum versorgen können, egal ob sie nun Wohngeld bekommen oder nicht.

Und deswegen mag ich auch die Diskussion „Subjektförderung oder Objektförderung“ gar nicht so sehr, weil ich denke, dass es parallel laufen muss. Wir müssen den einen helfen, die sich in den Ballungszentren oder Universitätsstädten nicht angemessen versorgen könnten, die aber wirklich nur einen Wohngeldzuschuss brauchen und ansonsten Zugang zum Wohnungsmarkt haben. Aber wir müssen auch sehr den anderen helfen, die sonst in aller Regel bei Vermietern hinten runterfallen würden. Das sind gar nicht mal Personenkreise, die man vielleicht in seiner Nachbarschaft nicht so gerne haben möchte. Das sind ganz normale Menschen, die halt über kein geregeltes Einkommen oder über kein hohes Einkommen verfügen, die zugezogen sind. Und denen müssen wir unbedingt weiterhin durch die Objektförderung helfen, eben durch die Ausübung von Belegrechten.

Und was ganz wichtig ist, ist, dass die soziale Wohnraumförderung mittlerweile nicht nur der erste Förderweg ist. Es gibt ja unterschiedliche Förderwege. Es wird auch für den sogenannten Mittelstand soziale Wohnraumförderung betrieben, zumindest in einigen Kommunen in einigen Bundesländern und ich meine, das sollte unbedingt parallel geschehen. Und die Gefahr, dass die Länder o-

der auch die Kommunen, die eigene Wohnraumförderung betreiben, nur wegen einer Erhöhung des Wohngeldes die Wohnraumförderung zurückschrauben, die – wie wir ja wissen, auch gar nicht so lange anhält – die sehe ich nicht.

**Vorsitzende:** Herr Abgeordneter Groß.

Abg. **Michael Groß** (SPD): Jetzt müsste ich eigentlich drei Fragen stellen, aber ich stelle nur eine Frage. Vielleicht eine Vorbemerkung: Ich bin froh, dass Sie gesagt haben, beides gehört in eine Hand: Subjekt- und Objektförderung, weil beides austariert werden muss und es unsinnig wäre, das voneinander zu trennen.

Ich habe nochmal eine Frage an Herrn Hahn. Sie haben zu Beginn gesagt, dass Sie grundsätzliche Verbesserungen begrüßen, dass Sie aber eine strukturellere Reform des Wohngeldgesetzes als Verhinderung von zusätzlichen ALG-II-Leistungen adressieren würden. Bezieht sich das jetzt nur auf die Dynamisierung oder gibt es da noch andere Vorstellungen? Also die Frage ist ja immer, wer gehört wo hin und wer rutscht dann letztendlich wohin? Das ist vorhin schon ausführlich beschrieben worden, was das auch für das Subjekt bedeutet – d.h. für den Menschen, der immer dahinter steht. Also noch einmal meine Frage: Was bedeutet das?

**Vorsitzende:** Herr Hahn.

**Christoph Hahn** (DGB): Vielen Dank, Herr Groß, für die Frage. Ich habe das vorhin eingangs erwähnt: Das Wohngeld ist für uns insofern sozialpolitisch ein ganz wichtiges Instrument, weil es als vorgelagertes Instrument eben vor Hartz IV, vor allen Dingen den Bezug von Hartz IV, auch ein Stück weit für viele Personen verhindern soll und auch kann. Wenn das Wohngeld jetzt in der Höhe angepasst wird, ist unsere zentrale Forderung die nach der Dynamisierung. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass dann eben viele Menschen nicht in die Situation kommen, den Hartz IV-Bezug in Anspruch nehmen zu müssen. Denn, es ist vorhin auch schon von anderer Seite erwähnt worden: Wenn Hartz IV-Empfänger den Antrag stellen müssen, dann ist es wesentlich umfangreicher. Sie müssen – auf Deutsch gesagt – wesentlich deutlicher die Hosen runterlassen als beim Wohngeldantrag. Deshalb sagen wir auch: Aus Würdeaspekten



ist für die einzelnen Betroffenen ein kontinuierlicher, angepasster Wohngeldbezug deutlich besser als das Abrutschen in Hartz IV. Deshalb ist die zentrale Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ich sage es jetzt noch einmal zum Schluss, die Dynamisierung mit einem wie auch immer ausgestalteten Index. Wir müssen hier davon wegkommen, dass die Leute verdrängt werden und dass sie nach einem Herausfallen aus dem Wohngeldbezug unter Umständen in den Hartz IV-Bezug hereinrutschen.

**Vorsitzende:** Frau Bluhm.

Abg. **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.): Da das die letzte Runde ist, würde ich für mich kurz zusammengefasst lediglich feststellen wollen, dass wir uns einig darüber sind, dass der Hauptmangel an dieser Wohngeldnovelle die fehlende Dynamisierung ist, dass mit großer Mehrheit vorgeschlagen wird, alle zwei Jahre eine Evaluierung, eine Überprüfung, dieses Verhältnisses zwischen Einkommen und Mietentwicklung durch die Regierung vorzunehmen, dass die Heizkostenpauschale – das wurde von fast allen gesagt – wieder eingeführt werden sollte, solange die Systematik des Wohngeldes so bleibt wie sie ist und dass die Klimakomponente eben auch ein großer Anreiz an dieser Stelle wäre auch durch energetisch sanierte Wohnungen unsere Klimaschutzziele zu erreichen. Das würde mir schon gut gefallen. Also insofern kann ich Ihnen sagen, dass die Linke daraus sicherlich im Rahmen der weiteren Bearbeitung dieser Novelle etwas machen wird.

Ich habe aber trotzdem noch eine Frage zu einem Thema, das in dieser Anhörung bisher überhaupt keine Rolle gespielt hat und ich stelle diese Frage an Herrn Dr. Henger, obwohl ich nicht sicher bin, ob er sie überhaupt beantworten kann, in der Hoffnung, dass die Bundesregierung dann für Sie einspringt....

**Vorsitzende:** Sie können Ihre Frage auch direkt an die Bundesregierung stellen....

Abg. **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.): Nein, wir sollen ja erst mal unsere Fragen an die Sachverständigen stellen...und nur für den Fall, dass das nicht funktioniert, soll die Regierung einspringen. Sonst habe ich ja einen direkten Draht zur Regierung, den

ich auch nutzen kann. Meine Frage ist also: Wenn man sich die Haushaltszahlen im Bundeshaushalt anschaut, ist eingepreist, dass die neue Wohngeldnovelle auch wieder ab 2016 etwas mehr Geld kosten wird, aber für die Jahre 2017 und 2018 in der Fortschreibung der Haushaltszahlen, der Planungszahlen, wird dieser Betrag bereits wieder abgeschmolzen. Können Sie sich das erklären, warum der so abgeschmolzen ist? Und, wie gesagt, wenn nicht, würde ich vorschlagen, dass vielleicht die Regierung einspringt?

**Vorsitzende:** Jetzt versuchen Sie mal, nach bestem Wissen und Gewissen diese Frage zu beantworten...

**Dr. Ralph Henger** (IW): Ich freue mich, weil ich die Frage recht einfach beantworten kann. Das liegt an dem Problem, dass wir mittlerweile jährlich in der Grundsicherung unsere Regelsätze anheben und sich quasi dadurch jedes Jahr die Reichweite des Wohngeldes reduziert. Als Beispiel ganz konkrete Zahlen: Wir erwarten durch die Wohngeldreform 90.000 Haushalte mehr im Wohngeld. Und jedes Jahr verlieren wir dann wieder rund 10.000 an die Grundsicherung. Das führt dann natürlich zu geringen Ausgaben im Wohngeldsystem.

**Vorsitzende:** So, dann brauchen wir jetzt die Bundesregierung nicht mehr zu fragen? ... oder wollte der Herr Staatssekretär etwas sagen? Bitteschön!

**PStS Florian Pronold** (BMUB): Nur der einfache Hinweis, dass es nicht ein kleiner Betrag ist, den wir jetzt für die Wohngeldreform ausgeben, sondern ich finde, dass 700 Mio. Euro eine ordentliche Erhöhung ist, die nicht gering geschätzt werden darf. Und das Wohngeld ist ab diesem Zeitpunkt der höchste Einzelposten des BMUB in diesem Haushalt.

**Vorsitzende:** Herr Kühn.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende. Auch wenn das jetzt wahrscheinlich die letzte Frage ist, möchte ich auch noch einmal einen Punkt setzen und zwar zum Thema Klimabonus. Ich freue mich, dass der soweit debattiert wird, weil er ja auch mit eine grüne Idee ist. Ich hoffe,



dass wir vielleicht einmal die Kraft finden, da noch einmal weiter in die Konzeptarbeit zu gehen und diese Klimakomponente dann auch umzusetzen. Weil dann könnten wir nämlich die Themen, die unser Ausschuss hat, Umwelt- und Baupolitik, Klima- und Baupolitik miteinander zu verbinden, auch wirklich mal in eine Handlung gießen, die uns voranbringt.

Meine letzte Frage geht an das Ministerium: Bei der Mietenstufe 1 ist die Erhöhung ja 7 Prozent und nicht die Höhe des Anpassungsbedarfs von 9 Prozent. Warum? Das erschließt sich mir nicht und da hätte ich gerne noch eine Erklärung von Ihnen.

**Vorsitzende:** Frau Rau.

**PSSt Florian Pronold** (BMUB): Vielleicht noch eine kurze Vorbemerkung zum Klimawohnngeld. Ich glaube, dass es ganz wichtig sein wird, dass wir das auch im Lichte der Sachen diskutieren, die wir jetzt in der zweiten Mietrechtsreform machen werden, also d.h. in welchem Maße Kosten umgelegt werden. Das ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass man darauf dann auch ein System von Klimawohnngeld anbringen kann. Es ist ja auch nicht ausgeschlossen: Wenn es aus dem Bündnis heraus zu vernünftigen Überlegungen kommt, dass man als Gesetzgeber auch vor einer nächsten Wohngeldreform eine solche Komponente vor dem Jahr 2020 auf den Weg bringt. Da spricht nichts dagegen. Das als Vorbemerkung. Und die Frage zur Mietenstufe 1 darf ich weiterreichen, weil die Bundesregierung nur in ihrer Komplettheit sachkompetent ist und nie in einer einzelnen Person...

**Vorsitzende:** Bitte, Frau Rau.

**Luise Rau** (BMUB): Vielen Dank. Sie beziehen sich da, wie auch andere Stellungnahmen, auf die Ausführungen im Gesetzentwurf. Wir hatten da ja auf das durchschnittliche Anpassungserfordernis und

die Anpassungssteigerungen hingewiesen und – wie schon gesagt wurde – das wird regional differenziert. Insofern sind diese durchschnittlich 9 Prozent im Hinblick auf die nach den statistischen Zahlen vorliegenden Mietensteigerungen in Mietenstufe 1 nicht zwingend erforderlich, sondern mit 7 Prozent durchaus angemessen wiedergegeben.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, aber welche Grundlage hat denn diese Angemessenheit, wenn es nicht der Durchschnitt ist?

**Luise Rau** (BMUB): Darf ich dann wegen weiterer Einzelheiten die Reihe fortsetzen und an Herrn Schumacher, der sich bei uns mit dem statistischen Material befasst, weitergeben?

**Vorsitzende:** Ich glaube, die Aussage von Herrn Pronold wird jetzt noch mal bestätigt!

**Jens Schumacher** (BMUB): Wir stellen ja fest, dass die Mietentwicklung in Deutschland regional immer differenzierter wird und wir stellen auch fest, sowohl auf der Basis der aktuellen Mieten der Wohngeldhaushalte, als auch der allgemeinen Mietentwicklung, dass gerade die Mieten in den günstigsten Regionen, was ja die Mietenstufe 1 ist, relativ wenig steigen. Deswegen ist aus unserer Sicht ein geringerer Anpassungsbedarf gegeben und deswegen reicht es aus, in Mietenstufe 1 eine geringere Anpassung vorzunehmen.

**Vorsitzende:** Das war doch jetzt eine sehr differenzierte Antwort. Wenn es noch Fragebedarf geben sollte, können wir den jetzt noch realisieren. Aber ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann schließe ich und wir können uns auf die nächste Sitzung vorbereiten. O.k.! Dann vielen Dank an die Experten. Es war gut, dass Sie da waren.

Schluss der Sitzung: 12:44 Uhr

Bärbel Höhn, MdB

**Vorsitzende**

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Frau

Bärbel Höhn, MdB

Deutscher Bundestag

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt

Naturschutz und Reaktorsicherheit

Platz der Republik 1

11011 Berlin

01.06.2015/sue

Bearbeitet von  
Gesine Kort-Weiher

Telefon 0221/3771-2 06

Telefax 0221/3771-5 09

E-Mail:

[gesine.kort-weiher@staedtetag.de](mailto:gesine.kort-weiher@staedtetag.de)

E-Mail: [umweltausschuss@bundestag.de](mailto:umweltausschuss@bundestag.de)

[christopher.pless@bundestag.de](mailto:christopher.pless@bundestag.de)

Aktenzeichen

64.05.05

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) anlässlich der öffentlichen Anhörung am 10. Juni 2015 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages**

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Geplante Leistungsverbesserungen**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt ausdrücklich, dass die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten und längst überfälligen Wohngeldverbesserungen nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf realisiert werden sollen. Mit einem prognostizierten Anstieg der Wohngeldausgaben von 845 Millionen Euro im Jahr 2014 auf rund 1,43 Mrd. Euro im Jahr 2016, einem Anstieg der Wohngeldempfänger um 324.000 Haushalte, einer Anhebung der Tabellenwerte (des Wohngeldleistungsniveaus) um durchschnittlich 39 % und der beabsichtigten deutlichen, zugleich regional differenzierten Anhebung der Miethöchstbeträge wird ein maßgeblicher Beitrag geleistet, um einkommensschwachen Haushalten mit dem Wohngeld wieder eine angemessene Unterstützung zu ihren Wohnkosten zukommen zu lassen.

Bezüglich der folgenden Aspekte sehen wir jedoch noch weiteren Erörterungs- bzw. Verbesserungsbedarf:

#### **- Miethöchstbeträge und Zuordnung zu den Mietenstufen**

Die regional gestaffelte und insgesamt nach unserem Eindruck ausreichend erscheinende Anhebung der Höchstbeträge bewerten wir positiv. Die deutlichere Spreizung der für die jeweiligen Mietenstufen geltenden Mietobergrenzen wird der zunehmend stärkeren Diffe-

renzung der Wohnungsmärkte und mithin der Mietentwicklung in Deutschland nach unserem Eindruck insgesamt gerecht. Speziell die deutliche Erhöhung der Höchstbeträge in den oberen Mietstufen trägt dazu bei, dass einkommensschwache Haushalte in den besonders angespannten und hochpreisigen Wohnungsmärkten eine angemessene wirtschaftliche Unterstützung durch das Wohngeld erhalten.

Dementsprechend ist uns durch die Mehrzahl unserer Mitglieder bestätigt worden, dass die neuen Miethöchstbeträge im Wesentlichen dem örtlichen Mietniveau entsprechen und die Mietsteigerungen der letzten Jahre ausreichend berücksichtigen. Die augenblicklich beträchtliche Überschreiterquote von zum Teil – je nach Kommune und Haushaltsform – bis zu 50 % wird sich nach Einschätzung der kommunalen Praktiker in Folge der Anhebung der Miethöchstbeträge merklich reduzieren.

In einigen wenigen Fällen, insbesondere dann, wenn es zu einer Herabsetzung der Mietstufen kommt, ergeben sich jedoch je nach Haushaltsgröße nur sehr geringfügige Anhebungen der Miethöchstbeträge bzw. sogar eine Absenkung. Diese Entwicklung ergibt sich insbesondere in den sehr niedrigen Mietstufen. **Daher regen wir an, den Erhöhungsbetrag in Mietstufe I auf den für die Fortschreibung bis 2015 ermittelten durchschnittlichen Anpassungsbedarf von 9 % zu erhöhen.**

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits bei vorangegangenen Reformen darauf hingewiesen, dass die Datenbasis für die Ermittlung der Mietstufen aufgrund der stark rückläufigen Zahl der Wohngeldempfänger unzureichend erscheint. Die in § 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG enthaltene Beschränkung auf die Erfassung des Mietniveaus von Wohngeldempfängerhaushalten ist nach unserem Eindruck nicht mehr geeignet, die Mieten im preiswerten Marktsegment als Maßstab für die Mietbelastung einkommensschwächerer Haushalte ausreichend abzubilden. So werden z. B. die Mieten derjenigen Haushalte ausgeblendet, die wegen einer zu geringen Entlastungswirkung durch das Wohngeld und Überschreitung der Miethöchstbeträge nach dem WoGG ausschließlich zur Deckung ihres Wohnbedarfs aufstockende SGB II- oder SGB XII-Leistungen erhalten. **Insofern regen wir an, auch die Mieten der Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII in die Betrachtung einzubeziehen.** Diese Daten müssten nach unserer Einschätzung ebenfalls gemeindescharf vorliegen bzw. statistisch ermittelbar sein und würden maßgeblich dazu beitragen, das jeweilige örtliche Mietniveau für unterstützungsbedürftige Haushalte zutreffend festzustellen.

**Sollte sich die Einbeziehung der Mieten von Transferleistungsempfängern als nicht möglich erweisen, halten wir es für geboten, zumindest die Mieten aller Wohngeldantragsteller statt nur der Wohngeldempfänger in die Betrachtung einzubeziehen.** Auf diese Weise würden auch die Mieten derjenigen Haushalte erfasst, bei denen sich wegen Überschreitung der Miethöchstbeträge kein Wohngeldanspruch ergibt.

#### - **Berücksichtigung Heizkosten**

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Heizkosten als elementarer Bestandteil der Wohnkosten in den vergangenen Jahren weit stärker angestiegen sind als die Bruttokaltmiete und einen steigenden Anteil an den gesamten Wohnkosten ausmachen. Nach unserer Einschätzung wird sich diese Entwicklung mittel- bis langfristig fortsetzen. Insofern begrüßen wir, dass der Anstieg der Bruttowarmmiete seit 2009 bei der Erhöhung der Tabellenwerte berücksichtigt werden soll.

- Enttäuschend ist allerdings, dass die warmen Betriebskosten trotz der wachsenden Bedeutung der sogenannten „Zweiten Miete“ nicht in die Berechnung der Wohngeldleistungen einbezogen werden: Nach dem Gesetzentwurf bleiben die Heizkosten bei der Ermittlung der für die Wohngeldberechnung maßgeblichen Miete bzw. Belastung und bei der Ermittlung der Miethöchstbeträge außer Betracht. Anders als bei den Unterkunftskosten für Transferleistungsempfänger werden die Heizkosten im Wohngeld weiterhin nicht berücksichtigt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält es für geboten, die **Heizkosten auch bei der Wohngeldberechnung** zu berücksichtigen. Dies ist nicht nur erforderlich, um die Leistungsgrundsätze im Wohngeld an die Leistungen nach dem SGB II anzupassen, sondern auch, um die sozialen Folgen der Energiewende abzufedern und Verdrängungseffekte durch energetische Sanierungen zu verhindern. Bei Einbeziehung der Heizkosten in die berücksichtigungsfähigen Mieten, die Ermittlung der Miethöchstbeträge und die Festlegung der Tabellenwerte könnte den höheren Heizkosten von Wohngeldhaushalten in energetisch unsanierten Beständen ebenso wie den höheren Kaltmieten und den geringeren Heizkosten bei energetisch sanierten Beständen Rechnung getragen werden.

## **II. Berücksichtigung des künftigen Anpassungsbedarfs der Wohngeldleistungen / Dynamisierung**

Im Gesetzentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass das Wohngeld regelmäßig an die Einkommens- und Wohnkostenentwicklung angepasst werden muss, um seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten. Gleichwohl ist im vorliegenden Gesetzentwurf eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Wohngeldes nicht mehr vorgesehen. Die nach dem Referentenentwurf beabsichtigte Änderung des § 39 WoGG, durch welche erstmalig eine turnusmäßige Überprüfung der Miethöchstbeträge, Mietstufen und der Höhe der Wohngeldleistungen gesetzlich vorgeschrieben werden sollte, ist in dem vorliegenden Entwurf entfallen. Wir bedauern außerordentlich, dass auf diesen ersten, richtigen Schritt hin zu der gebotenen turnusmäßigen Anhebung der Wohngeldleistungen verzichtet werden soll und unterstützen insofern den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 8.5.2015 unterbreiteten Vorschlag für eine Neufassung des § 39 WoGG.

Dabei würde auch diese Regelung noch nicht ausreichen, um ein hinreichendes Leistungsniveau zu gewährleisten. Dies wird bereits durch die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Ausführungen und Berechnungen zu den Be- und Entlastungseffekten für die öffentliche Haushalte belegt: Nach einem deutlichen Anstieg der Wohngeldausgaben von 845 Mill. Euro im Jahr 2014 auf rund 1,43 Mrd. Euro im Jahr 2016 sollen sich die Wohngeldausgaben ab 2017 wieder um jährlich rund 6 % reduzieren. Als Grund hierfür werden Einkommenssteigerungen und ein entsprechendes Herauswachsen aus den Wohngeldleistungen sowie der Wechsel eines Teils der Haushalte aus dem Wohngeld in den Bezug von Transferleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angegeben. Hierdurch würde ein Teil der Haushalte seinen Wohngeldanspruch verlieren bzw. würde der Wohngeldanspruch von Empfängerhaushalten sinken. Dieser Effekt setzt sich von Jahr zu Jahr fort und führt neben stetig sinkenden Wohngeldausgaben von Bund und Ländern zu einer abnehmenden Wirkung des Wohngeldes als Leistung zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Dennoch soll eine turnusmäßige Überprüfung der Wohngeldleistungen nach der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 39 WoGG erst nach vier Jahren erfolgen. Rechnet man den für die Durchführung einer anschließend notwendigen Leistungsnovelle erforderlichen Zeitraum hinzu, würden die Wohngeldleistungen daher auch in Zukunft frühestens nach fünf Jahren an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Dementsprechend würden weiterhin viele Haushalte im Zeitverlauf aufgrund der sinkenden Entlastungswirkung durch das Wohngeld in den Bezug aufstockender Leistungen nach dem SGB II wechseln. Dies hat massive Kostenverschiebungen zu Lasten der kommunalen Haushalte zur Folge, die mit rd. 10 Mrd. Euro für die Kosten der Unterkunft erheblich belastet sind.

Auch der durch die fehlende Dynamisierung des Wohngeldes in Gang gesetzte „Drehtüreffekt“ zwischen dem Bezug von Wohngeldleistungen und SGB II-Leistungen und der hiermit verbundene beträchtliche Verwaltungsaufwand wird auf diese Weise fortgeführt: Für die betroffenen Leistungsempfänger wird bei jedem Systemwechsel eine Neubeantragung der Leistungen erforderlich. Aus Sicht der Wohngeldstellen führt die beträchtliche Schwankung bei der Anzahl der Antragssteller und Leistungsempfänger zu einem stetigen Auf und Ab des Personalbedarfs: Kommt es nach einer Leistungsnovelle zu einem rapiden Anstieg von Antragstellern und Leistungsempfängern, wird der Einsatz zusätzlichen Personals erforderlich. Sinkt die Zahl dann in Folge des abnehmenden Wirkungsgrades des Wohngeldes wieder, muss ein Teil des zuvor aufwendig eingearbeiteten und geschulten Personals wieder abgebaut werden. Bei der nächsten Novelle wird dieser Zyklus aufs Neue in Gang gesetzt.

**Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert daher erneut eine turnusmäßige automatische Anpassung von Miethöchstbeträgen, Einkommensgrenzen und Höhe der Wohngeldleistungen auf Basis eines gesetzlich fixierten Index.** Nur so können die Leistungsempfänger auf einem gleichbleibenden und dauerhaft auskömmlichen Niveau unterstützt werden. Zudem kann auf diesem Weg der stetige Wechsel der Leistungsempfänger zwischen den unterschiedlichen Leistungssystemen sowie der hiermit verbundene ständige Anpassungsbedarf bei der Personalausstattung der Wohngeldstellen vermieden werden. Durch eine jährliche, automatische Anpassung würde auch ein im Zeitverlauf zunehmendes Auseinanderdriften der Wirksamkeit der Wohngeldleistungen und der Unterkunftsleistungen nach dem SGB II vermieden.

### **III. Weitere Änderungen des Wohngeldrechts**

Neben den Leistungsverbesserungen enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Änderungen des Wohngeldrechtes, die zu einem erheblichen Teil auf Vereinfachungsvorschläge zurückzuführen sind, welche in den vergangenen Jahren durch eine Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet wurden.

#### **- Artikel 1 Nr. 10 Ziffer d (§ 17 Nrn. 3 und 4 WoGG-E)**

Die Neuregelung des Freibetrags für Alleinerziehende wird begrüßt. Durch die deutliche Anhebung des Freibetrags, die Änderung der Altersgrenzen, den Verzicht auf einen Ausschluss durch Haushaltszugehörigkeit auch volljähriger Kinder und den Wegfall des Erfordernisses einer erwerbs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit des alleinerziehenden Elternteils wird die weit überwiegende Zahl der Alleinerziehenden in Zukunft besser gestellt. Eine Verschlechterung ergibt sich lediglich für solche Haushalte, für die nach geltender Rechtslage ein Betrag für mehr als zwei Kinder anzusetzen wäre. Wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf angegeben, gehen auch wir davon aus, dass in Folge

der vorgesehenen Verbesserungen eine größere Zahl der Alleinerziehendenhaushalte aus dem SGB II-Bezug in den Wohngeldbezug wechseln wird.

Die Neugestaltung des Freibetrags für Kinder mit eigenem Einkommen wird ausdrücklich begrüßt. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass Kinder – auch unter 16 Jahren – eigene Einkünfte zur eigenen Verwendung erzielen.

- **Zu Art. 1 Nr. 15 Ziffer b**  
**(§ 24 Abs. 4 WoGG-E)**

Durch diese Regelung soll eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, damit die Wohngeldbehörden in der Lage sind, von Wohngeldempfängern mit Einkünften aus selbständiger Arbeit die Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden zu verlangen. Das Anliegen, eine Rechtsgrundlage für die Anforderung der Einkommenssteuerbescheide zu schaffen und so eine Überprüfung der auf Grundlage einer Einkommensprognose erteilten Wohngeldbewilligung zu ermöglichen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Indessen wird diese Neuregelung zu einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand bei den Wohngeldbehörden führen, zumal es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, sodass die Entscheidung über die Frage einer Auflageerteilung in der Akte dokumentiert werden muss. Weiterer Aufwand entsteht durch die spätere Überprüfung.

**Wir regen daher an, auf die vorgesehene Regelung zu verzichten.** Sollte an der beabsichtigten Neuregelung festgehalten werden, müssten in jedem Fall auch die Rechtsfolgen für den Fall geregelt werden, dass die Vorlage der Unterlagen trotz Auflage nicht erfolgt.

- **Art. 1 Nr. 20 b**  
**(§ 29 Abs. 4 WoGG-E)**

Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit zur vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlungen bei Bekanntwerden von Tatsachen, die zur Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldanspruchs führen. Auf diese Weise können schwer zu realisierende Rückforderungen und der hiermit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand reduziert werden. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist vorgesehene Zwei-Monats-Frist zur Überprüfung der Zahlungseinstellung unseres Erachtens deutlich zu knapp bemessen. Dies gilt speziell für die Fälle, in denen die Wohngeldstelle nicht durch den Wohngeldempfänger selbst, sondern anderweitig Kenntnis von den wohngeldverringermenden Tatbeständen erlangt und wo daher der Sachverhalt im vollen Umfang, ggf. mit Hilfe von Amtshilfeersuchen, neu ermittelt werden muss. **Wir regen daher an, die vorgesehene Frist zu verlängern.**

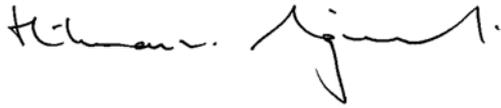
- **Art. 1 Nr. 25**  
**(§ 42 a Abs. 2 WoGG-E)**

Die im Entwurf enthaltene Übergangsregelung zieht die Konsequenzen aus den Erfahrungen mit der Übergangsregelung bei der letzten Leistungsnovelle des Wohngeldgesetzes, deren Umsetzung sich als äußerst verwaltungsaufwändig erwiesen hat.

Mit der nun vorgesehenen Regelung, die eine automatisierte Berechnung auf Basis der Fachverfahren ohne Antragsstellung und erneute Einzelfallprüfung ermöglicht, wird gewährleistet, dass die Wohngeldempfänger zeitnah in den Genuss des erhöhten

Wohngeldes kommen und zugleich den Erfordernissen der Verwaltungspraxis Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Hilmar von Lojewski  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages



Dr. Irene Vorholz  
Beigeordnete  
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



# Die Wohnungswirtschaft Deutschland

## GdW Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des  
Wohngeldrechts und zur Änderung des  
Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

Juni 2015

Herausgeber:  
GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.  
Mecklenburgische Straße 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des  
Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungs-  
gesetzes (WoGRefG)**

# 1 Einleitung

Der vorgelegte Entwurf zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages. Nach diesem Vertrag sollen Leistungshöhe und Miethöchstbeträge an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Nachdem die letzte Anpassung mit der Wohngeldreform 2009 erfolgte, begrüßt der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr eine Anpassung des Wohngelds vorgenommen werden soll und sich dabei die Tabellenwerte für das Wohngeld um durchschnittlich rund 39 Prozent erhöhen sollen.

Vor dem Hintergrund regionaler Wohnungsmarktengpässe und dem Umstand, dass gerade die Heizkosten in den letzten Jahren weitaus stärker angestiegen sind als die Bruttokaltmieten – die Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe liegen etwa 17 Prozent über dem Niveau vor der Reform 2009 –, muss im Interesse einkommensschwächerer Haushalte diese Anpassung möglichst schnell erfolgen.

Erinnert wird daran, dass auf dem Wohnungsbautag 2014 in Berlin Frau Ministerin Dr. Barbara Hendricks eine Wohngelderhöhung noch zum 1. Juli 2015 angekündigt hat. Tritt das Gesetz zum 1. Januar 2016 in Kraft, werden seit der letzten Wohngeldreform zum 1. Januar 2009 genau 7 Jahre vergangen sein.

Eine möglichst schnelle Anpassung der Tabellenwerte muss auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass – hierauf weist die Begründung des Gesetzentwurfs hin – mit Verabschiedung auch wieder mehr Haushalte (324.000) neu oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Es ist zu begrüßen, dass neben der Anhebung der Tabellenwerte der Entwurf eine Verminderung des Verwaltungsaufwands bei der Gewährung von Wohngeld, eine bessere Verständlichkeit der Normen und eine vereinfachte Berechnung der Höhe des Wohngeldes angestrebt wird.

Unverständlich ist jedoch, dass der Entwurf der Bundesregierung anders als noch der Entwurf des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit nicht mehr vorsieht, das Wohngeld alle vier Jahre zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Dies konterkariert die Empfehlungen der Teilnehmer im Rahmen der Verbändeanhörung vom 28. Januar 2015 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Stand: 18.12.2015). Neben der Wohnungswirtschaft hat u. a. auch der Deutsche Städtetag eine Dynamisierung des Wohngelds gefordert. Trotz der gebotenen schnellen Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag ist im Interesse der Wohngeldempfänger die Dynamisierung des Wohngelds dringend geboten und in das Gesetz aufzunehmen.

## 2 Im Einzelnen

### 2.1 Evaluation

Der Entwurf des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit sah in § 39 WoGG-E noch vor, das Wohngeld alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Zur Begründung hieß es dort (Stand 18.12.2014, S. 88):

*"Um seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten, muss das Wohngeld regelmäßig an die Entwicklung der Einkommen und der Wohnkosten angepasst werden."*

Ausweislich des nunmehrigen Entwurfs der Bundesregierung hat das Bundeskabinett die vom zuständigen Fachministerium vorgeschlagene Neufassung des § 39 WoGG nicht aufgegriffen und aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Damit bliebe es bei der derzeitigen Fassung in § 39 WoGG, wonach die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre bis zum 30. Juni über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum zu berichten hat.

Die Streichung bzw. Nichtaufnahme einer rechtsverbindlichen und gesetzlich vorgesehenen Anpassung des Wohngelds ist nicht nachvollziehbar.

Das Wohngeld hat die Funktion als vorrangige Leistung zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Diese Funktion entfällt, wenn zwar die Kosten der Unterkunft nach SGB II an die jährliche Preis- und Lohnentwicklung angepasst werden, nicht aber das Wohngeld.

Diese Divergenz führt dazu, dass die Zahl der Wohngeldempfänger zurückgeht.

Dieser Rückgang geht auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hervor (Seite 81). Dort wird festgestellt, dass die Zahl der Wohngeldempfänger von Ende 2009 – 2012 von einer Millionen Haushalte auf 780.000 zurückgegangen ist. Weiter wird auf die Mikrosimulationsrechnung des IW Köln verwiesen, wonach die Zahl der Wohngeldhaushalte bis Ende 2015 erneut auf 617.000 zurückgehen wird.

Natürlich ist dieser Rückgang auch damit zu erklären, dass Haushalte erfreulicherweise auch objektiv nicht mehr hilfebedürftig sind. Dieser Rückgang ist aber auch damit zu erklären, dass aufgrund der fehlenden Anpassung immer mehr Haushalte Leistungen nach SGB II beziehen. So stellt der Deutsche Städtetag, dessen Mitglieder die Leistungen nach SGB II finanzieren, in seinem Positionspapier "Bekämpfung von Wohnraummangel und steigende Mieten in den Städten" (Stand: März 2014) ausführlich dar, dass durch die

fehlende Anpassung des Wohngelds an die Miet- und Einkommensentwicklung die Leistungen nach dem SGB II vielfach oberhalb der Höchstehinkommensgrenzen für den Wohngeldbezug liegen, so dass zunehmend aufstockende Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden. Dargestellt wird für das Jahr 2012, dass die Zahl der Wohngeldempfänger im Vergleich zum Vorjahr um 13 Prozent zurückgegangen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die über anrechenbares Einkommen verfügen und ausschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, jedoch anstieg.

Der Deutsche Städtetag verweist hier auf eine schleichende Kostenverschiebung vom Bund-Länder finanzierten Wohngeld hin zu den überwiegend kommunal finanzierten Unterkunftsleistungen.

Bestätigt wird diese Befürchtung durch den Gesetzentwurf selber. Ausgegangen wird nicht nur von einer Verringerung der Wohngeldausgaben von insgesamt 6 Prozent pro Jahr, sondern auch von 86.000 Haushalten, die mit der Reform von der Grundsicherung nach SGB II in das Wohngeld wechseln. Ohne eine dynamische Anpassung des Wohngelds wird sich dieser Effekt wieder umkehren.

Schließlich werden durch die fehlende Anpassung des Wohngelds an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung diejenigen benachteiligt, die nicht dauerhaft, sondern befristet beschäftigt sind und an der "Schnittstelle" zwischen Wohngeld und SGB II über ein schwankendes Einkommen verfügen. Diese Haushalte wechseln zwischen Wohngeld und SGB II Bezug und verursachen ungewollt einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Ziel muss es sein, dass wesentlich mehr Haushalte als bisher dauerhaft aus der Bedürftigkeit nach dem SGB II fallen und so die positiven Effekte des Wohngelds genutzt werden können.

Dies gelingt durch eine Annäherung der Leistungsgrundsätze im Wohngeld und den Unterkunftsleistungen nach SGB II. So muss wie schon bei den Kosten der Unterkunft nach SGB II auch beim Wohngeld eine jährliche Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung gesetzlich vorgeschrieben werden.

### **Der GdW fordert daher,**

dass das Wohngeld auf Basis eines gesetzlich fixierten Index angepasst wird. Wie die Kosten der Unterkunft nach SGB II muss auch das Wohngeld an die jährliche Preis- und Lohnentwicklung angepasst werden.

Allenfalls **hilfsweise** wird gefordert,

dass der Deutsche Bundestag entsprechend der Beschlussfassung des Bundesrats vom 8. Mai 2015 die ursprünglich vom Fachministerium beabsichtigte Änderung des § 39 WoGRefG aufgreift und das Wohngeld regelmäßig überprüft und ggf. neu festsetzt.

Aufgrund des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens sollte der Überprüfungszeitraum 2 Jahre betragen.

## 2.2

### **Berücksichtigung der Heizkosten**

Im Jahre 2009 wurde die Heizkostenpauschale gestrichen. Aufgrund der stark angestiegenen Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe hat dies zu einer starken Belastung gerade einkommensschwacher Haushalte geführt. Seit dem Jahr 2000 sind etwa die Preise für Gas, Heizöl und andere Haushaltsenergie (ohne Strom) um rund 112 Prozent gestiegen.

Die Nettokaltmiete stieg im selben Zeitraum aber nur um rund 17 Prozent. Gerade weil etwa die Heizkosten einen immer stärkeren Anteil an der insgesamt zu zahlenden Miete haben (vgl. Gesetzentwurf Seite 81), war die Streichung der Heizkostenpauschale der falsche Schritt.

Nunmehr wird die Heizkostenpauschale zwar nicht ausdrücklich wieder eingeführt. Gleichwohl sieht der Entwurf eine Berücksichtigung der gestiegenen Bruttowarmmiete bei der Leistungserhöhung durch eine entsprechende Erhöhung der Tabellenwerte des Wohngelds vor. So werden also die Tabellenwerte des Wohngelds an die Entwicklungen der Bruttokaltmiete und der Verbraucherpreise angepasst. Dadurch – so der Entwurf – werde ein Großteil des Anstiegs der Bruttowarmmiete seit der letzten Reform berücksichtigt.

Zunächst berücksichtigt die Pauschalierung der Heizkosten in den einzelnen Tabellenwerten nicht die unterschiedlichen Kosten in den Regionen (Stichwort: Fernwärme) bzw. die unterschiedlichen Beheizungsformen. Dies kann zu Ungerechtigkeiten führen.

Schließlich aber ist nicht erkennbar warum beim Wohngeld die Heizkosten strukturell anders berücksichtigt werden als bei den Kosten der Unterkunft.

Wenn die Kosten für Heizung und Energie weiterhin so steigen wie bisher, werden die nunmehr vorgesehenen Verbesserungen beim Wohngeld schnell aufgebraucht sein. Dies gilt besonders dann, wenn entgegen unserer Empfehlung das Wohngeld nicht dynamisiert oder verbindlich angepasst wird.

Weiter ist allein durch eine gesonderte Berücksichtigung der Heizkosten gewährleistet, dass höhere Heizkosten in energetisch sanierten Beständen ebenso berücksichtigt werden können wie höhere Kaltmieten und geringere Heizkosten bei energetisch sanierten Beständen.

Mit Berücksichtigung der Heizkosten bei der Wohngeldberechnung können also soziale Folgen der Energiewende abgemildert und Verdrängungseffekte besser vermieden werden.

#### **Der GdW fordert,**

die Heizkosten bei der Berechnung des Wohngelds sowie die sonstigen Kosten der Energie gesondert durch eine Heiz- und Energiekostenkomponente zu berücksichtigen und – etwa im Rahmen einer Verordnung – flexibel anzupassen. Mindestens sollten diese Kosten jedoch indiziert werden.

## **2.3 Mietenstufung**

Der Gesetzentwurf hebt die Höchstbeträge für Miete und Belastungen, das heißt die Beträge bis zu denen die Bruttokaltmiete bzw. die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird, an. Der GdW begrüßt, dass mit der von Mietstufe I bis zur Mietstufe VI steigenden Erhöhung der Höchstbeträge auf die zunehmende Mietenspreizung in Deutschland reagiert wird. Das in den jeweils höheren Mietenstufen auch eine überproportionale Steigerung vorgenommen wird, entspricht auch nach unserer Ansicht dem derzeitigen Mietniveau in angespannten Wohnungsmärkten.

## **2.4 Anpassung der Freibeträge – § 17 WoGG-E**

Die Anpassung der Freibeträge in § 17 WoGG-E ist zu begrüßen. Besonders betont wird dabei die Anhebung des Freibetrages von bisher 600,00 EUR auf 1.320,00 EUR für Alleinerziehende, welche die Voraussetzung von § 17 Nr. 3 WoGG-E erfüllen. Hierdurch wird die Situation alleinerziehender Mütter und Väter berücksichtigt.

## **2.5 Übergangsregelung – § 42a WoGG-E**

Die in § 42a WoGG getroffene Übergangsregelung wird begrüßt. Sie ermöglicht, dass Wohngeldempfänger die höheren Leistungen des neuen Wohngeldgesetzes ab Inkrafttreten des Gesetzes in Anspruch nehmen können. Die Leistungshöhe wird von Amts wegen ermittelt, so dass kein Antrag zu stellen ist.

GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
BELGIEN  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>

Kompetenzfeld Finanz- und Immobilienmärkte  
 Dr. Ralph Henger  
 Senior Economist  
 Postfach 10 19 42  
 50459 Köln  
 per E-Mail: [henger@iwkoeln.de](mailto:henger@iwkoeln.de)

5. Juni 2015

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform  
des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes  
(WoGRefG)**

BT-Drucksache 18/4897(neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wohngeld ist eine sozialpolitische Leistung zur Wohnkostenentlastung für einkommensschwache Haushalte. Als originär wohnungsmarktpolitisches Instrument grenzt es sich von der Grundsicherung (SGB II und XII) dadurch ab, dass es nicht darauf abzielt, das Existenzminimum sicherzustellen, sondern die Mietzahlungsfähigkeit zu gewährleisten bzw. die Belastung eines selbst genutzten Eigentums zu tragen. Das Wohngeld wendet sich insbesondere an Bezieher kleiner Erwerbseinkommen, geringer Altersrenten oder von Arbeitslosengeld (ALG I). Es stellt dabei in besonderer Weise auf die Gegebenheiten des Wohnungsmarktes ab.

In Bezug auf die wohnungspolitische Zielsetzung ist das Wohngeld im Vergleich zu den Leistungen der Grundsicherung und der sozialen Wohnraumförderung sehr treffsicher und effizient. Da nur ein Zuschuss zur Miete gewährt wird, sind keine verzerrenden Wirkungen auf die Preisentwicklung des einfachen Wohnungsmarktsegmentes zu erwarten, so wie es teilweise bei den „Kosten der Unterkunft und Heizung“ (KdU) zu beobachten ist, welche im Rahmen der Grundsicherung gewährt werden. Es besteht beim Wohngeld von Seiten der Bezieher nur ein sehr geringer Anreiz, den Wohnkonsum unangemessen zu erhöhen. Im Gegensatz zur sozialen Wohnraumförderung bestehen Kostenvorteile, da sich das Wohngeld sehr exakt an die jeweilige finanzielle Situation eines Haushalts orientiert, während Haushalte mit einem Belegungsrecht für eine öffentlich geförderte Wohnung auch dann noch von einer Förderung profitieren, wenn sie eigentlich nicht mehr bedürftig sind.

Damit das Wohngeldsystem über die Zeit nicht an seiner Leistungsfähigkeit und Zielgenauigkeit verliert, ist es regelmäßig an die Preis- und Mietentwicklungen anzupassen. Erstens, da sich die Wohnungsmärkte regional unterschiedlich entwickeln, was Anpassungen der Leistungen und der Höchstbeträge erfordert. Zweitens, da das Wohngeld jedes Jahr einen inflationsbedingten Kaufkraftverlust erfährt. Und Drittens, da die Regelsätze der Grundsicherung im Gegensatz zum Wohngeld nach einer festen Methode jährlich

angehoben werden, wodurch einkommensschwache private Haushalte vom Wohngeld in die Grundsicherung wechseln.

Die jetzige Reform ist daher zwingend erforderlich, um die Leistungsfähigkeit und Reichweite des Wohngeldes auf das Niveau zum Zeitpunkt der letzten Reform im Jahr 2009 wieder herzustellen. Die Wohngeldreform beinhaltet die folgenden zentralen Bausteine:

1. Anhebung der Tabellenwerte
2. Anhebung der Höchstbeträge
3. Neufestlegung der Städte und Gemeinden zu einer Mietenstufe

Zu 1) Die Anpassung der Tabellenwerte erfolgt in einem Umfang, der dazu führt, dass die Wohnkostenbelastung der Haushalte wieder auf das Niveau im Jahr 2009 nach der letzten Reform sinkt. Hierfür wurde die Wohngeldformel neu kalibriert. Bei der Anhebung der Leistungen wurde neben der Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise auch der Anstieg der Heizkosten berücksichtigt. Dies führt zu einer deutlichen Leistungsanhebung für die Wohngeldhaushalte um durchschnittlich 39 Prozent in den für den Wohngeldbezug relevanten Einkommensbereichen.

Zu 2) Bei der Anhebung der Höchstbeträge wurde berücksichtigt, dass sich die Mieten in den höheren Mietenstufen dynamischer entwickelt haben als in den niedrigeren Mietenstufen. So werden die Höchstbeträge in Mietenstufe I um durchschnittlich 7 Prozent angehoben, während sie in der höchsten Mietenstufe VI um durchschnittlich 27 Prozent steigen.

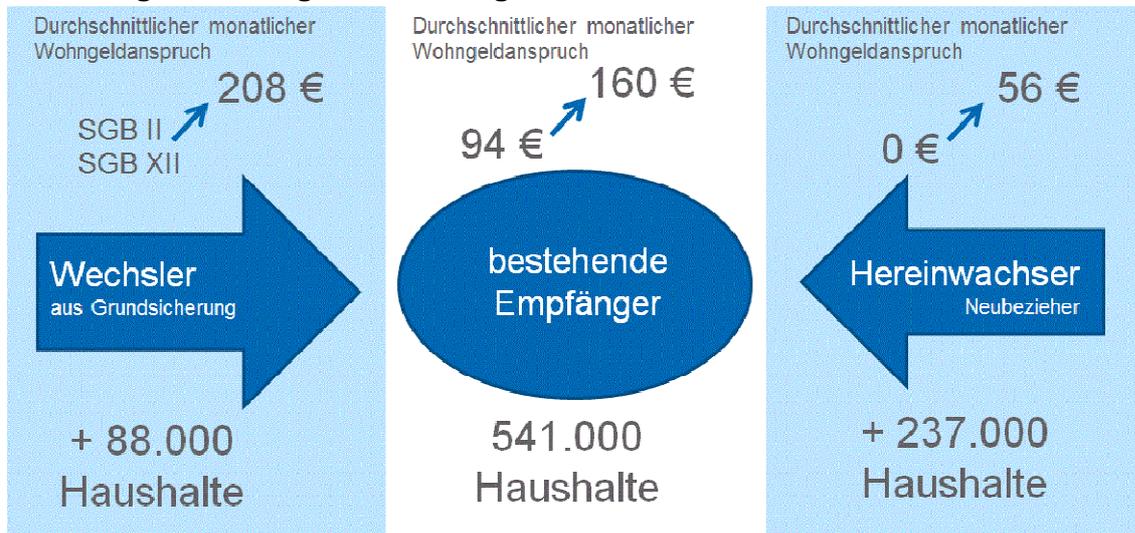
Zu 3) Mit dem Inkrafttreten der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 werden ebenfalls auch die Mietenstufen der Gemeinden und Kreise neu festgelegt. Hierbei werden die unterschiedlichen Mietenentwicklungen seit der letzten Reform im Jahr 2009 berücksichtigt. Um die Fallzahlen zur Bestimmung der Mietenniveaus anzuheben, nutzt das Statistische Bundesamt als Berechnungsgrundlage zukünftig die Mieten der Wohngeldempfänger nicht nur von einem Jahr sondern von zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Von der neuen Reform werden nach Schätzungen des IW Köln rund 866.000 Haushalte profitieren. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Empfänger um rund 325.000 steigen wird (siehe Abbildungen). Durch die Reform wird das Wohngeld gegenüber dem Grundsicherungssystem wieder attraktiver: Rund 44.000 Haushalte aus „Hartz IV“ sowie 35.000 Haushalte, die bisher auf die Grundsicherung fürs Alter angewiesen waren und weitere 9.000 Mischhaushalte<sup>1</sup> werden aus der Grundsicherung ins Wohngeldsystem wechseln (so genannte „Wechsler“). Aus dem SGB II wechseln vor allem Haushalte mit Kindern – allein ein Viertel der Wechsler sind Alleinerziehende (12.000 Haushalte). Hierdurch werden die Kommunen entlastet, die einen Großteil der Ausgaben für die „Kosten der Unterkunft und Heizung“ (KdU) tragen, während sich die Wohngeldausgaben Bund und Länder paritätisch teilen. Darüber hinaus sind rund 237.000 neue Wohngeldempfänger zu erwarten, die bisher keinen Anspruch auf soziale Sicherungsleistungen zur Unterstützung der Wohnkosten hatten (so genannte „Hereinwachser“). Für die Wohngeldhaushalte, die bereits ohne Reform wohngeldberechtigt sind, wird der Wohngeldbetrag damit zum 1. Januar 2016 um durchschnittlich 66 Euro auf 160 Euro pro Monat steigen (siehe Abbildung 1).

---

<sup>1</sup> In einem Mischhaushalt wohnen sowohl vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder (z. B. SGB-II-Empfänger) als auch nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder (zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder) in einem gemeinsamen Haushalt zusammen.

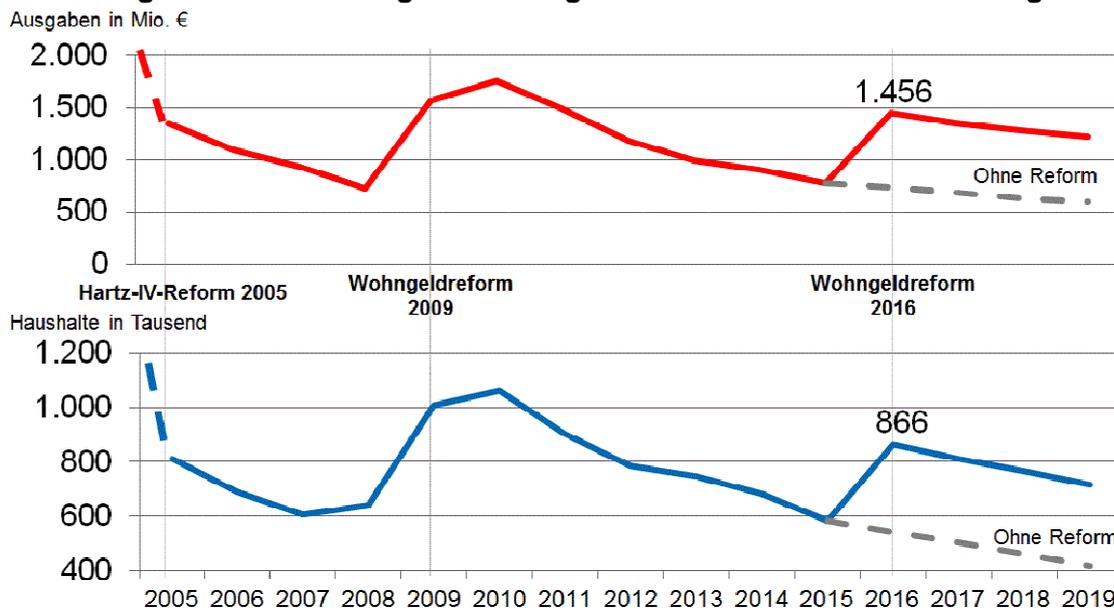
**Abbildung 1: Wirkungen der Wohngeldreform 2016**



Quelle: IW-Mikrosimulationsmodell

Gemäß Schätzungen des IW-Mikrosimulationsmodells ist zu erwarten, dass sich die gesamten Wohngeldausgaben – getragen von Bund und Ländern – durch die Reform ungefähr verdoppeln (Abbildung 2). Die Ausgaben steigen damit voraussichtlich von 739 Millionen Euro auf 1,456 Mrd. Euro. In den Folgejahren werden sich die Wohngeldausgaben um rund 6 Prozent jährlich wieder verringern, hauptsächlich da ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch durch die jährliche Anhebung der Regelsätze verliert.

**Abbildung 2: Reformwirkungen auf Ausgaben und Reichweite des Wohngeldes**



Quelle: Wohngeldstatistik (2005 bis 2012), IW-Mikrosimulationsmodell (2013 bis 2019)

### **Beurteilung der Reform**

Die Reform des Wohngeld zum 1. Januar 2016 ist insgesamt positiv zu beurteilen, da es die über die Jahre verlorene Leistungsfähigkeit des Wohngeldes wieder hergestellt und den Miet- und Preisentwicklungen der letzten Jahre Rechnung trägt. Hierdurch wird ein sehr effizientes Instrument der sozialen Wohnungspolitik gestärkt. Die Berücksichtigung der Heizkosten bei der Ausgestaltung des Tarifverlaufs der Wohngeldformel ist ebenfalls zu begrüßen, da die Heizkosten einen integrativen Bestandteil der Mietbelastung darstellen. Da die Heizkosten in den letzten Jahren stark gestiegen sind, führte die Abschaffung der nur zwei Jahre gewährten Heizkostenpauschale zum 1. Januar 2011 zu einem Attraktivitätsverlust des Wohngeldes gegenüber der Grundsicherung. Die Berücksichtigung der Heizkosten innerhalb der Wohngeldformel stellt eine gute Alternative zur Heizkostenpauschale dar, da hierdurch auch die Einkommensverhältnisse über die Höhe des Zuschusses mitbestimmen und keine Richtwerte nach Haushaltsgröße herangezogen werden müssen. Das Verfahren ist einfach zu handhaben und induziert keine Fehlanreize bei den Empfängerhaushalten, da der Zuschuss unabhängig von den individuellen tatsächlichen Heizkosten ein Zuschuss gewährt wird.

Für die Zukunft wäre es wünschenswert wenn das Wohngeld gegenüber den Grundsicherungsleistungen noch deutlicher gestärkt wird, weil es bessere Anreize setzt und weniger Kontrollaufwand als etwa die KdU-Regelungen im Rahmen der Grundsicherung verursacht. Durch eine Stärkung des Wohngeldes als vorrangige Leistung lassen sich noch mehr Aufstocker und Rentner als bislang in das Wohngeldsystem integrieren. Ziel muss es sein, diejenigen Haushalte mit Wohngeld zu unterstützen, die über ein Einkommen verfügen, welches den Grundsicherungsbedarf ohne Wohnkosten abdeckt. Bei Haushalten mit Kindern besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Bedarfe der Kinder durch den Kinderzuschlag mit Hilfe des Kinderzuschlags (KIZ) stärker zu berücksichtigen. Bei alle Reformbemühungen sollte darauf geachtet werden, die Abgrenzung zwischen dem Wohngeld und alternativen Transferleistungen einfacher zu gestalten, beispielsweise indem für die Antragsteller die Zuständigkeiten klarer geregelt und die zwischen den Behörden parallel laufenden und sich wiederholenden Prüfungsverfahren vermieden werden. Möglichkeiten zur Vereinfachung bestehen aber auch bei der Vielzahl der nebeneinander bestehenden Einkommensbegriffe, die eine transparente Feststellung der Leistungsansprüche in den verschiedenen Transfersystemen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung etc.) erschweren.

Um das Wohngeld dauerhaft zu sichern ist es zwingend notwendig, dass das Wohngeld regelmäßig angepasst wird. Dieser Pflicht ist der Gesetzgeber in der Vergangenheit durch die Novellen der Jahre 1990, 2002, 2009 und jetzt 2016 nachgekommen. Da das Wohngeld jedoch – wie oben ausgeführt – jedes Jahr an Reichweite und Zielgenauigkeit verliert, sollte in Zukunft der Turnus kürzer als bisher sein und am besten fest im Gesetz verankert werden. Alternativ zur gängigen Praxis, könnte eine Indexierung der Tabellenwerte und Höchstbeträge als auch eine feste zeitliche Regelung bei der Neufestlegung der Mietstufen installiert werden. Diese ist besonders deswegen wichtig, da ansonsten jedes Jahr durch die jährliche Anhebung der Regelsätze (seit 2011 im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz fest geregelt) Wohngeldempfänger in die Grundsicherung zurückfallen. Der Turnus sollte daher nicht länger als vier Jahre dauern. Der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 ist daher sehr zu begrüßen, da er eine sinnvolle Erweiterung der alle vier Jahre bestehende Berichtspflicht über das Wohngeld nach § 35 WoGG enthält. Zwar erfolgt bei diesem Verfahren keine automatisierte Anpassung des

Wohngeldes an die Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise, jedoch ein konkrete Überprüfung der Leistungsbausteine und des möglichen Anpassungsbedarfs.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralph Henger

**Stellungnahme des Deutschen Mieterbundes (DMB) zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des  
Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)**

BT-Drucksache 18/4897 (neu)

## **1. Grundsätzliche Anmerkungen**

Der Deutsche Mieterbund begrüßt die geplante Reform des Wohngeldrechts, das heißt die spürbare Erhöhung des Wohngeldes zum 1. Januar 2016, ausdrücklich. Das gilt sowohl hinsichtlich der Erhöhung der Tabellenwerte als auch im Hinblick auf die differenzierte Neufestlegung der Mietenstufen.

Diese Wohngelderhöhung ist allerdings auch längst überfällig. Tritt sie am 1. Januar 2016 in Kraft, werden seit der letzten Wohngelderhöhung zum 1. Januar 2009 genau sieben Jahre vergangen sein, mussten Mieterinnen und Mieter eine faktische Kürzung des Wohngeldes im Jahr 2009 hinnehmen, sind in den letzten Jahren mehrere hunderttausend Mieterhaushalte, das heißt etwa 40 Prozent, aus dem Kreis der Wohngeldberechtigten ausgeschieden, obwohl ihre Wohnkosten gestiegen sind.

Nach der jetzt in Rede stehenden Wohngelderhöhung werden rund 866.000 Haushalte von der Reform profitieren und erstmals bzw. ein höheres Wohngeld erhalten. Zum Vergleich, 2009 waren es mehr als 1 Million Haushalte, die Wohngeld erhielten. Die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern werden 2016 insgesamt 1,43 Milliarden Euro betragen, 2009 waren es 1,55 Milliarden Euro, 2010 sogar 1,78 Milliarden Euro. Trotz einer deutlichen Erhöhung des Wohngeldes bleibt es noch hinter dem Leistungsniveau des Jahres 2009 zurück. Systembedingt wird das Leistungsniveau und damit die Entlastungsfunktion des Wohngeldes für einkommensschwache Haushalte in den nächsten Jahren wieder sinken, trotz steigender Kosten, höherer Mieten und Heizkosten.

Bei den nachfolgend aufgeführten Punkten sehen wir Verbesserungsbedarf:

## **2. Heizkosten- bzw. Energiekostenkomponente**

Mit der Wohngeldreform 2009 wurde erstmals eine so genannte Heizkostenkomponente beim Wohngeld eingeführt. Gesondert ausgewiesene Beträge für Heizkosten ließen die

Höchstbeträge, d.h. die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete, anwachsen. Diese Heizkostenkomponente wurde 2011 wieder gestrichen, mit der fragwürdigen Begründung, die Heizkosten seien gesunken.

Auch wenn der vorliegende Gesetzesentwurf bei der Anhebung der Tabellenwerte den Anstieg der Warmmieten, also auch der Heizkosten, berücksichtigt, bleibt es dabei, dass die Grundlage für die Berechnung des Wohngeldes ausschließlich die Kaltmieten ohne Heizkosten sind. Gerade bei einkommensschwächeren Haushalten, wie Wohngeldbeziehern, macht der Anteil der Heizkosten an den Gesamtwohnkosten einen relativ höheren Anteil aus und muss aus unserer Sicht auch wieder gesondert berücksichtigt werden.

Insoweit sind die im Gesetzesentwurf genannten Höchstbeträge um eine Heizkosten- bzw. Energiekostenkomponente (soweit auch Strom berücksichtigt wird) zu ergänzen. Bei durchschnittlichen Heizkosten zwischen 1,08 und 1,30 Euro pro Quadratmeter und Monat im Jahr 2013 bzw. erwarteten Heizkosten von rund 1 Euro im Jahr 2014 könnte die Heizkostenkomponente wie folgt aussehen:

1 Haushaltsmitglied, 48 qm:	48 Euro
2 Haushaltsmitglieder, 62 qm:	62 Euro
3 Haushaltsmitglieder, 74 qm:	74 Euro
4 Haushaltsmitglieder, 86 qm:	86 Euro

Sinnvoll ist es darüber hinaus aus Sicht des Deutschen Mieterbundes, dass die stark angestiegenen Stromkosten beim Wohngeld separat berücksichtigt werden. Die Betriebskosten für Heizung, Warmwasser und Strom könnten mit einer Energiekostenkomponente beim Wohngeld angesetzt werden. Die Höchstbeträge wären dann wie folgt zu ergänzen:

1 Haushaltsmitglied, 48 qm:	91 Euro
2 Haushaltsmitglieder, 62 qm:	129 Euro
3 Haushaltsmitglieder, 74 qm:	162 Euro
4 Haushaltsmitglieder, 86 qm:	191 Euro

### **3. Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes / Indexierung**

Das Wohngeld kann seine Aufgabe, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen sicherzustellen, nur dann erfüllen, wenn die Rahmenbedingungen für die Berechnung des Wohngeldes regelmäßig den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Insoweit führt das derzeitige Prinzip der Wohngeldberechnung aber dazu, dass die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte nach einer Wohngeldreform von Jahr zu Jahr wieder zurückgeht, dass die Wohngeldansprüche der Berechtigten trotz steigender Mieten und Heizkosten sinken. Während nominale Einkommensverbesserungen unmittelbar und sofort Einfluss auf die Höhe des Wohngeldes haben, werden steigende Preise und höhere Mietbelastungen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Folge ist, dass trotz gleich hoher Wohnkostenbelastung Mieter wegen einer Brutto-Einkommenssteigerung weniger oder gar kein Wohngeld mehr erhalten. Fallen die nominalen Einkommensverbesserungen mit Mieterhöhungen zusammen und führen diese dazu, dass die Miethöchstbeträge überschritten werden, tritt dieser Effekt sogar trotz steigender Wohnkostenbelastung ein.

Um diese Folgen zu verhindern, müssen die Wohngeldleistungen regelmäßig angepasst, aus Sicht des Deutschen Mieterbundes indexiert werden. In Betracht kommt eine Anbindung an den Verbraucherpreisindex, den Mietenindex, und bei Einführung der o.g. Heizkosten- und Energiekostenkomponente ein spezieller Energiepreisindex.

Alternativ bzw. ergänzend sind die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietenstufen und die Höhe des Wohngeldes zu überprüfen, so wie es der Referentenentwurf zu diesem Gesetz in § 39 ursprünglich vorsah, und dann auch anzupassen, also neu festzusetzen, so wie es auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 gefordert hat. Eine Überprüfung und die notwendige Anpassung sollten dabei alle zwei Jahre vorgenommen werden. Die bloße Berichterstattung über die Durchführung des Wohngeldgesetzes und der Mietpreisentwicklung alle vier Jahre im Wohngeld- und Mietenbericht genügt bei Weitem nicht.

#### **4. Mietenstufen ausdifferenzieren und an Vergleichsmiete orientieren**

Wir befürworten die Neufestlegung der Mietenstufen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass in den höheren Mietenstufen auch eine überproportionale Steigerung vorgenommen wurde, entsprechend dem starken Anstieg der Mieten in den betroffenen Städten mit hohem Mietenniveau.

In einem Punkt halten wir diese Einteilung jedoch für verbesserungswürdig. Für die Festlegung der Mietenstufen werden die Landkreise und Gemeinden ab 10.000 Einwohner gesondert berücksichtigt. Nach unseren Erfahrungen bzw. den Informationen der örtlichen Mietervereine gibt es jedoch in einigen Landkreisen kleinere Kommunen, in denen die Mieten deutlich höher liegen als im übrigen Landkreis. Das sind beispielsweise Gemeinde,

die durch einen verstärkten Tourismus geprägt sind, etwa Orte an der Ost- und Nordsee bzw. Wintersportorte. Das gilt aber auch für Gemeinden in Kreisen mit Mietenstufe I, zum Beispiel in Sachsen. Hier greift die Entlastung durch das Wohngeld nicht im dafür erforderlichen Ausmaß. Der Deutsche Mieterbund fordert deshalb, die Zuordnung zu den Mietenstufen stärker auszudifferenzieren, um einkommensschwachen Haushalten in den betroffenen Gemeinden ein angemessenes Wohnen zu ermöglichen. Eine solche Ausdifferenzierung sehen wir als erforderlich an, wenn das Mietenniveau einer Gemeinde mehr als 10 Prozent höher liegt als im übrigen Landkreis.

Problematisch ist, dass gemäß § 12 des Wohngeldgesetzes für die Festlegung der Miethöchstbeträge auf die Mieten bzw. das Mietenniveau der Wohngeldbezieher selbst abgestellt wird. Zweifelhaft erscheint schon, ob angesichts der stark rückläufigen Zahl der Empfängerhaushalte hier von einer ausreichenden Datengrundlage gesprochen werden kann. Durch die Beschränkung auf Mieten der Wohngeldempfänger selbst können die Mietenstufen die Mietpreisentwicklung vor Ort aber auch nur eingeschränkt wiedergeben. Es besteht die Gefahr, dass die tatsächlich zu zahlende Vergleichsmieten immer stärker von dem beim Wohngeld berücksichtigten Mieten abweichen. § 12 Wohngeldgesetz sollte dahingehend korrigiert werden, dass sich die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe nach dem durchschnittlichen Mietenniveau vor Ort richtet (Vergleichsmiete).

Berlin, 9. Juni 2015

Ulrich Ropertz

# Stellungnahme


**DGB**

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Aktenzeichen: SW II 4 – 4152.1/8-6

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,**  
**Bau und Reaktorsicherheit**

Ausschussdrucksache  
 18(16)222-G  
 zur öffentl. Anhörung am 10.6.15  
 10.06.2015

zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und  
 zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

## Einleitung

27.01.2015

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Referentenentwurf die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes wieder erhöhen will. Die letzte Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise und Wohnkosten liegt immerhin fünf Jahre zurück. Zudem wurde 2011 die Heizkostenkomponente gestrichen (und so ein dauerhaftes Problem für die Betroffenen geschaffen). Die Erhöhung des Wohngeldes ist also überfällig, schon die letzte Bundesregierung hatte diesen Schritt vor zwei Jahren angekündigt. Umso bedauerlicher ist es, dass die ursprünglich geplante Erhöhung zum 1. Juli 2015 für die „Schwarze Null“ im Bundeshaushalt 2015 geopfert werden soll.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
 DGB Bundesvorstand  
 Abt. Struktur-, Industrie- und  
 Dienstleistungspolitik

**Martin Stuber**  
 Referatsleiter

Martin.Stuber@dgb.de

Telefon: 030 24060-305  
 Telefax: 030 24060-677

Henriette-Herz-Platz 2  
 10178 Berlin

www.dgb.de

Um die Bedeutung einer überzeugenden Wiederbelebung des Wohngeldes zu unterstreichen, soll seine vielfältige Wirkung betont werden: Das Wohngeld ist nicht nur ein sozialpolitisches Instrument, das verhindern muss, dass Menschen nur aufgrund der allgemeinen Mietsteigerungen gezwungen werden, in kleinere Wohnungen außerhalb ihres sozialen Umfeldes zu ziehen oder Grundversicherungsleistungen zu beanspruchen. Es ist auch nicht nur Teil des im Koalitionsvertrag beschworenen „wohnungspolitischen Dreiklangs“ (Stärkung der Investitionstätigkeit, Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus sowie mietrechtliche und sozialpolitische Flankierung). Das Wohngeld ist auch stadtpolitisch von Bedeutung, weil es – sofern Zugangsmöglichkeiten und Höhe angemessen sind – die räumliche Spaltung der sozialen Gruppen einer Stadt abbremsen kann. Nicht zuletzt ist ein erhöhtes Wohngeld auch ein lokaler Nachfragefaktor.

Auch die regionalpolitische Dimension des Wohngeldes ist nicht zu unterschätzen: Finanzschwache Kommunen hatten in den letzten Jahren aufgrund steigender Ausgaben für die Kosten der Unterkunft bei den freiwilligen Angeboten der Daseinsvorsorge kaum noch Handlungsspielraum. Eine Erhöhung des von Bund und Ländern finanzierten Wohngeldes hätte zur Folge, dass einkommensschwache Familien auch in diesen Städten besser unterstützt, ihnen wieder Bildungs- und Teilhabechancen eröffnet werden könnten. Denn die regionale Spaltung in Arm und Reich muss aufgehalten werden: Bei der Finanzkraft der Kommunen und der kommunalen sozialen Infrastruktur, auf den Wohnungsmärkten und bei den Lebens- und Einkommensverhältnissen der Bevölkerung. Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden, um den Zusammenhalt unserer Gesellschaft zu wahren und gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu sichern.



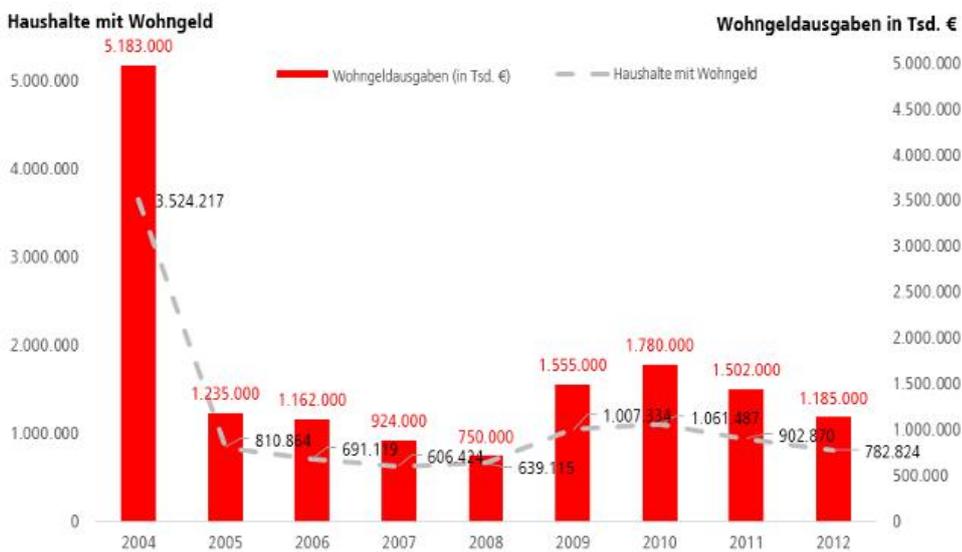
Es ist erkennbar, dass der Gesetzentwurf die vielfältigen Aspekte einer Wohngelderhöhung durchaus berücksichtigt hat. Die Mietpreisentwicklung soll in all ihrer Differenziertheit nachvollzogen werden: Die Tabellenwerte werden um 39 Prozent erhöht. Die Miethöchstbeträge sollen regional gestaffelt zwischen 7 Prozent in Paderborn, 21 Prozent in Berlin und 27 Prozent in Hamburg angehoben werden. So sollen auch einkommensschwächere Familien – unabhängig vom jeweiligen Mietniveau – überall im Land in die Lage versetzt werden, etwa gleich große Wohnungen anmieten zu können. Für einen Zweipersonenhaushalt soll sich das Wohngeld durchschnittlich von derzeit 112 Euro im Monat auf 186 Euro erhöhen. 2016 soll es wieder 904.000 Wohngeld-Empfängerhaushalte geben. 363.000 neue Empfängerhaushalte würden demnach erstmals Wohngeld erhalten oder wieder Wohngeld bekommen. Der DGB begrüßt diese Verbesserungen ausdrücklich, auch wenn nachhaltigere Vorschläge von Gewerkschaftsseite bisher nicht aufgegriffen wurden.

**Bewertung einzelner Maßnahmen**

**Anpassung an die Wohnkosten- und Preisentwicklung dynamisieren**

Der Referentenentwurf zeigt in seinem Begründungsteil sehr deutlich, wie skandalös das Nichthandeln der Politik in der Wohngeldfrage ist. Selbst nach Simulationen des arbeitgebernahen Wirtschaftsforschungsinstituts IW Köln werden Ende dieses Jahres die Hälfte der Wohngeldhaushalte nicht mehr den Marktpreisen entsprechend unterstützt. Wie ernst wird ein Instrument genommen, wenn es erst für 50 Prozent der Betroffenen ungenügend werden muss, bevor die Politik endlich handelt? Welches Sozialstaatsverständnis muss unterstellt werden, wenn hingenommen wird, dass selbst Wohngeldempfänger über 30 Prozent ihrer Einnahmen für die Kaltmiete aufwenden mussten – im Jahr 2012, also vor über zwei Jahren.

Es ist zunächst verständlich, wenn durch eine durchschnittliche Erhöhung um 39 Prozent das Leistungsniveau von 2009 wieder erreicht werden soll. Die folgende Grafik zeigt, dass das Versorgungsniveau seitdem kontinuierlich gesunken ist.





Leider kalkuliert der vorgelegte Gesetzentwurf aber mit einem ähnlichen „Elendszyklus“: Im kommenden Jahr 2016 werden die Wohngeldausgaben um 55 Prozent oder 545 Mio. Euro hochgefahren, um dann bis 2019 wieder sukzessive um 310 Mio. Euro zu sinken – weil jährlich neun Prozent der Haushalte ihren Wohngeldanspruch verlieren – rein technisch (Regelsatzerhöhung), nicht berechtigterweise. Dieser Zyklus schafft nicht nur Verunsicherung und Ängste bei den Betroffenen, die wie am Gängelband immer wieder ins Hartz-System gezogen werden. Er erspart auch immer wieder Ausgaben: Zunächst für die Kommunen, die z. B. 2016 darauf hoffen können, 140 Mio. Euro bei der Grundsicherung einsparen zu können; Bund und Länder haben zwar 2016 zunächst Mehrausgaben von 810 Mio. Euro (allein die Verschiebung um ein halbes Jahr würde also rund 400 Mio. Euro einsparen). Bis 2019 würde sich dieser Betrag aber beim Bund um 66, in den Ländern um 85 Mio. Euro verringern. Insgesamt sollen sich die Mehrkosten aller drei Ebenen 2019 wieder um 166 Mio. Euro reduzieren.

Die Grafik zeigt darüber hinaus, dass 2009/10 keineswegs die beste Zeit für WohngeldempfängerInnen war, sondern dass die Wohngeldausgaben mit der Einführung von Hartz IV drastisch um fast 4 Mrd. Euro reduziert wurden. Arbeitsuchende, die auf Hartz IV-Leistungen angewiesen sind, erhalten seitdem neben dem Regelsatz die sogenannten „angemessenen“ Unterkunftskosten als Teil ihres lebensnotwendigen Bedarfs. Für Beziehenden von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem SGB XII) gilt eine entsprechende Regelung. Der lebensnotwendige Bedarf wird dann komplett vom Jobcenter im Rahmen der Hartz-IV-Leistungen (bzw. vom Sozialamt bei SGB XII-Leistungen) sichergestellt. Anders als zuvor bei der Sozialhilfe wird kein Wohngeldantrag mehr gestellt.

Diese Regelung ist mit einer erheblichen Verschiebung der Kosten von Bund und Länder auf die Kommunen verbunden, die ca. 70 Prozent der Unterkunftskosten für Hartz-IV-Empfänger tragen. In der Praxis problematisch – aus Sicht der HilfeempfängerInnen – kann die Beendigung des Leistungsbezugs werden, wenn mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht der komplette Lebensunterhalt sichergestellt werden kann. In diesen Fällen besteht evtl. ein Wohngeldanspruch sowie – falls Kinder im Haushalt leben – ein Anspruch auf Kinderzuschlag als einkommensabhängige Ergänzung zum Kindergeld. Diese Leistungen müssen jedoch separat beantragt und nach unterschiedlichen Anspruchskriterien geprüft werden. Statt eine „Vollfinanzierung“ der Unterkunftskosten über Hartz IV müssen die Betroffenen einen Zuschuss (keine volle Kostenübernahme) zu ihren Wohnkosten beantragen und ggf. bei der Kindergeldkasse einen zusätzlichen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Der DGB hält eine Vereinfachung der Antragsverfahren bei Kindergeldkasse und Wohngeldstelle für sinnvoll. Dabei sollte auch eine Angleichung der Einkommensdefinition und -anrechnung vorgenommen werden.

Der Anstieg der Mieten und Wohnnebenkosten in den letzten Jahren sowie die – im Unterschied zu Renten, Hartz IV- oder Sozialhilfe – fehlende Dynamisierung des Wohngelds führten zu einer schlechenden Entwertung des Wohngelds bzw. seiner Entlastungswirkung. Dies kann das neue Gesetz nicht beheben, denn mit dem geplanten Inkrafttreten am 1. Januar 2016 beruhen die dann eingeführten Mietstufen auf bereits drei Jahre alten Daten. Der DGB fordert deshalb eine dynamische Anpassung des Wohngeldes an die Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise.



### **Stärkung des Wohngeldes entlastet einkommensschwache Haushalte und Kommunen**

Das Wohngeld ist aus Sicht des DGB ein wichtiges Instrument, um Ungleichheiten am Wohnungsmarkt gezielt abzumildern. Nach der Einführung von Hartz IV 2005 ist seine Bedeutung jedoch rapide gesunken. Hatten 2004 noch 3,5 Mio. Haushalte Wohngeld bekommen, so ging die Empfängerzahl im Jahr darauf abrupt auf 811.000 herunter. Die Ausgaben bei Bund und Ländern für das Wohngeld sanken von 5,2 Mrd. Euro um 76 Prozent auf dann noch 1,2 Mrd. Euro. Nach der letzten Wohngelderhöhung im Jahr 2009 ging die Empfängerzahl bis zum Jahresende 2012 auf rund 783.000 Haushalte zurück. 2013 wurden folglich auch nur noch 985 Mio. Euro Wohngeld ausbezahlt. Im Begründungstext zum Gesetzentwurf prognostiziert das Ministerium schließlich, dass die Zahl der Wohngeldhaushalte bis Ende 2015 auf 617 000 Haushalte zurückgehen“ (33) wird. Dieser dramatische Bedeutungsverlust eines sozialstaatlichen Instrumentes, das in der Vergangenheit auch zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland beigetragen hatte, wurde lange Zeit in Kauf genommen.

Aus DGB-Sicht müssen die Hartz IV „vorgelagerten“ Sicherungssysteme gestärkt werden, damit Hartz IV nur ein letztes Sicherungsnetz ist und kein aufgezwungener „Lebensstil“ für Millionen Menschen. Es ist untragbar, dass eine zunehmende Zahl von Haushalten mit eigenem Einkommen nur wegen steigender Wohnkosten ins Hartz-IV-System rutscht. Auch im Gesetzentwurf heißt es: „Haushalte, die ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen ... decken können und nur eine Unterstützung bei den Wohnkosten brauchen, sollten durch das der Grundsicherung vorgelagerte und vorrangige Leistungssystem Wohngeld (gegebenenfalls in Kombination mit dem Kinderzuschlag) unterstützt werden. Mit der Leistungserhöhung wird das Wohngeld wieder dieser Rolle als vorrangige Sozialleistung gerecht werden.“ (34) Es erscheint angesichts der im Entwurf enthaltenen mittelfristigen Ausgabeprognosen mindestens zweifelhaft, ob diese optimistische Einschätzung auch in zwei oder drei Jahren noch Bestand hätte.

Notwendige Schritte zur Verbesserung der finanziellen Situation einkommensarmer Familien wären aus DGB-Sicht eine strukturelle Reform des Wohngeldgesetzes sowie eine Verbesserung des Kinderzuschlags. Beide Leistungen können bewirken, dass weniger Menschen auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind. Da die Kommunen den Großteil der Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose und ihre Familien tragen, würde eine nachhaltige Verbesserung des Wohngeldes auch zur finanziellen Entlastung der Kommunen beitragen. Die Senkung der Unterkunftskosten im SGB II und eine Förderung einkommensschwacher Familien könnten zumindest teilweise Hand in Hand gehen.

Es gibt rund 300.000 Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften, die ausschließlich aufgrund ihrer Unterkunftskosten (KdU) Hilfeempfänger sind. Dies entspricht immerhin neun Prozent aller Hartz-IV-Haushalte, die ihren Lebensunterhalt im engeren Sinn selbst bestreiten können, nicht jedoch die vollen Unterkunftskosten. Mit einer echten Reform des Wohngeldes würden gerade diese Haushalte ihren Hartz-IV-Bezug leichter beenden können. Die vorgesehene Wohngeldreform sollte insbesondere Familien mit Kindern und Haushalten von Geringverdienern zu Gute kommen.

Ende 2013 hatte der DGB gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag Maßnahmen zur Stärkung des Wohngeldes vorgeschlagen, die im weiteren Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung finden sollten:



### **Freibetrag für Erwerbstätige**

Zusätzlich zu den bisherigen Werbungskosten im Wohngeldrecht soll ein Freibetrag für Erwerbstätige analog den Erwerbstätigenfreibeträgen aus dem SGB II eingeführt werden. Er soll jährlich 2.600 Euro bei Alleinstehenden und Paaren bzw. 2.960 Euro betragen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. In Verbindung mit dem bisherigen Werbungskostenfreibetrag im Wohngeldgesetz (1.000 €) wäre so eine Angleichung an die Erwerbstätigenfreibeträge im SGB II gewährleistet.

### **Energiekostenkomponente**

Schließlich wird die Wiedereinführung des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld gefordert. Er soll bei Einpersonenhaushalten monatlich 24 Euro, bei Zweipersonenhaushalten 31 Euro sowie 6 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied betragen. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Schwankungen der Energiekosten schneller nachvollziehen zu können.

Der Gesetzentwurf wählt auch hier einen anderen Weg. Unstrittig ist, dass die Energiepreise in den letzten Jahren überdurchschnittlich gestiegen sind und das Wohngeld zukünftig auch die bruttowarmen Wohnkosten berücksichtigen muss. Sie werden hier jedoch in die Tabellenwerte des Wohngeldes integriert. So soll das Wohngeld ein Großteil des Anstiegs der Bruttowarmmiete in den letzten Jahren berücksichtigen. Allerdings fließen auch die derzeit relativ günstigen Energiepreise ein, die Anpassung an absehbare Preissteigerungen dürfte sich langwieriger gestalten als bei der von DGB und Deutschem Städtetag vorgeschlagenen Variante.



**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
  
Ausschussdrucksache  
18(16)222-D  
zur öffentl. Anhörung am 10.6.15  
  
05.06.2015

Anlage 6

Landeshauptstadt Schwerin · Die Oberbürgermeisterin · II, PF 11 10 42 · 19010 Schwerin

**Die Oberbürgermeisterin**  
Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer-Nr.: 5.010 Aufzug B  
Telefon: +49 385 2100  
Fax: +49 385 2109  
E-Mail: dniesen@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen      Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen      Datum      Ansprechpartner/in  
05.06.2016

**Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)**  
**Öffentliche Anhörung am 10.06.2015**

Sehr geehrte Frau Höhn,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zur Anhörung der Landeshauptstadt Schwerin zum Gesetzentwurf bedanken. Die persönliche Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 10.06.2015 ist Frau Oberbürgermeisterin Gramkow und auch mir aus terminlichen Gründen leider nicht möglich. Für die Landeshauptstadt Schwerin möchte ich aber die angebotene Möglichkeit nutzen und zum Gesetzentwurf schriftlich wie folgt Stellung nehmen:

Die Reform des Wohngeldrechts und die erforderliche Anpassung an die Entwicklung der Wohnkosten und des Einkommens werden grundsätzlich begrüßt. Die Anpassung an das aktuelle Preisniveau ist sozialpolitisch notwendig und geboten. Mit der Anpassung wird eine deutliche Ausweitung der Anspruchsberechtigten sowie des Leistungsvolumens erwartet. Im Zuge dessen besteht die Hoffnung, dass die äußerst hohe Belastung der Landeshauptstadt Schwerin mit sozialen Leistungen, die aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden müssen, abgemildert werden kann und somit zu einer Stabilisierung der äußerst angespannten finanziellen Lage der Stadt beiträgt.

Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist jedoch eine zutreffende Festlegung der Mietstufe. Von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin wird es daher als erforderlich angesehen, dass die Einordnung der Landeshauptstadt Schwerin in die Mietstufe IV erfolgt.

Das Mietpreisniveau der beiden einzig verbliebenen kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern (Hansestadt Rostock und Landeshauptstadt Schwerin) ist vergleichbar hoch. Aufgrund der oberzentralen Funktion beider Städte wird auch künftig keine grundlegende



**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr. geschlossen  
Erweitert im Bürgerbüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 - 12:00 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG Schwerin  
Postbank Hamburg  
VR-Bank e.G. Schwerin  
Commerzbank  
HypoVereinsbank

**Gläubiger-Ident-Nr.:**

BIC NOLADE21LWL      IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
BIC DEUTDEBRXXX      IBAN DE82 1307 0000 0309 6500 00  
BIC PBNKDEFF200      IBAN DE82 2001 0020 0007 3582 01  
BIC GENODEF1SN1      IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
BIC COBADEFF140      IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00  
BIC HYVEDEMM300      IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHSO 0000 0074 24

Änderung dieser Situation zu erwarten sein. Dies gilt ebenfalls im Vergleich zur Einordnung der Hansestadt Lübeck (Schleswig- Holstein). Diesem Punkt wird im Wohngeldrecht durch die sachgerechte Zuordnung zu einer Mietstufe Rechnung getragen.

Im Entwurf ist vorgesehen, Schwerin als Landeshauptstadt und Oberzentrum in die Mietstufe III einzuordnen. Diese wird im Übrigen z.B. für die kleineren kreisangehörigen Städte wie Boizenburg oder Grevesmühlen vorgesehen. Damit wird die gegebene Situation der Landeshauptstadt Schwerin nicht zutreffend abgebildet; die Ungleichbehandlung insbesondere gegenüber der Hansestadt Rostock ist nicht gerechtfertigt. Dem muss bei der Zuerkennung von Wohngeldansprüchen durch die Einordnung in die Mietstufe IV Rechnung getragen werden. Insofern wird hier dringend um die entsprechende Änderung der Festlegung der Mietstufe für die Landeshauptstadt Schwerin gebeten.

Nach den bisherigen Einschätzungen gehe ich davon aus, dass das Fallvolumen an Wohngeldbeziehern in der Landeshauptstadt Schwerin um 40 % bis 50 % ansteigen wird. Dies wird zwangsläufig zu einem höheren Verwaltungsaufwand im Vollzug führen. Diesbezüglich wäre eine Kompensation wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name with a long horizontal stroke.

Dieter Niesen  
Zweiter Stellvertreter der Oberbürgermeisterin  
und Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales

caritas

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
18(16)222-A

zur öffentl. Anhörung am 10.6.15  
01.06.2015



Deutscher  
Caritasverband e.V.

Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär  
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Dr. Birgit Fix  
birgit.fix@caritas.de  
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78  
Telefax 030 284 44788-88

Ihre Ansprechpartnerin  
Christiane Kranz  
christiane.kranz@caritas.de  
Telefon 0761 200 165

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum 22. Mai 2015

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraum- förderungsgesetzes (WoGRefG) 18/4897 (neu)

### A. Einleitung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es, dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode die Reform des Wohngeldes angeht. Die letzte Erhöhung erfolgte 2009, so dass die nun ab 2016 angestrebte Anpassung an die Entwicklung der Einkommen und Wohnkosten längst überfällig ist. Eine stärkere Absicherung der Wohnkosten von einkommensschwachen Haushalten soll dabei zum einen durch die Anpassung der sogenannten Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und Verbraucherpreise erreicht werden. Zum anderen sollen die Miethöchstbeträge regional gestaffelt und in Regionen mit stark steigenden Mieten überdurchschnittlich stark angehoben werden.

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Als vorgelagertes Sicherungssystem soll es verhindern, dass Personen alleine wegen zu hoher Wohnungskosten auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Auch soll vermieden werden, dass Menschen wegen steigender Kosten gezwungen sind, in regional angespannten Miet- und Wohnungsmärkten ihr soziales Umfeld zu verlassen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden deshalb unter dem Blickwinkel betrachtet, ob diese Ziele auch nachhaltig erreicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Reihe von Vorschriften für die Beantragung von Wohngeld vor, die abgeschafft oder vereinfacht werden sollen. Gleichzeitig werden auch neue Vorschriften eingeführt. Einzelne Änderungen werden hinsichtlich der Wirkung auf die Antragsteller/innen bewertet.

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial – und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

## **B. Zusammenfassung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass das Wohngeld erhöht wird. Dies ist nach der letzten Anpassung 2009 ein überfälliger Schritt. Von Wohngeld sollen insgesamt rund 866.000 Haushalte profitieren. Darunter sind 324.000 Haushalte, die durch die Reform neu oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Festzuhalten ist hier aber, dass insgesamt deutlich weniger Haushalte anspruchsberechtigt sein werden als 2009. Damals waren 1.007.300 Haushalte wohngeldberechtigt. Erreicht wird mit der neuen Reform in etwa das Niveau von 2011. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Änderungen, die der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung und damit der Rechtssicherheit dienen. Diese sind zu befürworten, da sie u.a. dazu dienen, dass das Wohngeld seine Funktion als der Grundsicherung vorgelagertes System entfalten kann. Zu nennen ist hier z.B. die Klarstellung für den Bezug des Wohngeldes bei getrennt lebenden Eltern. Entscheidend ist zukünftig der tatsächliche Betreuungsaufwand und nicht mehr das Vorhandensein zusätzlichen Wohnraums und das gemeinsame Sorgerecht. Auch die Anhebung der Freibeträge bei einem Grad der Behinderung von 50 bis 80 Prozent und die Freibeträge für Alleinerziehende und Kinder mit eigenen Einnahmen sind ebenso wie die eingeschränkte Einkommensanrechnung bei wiederkehrenden Leistungen und beim Sozialgeld zu begrüßen. Kritisch betrachtet der Deutsche Caritasverband jedoch insbesondere folgende Punkte:

### **1. Fehlende Dynamisierung der Miethöchstbeträge, Einkommensgrenzen und Höhe der Wohngeldleistungen**

Der Deutsche Caritasverband bedauert, dass es der Gesetzgeber unterlassen hat, eine Regelung aufzunehmen, die eine regelmäßige Anpassung der Miethöchstbeträge, der Einkommensgrenzen und der Höhe der Wohngeldleistungen vorsieht. Die nächste Wohngelderhöhung ist daher wiederum vom politischen Willen der Regierung abhängig. Sofern erneut keine kontinuierliche Anpassung erfolgt, wird daher der „Drehtüreffekt“ zwischen dem Bezug von Wohngeldleistungen und SGB II-Leistungen wegen der fehlenden regelmäßigen Anpassung fortbestehen. Über längere Zeit führt die fehlende Dynamisierung des Wohngelds zu einer schleichenden Entwertung. Das Wohngeld als vorgelagertes Sicherungssystem wird damit in seiner Entlastungswirkung deutlich eingeschränkt. Durch eine gesetzlich verankerte Dynamisierung würde die Reform nachhaltig.

### **2. Keine transparente und nachhaltige Berücksichtigung der Heizkosten**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Großteil der Steigerung der warmen Nebenkosten durch eine pauschale Erhöhung der Tabellenwerte abgedeckt wird. Dadurch ist nicht überprüfbar, in welchem Umfang die gestiegenen Heizkosten berücksichtigt wurden. Zum anderen ist die Berücksichtigung auch nicht nachhaltig, da keine Dynamisierung der Tabellenwerte vorgesehen ist. Eine eigenständige Heizkostenkomponente hätte demgegenüber den Vorteil, dass die Berücksichtigung der Heizkosten nachvollziehbar

ist. Zudem könnte auf zukünftige Heizkostensteigerungen durch Erhöhung dieser Komponente zeitnah und spezifisch reagiert werde.

### **3. Systemwechsel bei Anrechnung einmaligen Einkommens**

Die Zurechnung einmaligen Einkommens soll künftig auch für alle einmaligen Einkommen gelten, die innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen sind. Der Deutsche Caritasverband lehnt eine solche Regelung ab, da mit ihr das Zuflussprinzip aufgegeben wird, was einen Systemwechsel bedeutet. Denn Einkommen und Vermögen sind bislang grundsätzlich erst ab Beantragung des Wohngelds relevant. Werden künftig alle Einnahmen, die drei Jahre vor Antragstellung zugeflossen sind, berücksichtigt, bedeutet das zudem einen großen Verwaltungsaufwand. Denn zukünftig muss jegliches einmaliges Einkommen geprüft werden, auch kleinste Beträge. Der Zufluss aus Vorjahren würde auch erfasst, wenn diese Einnahmen längst verbraucht wurden und demnach nicht zur Deckung der Mietkosten zur Verfügung stehen.

### **4. Inhaltliche Umgestaltung des Freibetrags für Kinder mit eigenen Einnahmen**

Der DCV lehnt die Beschränkung der Freibeträge auf Erwerbseinkommen von Kindern ab, da sie insbesondere Haushalte von Alleinerziehenden trifft. So sind zukünftig insbesondere bei Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschussleistungen oder Renten, die für Kinder gezahlt werden (Waisenrente), keine Freibeträge mehr vorgesehen. Damit wird dem Ziel des Gesetzgebers, einer Besserstellung von Alleinerziehenden im Wohngeldbezug und der Berücksichtigung der besonderen Situation dieser Personengruppe, nicht Rechnung getragen.

### **5. Berücksichtigung zwei aufeinanderfolgender Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik zur Feststellung des Mietenniveaus**

Der Deutsche Caritasverband sieht die Gefahr, dass durch die Einbeziehung der älteren Datenbasis drastisch ausfallende Mietsprünge statistisch nivelliert werden. Durch die Einbeziehung einer älteren Datenbasis könnte das Wohngeld den tatsächlichen Entwicklungen hinterherhinken. Er schlägt daher eine Kontrollberechnung sowie eine Härtefallregelung vor.

## **C. Bewertung einzelner Maßnahmen**

### **Streichung der Tatbestandsvoraussetzung „Bereithalten von zusätzlichem Wohnraum für die Kinderbetreuung“ und „gemeinsames Sorgerecht“ (§ 5 Abs. 4 WoGG)**

#### **Gesetzentwurf**

Bislang setzt der Bezug von Wohngeld von getrennt lebenden Elternteilen voraus, dass sie für das Kind jeweils zusätzlichen Wohnraum für die Kinderbetreuung bereit halten. Zudem müssen sie das gemeinsame Sorgerecht haben. Nur wenn beide Voraussetzungen vorliegen, wird das Kind bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied gezählt. Zukünftig sollen diese beiden Voraussetzungen entfallen. Entscheidend für die Berücksichtigung als Haushaltsmitglied ist allein der tatsächlich aufgewendete Betreuungsumfang. Dieser korrespondiert nicht zwingend mit dem gemeinsamen Sorgerecht.

#### **Bewertung**

Die Klarstellung wird begrüßt. Dadurch wird die bereits bestehende Verwaltungspraxis gesetzlich normiert.

### **Keine transparente Berücksichtigung der Heizkosten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG-E)**

#### **Gesetzentwurf**

Die Tabellenwerte des Wohngeldes werden an die Entwicklungen der Bruttokaltmiete und der Verbraucherpreise angepasst. Dabei werden auch die bruttowarmen Wohnkosten berücksichtigt: So soll ein Großteil des Anstiegs der Heizkosten seit der letzten Reform aufgefangen werden. Dies erfolgt, indem die Tabellenwerte zusätzlich noch einmal pauschal angehoben werden. Hintergrund ist, dass die Heizkosten in den letzten Jahren weitaus stärker angestiegen sind als die Bruttokaltmieten, so dass sie inzwischen einen höheren Anteil an den gesamten Wohnkosten („zweite Miete“) ausmachen. Die Werte für das Jahr 2015 wurden mit der durchschnittlichen Entwicklung der letzten Jahre fortgeschrieben. Daraus ergibt sich ein Anstieg der Bruttokaltmiete (gemessen am Mietenindex des Verbraucherpreisindex) um 9 Prozent und bei den Heizkosten um 20 Prozent (gemessen an den Preisen für Strom, Gas und andere Brennstoffe im Verbraucherpreisindex). Daraus folgend hat sich die Bruttowarmmiete um 11 Prozent erhöht. Bei den Verbraucherpreisen ergibt sich ein Anstieg um 10 Prozent. Insgesamt werden die Tabellenwerte (das Wohngeldleistungsniveau) um durchschnittlich rund 39 Prozent erhöht. Der sich daraus ergebende Wohngeldbetrag hängt im Einzelfall von der Kombination aus Miete, Einkommen und Haushaltsgröße ab. Maßstab der bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigenden Miete bleibt weiterhin die Bruttokaltmiete. Die Heizkosten bleiben bei der zu berücksichtigenden Miete weiterhin außer Betracht.

## **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es grundsätzlich, dass das Wohngeldleistungsniveau erhöht wird. Dies ist nach der letzten Anpassung 2009 ein längst überfälliger Schritt. Er kritisiert jedoch, dass die Berücksichtigung der Heizkosten als ein elementarer Bestandteil der Wohnkosten nicht transparent in der Erhöhung der Tabellenwerte abgebildet wird. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Heizkosten wird zu Recht von einer sogenannten „Zweiten Miete“ besprochen. Ab 2009 bis Ende 2010 konnten Wohngeldempfänger deshalb in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße nach § 12 Absatz 6 WoGG einen Heizkostenzuschuss ab 24 Euro monatlich erhalten (zwei Mitglieder 31 Euro, drei Mitglieder 37 Euro, vier Mitglieder 43 Euro, fünf Mitglieder 49 Euro). Nach Berechnungen des IW Köln wurden damit im Durchschnitt in etwa die Hälfte der Heizkosten übernommen (IW Immobilien-Monitor Nr. 1/2011, S. 4). Die Zusatzkosten beliefen sich für den Bund und die Länder auf rund 250 Mio. Euro jährlich. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde 2011 mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 die mit der Wohngeldreform 2009 eingeführte Heizkostenpauschale wieder abgeschafft. Nach der Reform ging die Zahl der Wohngeldbezieher sprunghaft von 1061.500 Haushalten in 2010 auf 902.900 Haushalte zurück (Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, März 2014, S. 196). Das zeigt die Bedeutung des Instruments. In der Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird zu Recht darauf verwiesen, dass die nach 2009 zunächst gesunkenen Heizkosten danach wieder deutlich angestiegen sind. Die Bundesregierung geht dabei davon aus, dass die Preise für Strom, Gas und anderen Brennstoffen 2014 um etwa 17 Prozent über dem Niveau der Reform von 2009 lagen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Energiewende mittelfristig die Preise weiter steigen werden. Deshalb ist es wichtig, über ein Instrumentarium zu verfügen, mit dem diese Mehrkosten für Wohngeldempfänger zeitnah und transparent aufgefangen werden können. Dies wird durch die jetzige Ausgestaltung erschwert. Mit zunehmender Steigerung der Heizkosten und damit der Bruttowarmmieten schmilzt deren Berücksichtigung in den Tabellenwerten. Eine Erhöhung aufgrund weiter gestiegener Heizkosten wäre wiederum vom politischen Willen abhängig. Die Abbildung der warmen Nebenkosten im Tabellenwert, wie sie im Gesetzesvorschlag vorgesehen ist, ist nicht transparent und in ihrer Höhe im Vergleich zum alten Heizkostenzuschlag schwer nachzuprüfen. Frau Bundesministerin Hendriks hatte im September 2014 angekündigt, den Heizkostenzuschuss in der früheren Form wieder einzuführen. Von der geplanten Regelung sollten nach den Angaben von Ministerin Hendriks rund eine Million Haushalte profitieren (<http://www.bmub.bund.de/presse/interviews-und-artikel/pnp-heizkostenzuschuss/>). Im vorgelegten Entwurf wird davon ausgegangen, dass von der Gesetzesänderung insgesamt aber nur 866.000 Haushalte profitieren werden. Das legt die Vermutung nahe, dass der Heizkostenzuschuss nicht so umfangreich ausgestaltet wurde, wie im September 2014 noch geplant. Für die Berücksichtigung in Form der früheren Heizkostenkomponente spricht auch, dass Haushalte mit einer geringen Bruttokaltmiete, aber hohen Heizkosten, wie sie im Niedrigeinkommensbereich vielfach vertreten sind, entlastet würden.

## **Vorschlag**

Der Deutsche Caritasverband spricht sich für die Wiedereinführung der Heizkostenkomponente nach dem Vorbild des bis zum 31.12.2010 geltenden § 12 Absatz 6 WoGG aus. Die Beträge sollen an die aktuelle Energiekostenentwicklung angepasst werden.

## **Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 WoGG-E)**

### **Gesetzentwurf**

Die Tabelle für die Höchstbeträge der Miete und Belastung wird neu gefasst. Die Höchstbeträge für Miete und Belastung werden in Mietenstufe I um 7 Prozent, Mietenstufe II um 13 Prozent, Mietenstufe III um 18 Prozent, Mietenstufe IV um 21 Prozent, Mietenstufe V um 25 Prozent und Mietenstufe VI um 27 Prozent angehoben.

### **Bewertung**

Nach der Gesetzesbegründung sind die (Bestands-) Mieten – gemessen am Mietenindex des Verbraucherpreisindex – seit der letzten Reform 2009 um 8 Prozent gestiegen. Fortgeschrieben bis 2015 mit der durchschnittlichen Entwicklung des Mietenindex ergäbe sich daraus ein Anpassungsbedarf von 9 Prozent. Mit der stärkeren, mit der Mietenstufe steigenden Erhöhung der Höchstbeträge in den Mietenstufen II bis VI soll nun auf die zunehmende Mietenspreizung in Deutschland reagiert werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit zwei Ziele: Mit der regional differenzierten Anhebung der Höchstbeträge sollen zum einen Wohngeldhaushalte – insbesondere Familien – nicht allein aufgrund einer Mietensteigerung gezwungen sein, eine kleinere Wohnung anzumieten. Zum anderen sollen in allen Mietenstufen etwa gleich große Wohnungen für die Wohngeldhaushalte anmietbar sein. Es soll sichergestellt werden, dass sich durch die regional gestaffelte Erhöhung der Höchstbeträge auch einkommensschwächere Haushalte mit Wohngeld eine angemessene Wohnung leisten können. Außerdem soll durch die Anpassung der Höchstbeträge den Wohngeldhaushalten der Zugang zu Wohnungen mit höherem energetischem Standard, deren Mieten meist höher sind, erleichtert werden.

Die Änderungen tragen dazu bei, dass einkommensschwache Haushalte auch in regional angespannten Wohnungsmärkten besser in der Lage sind, die steigenden Mietkosten aufzufangen. Allerdings kann durch das Wohngeld allein das mangelnde Angebot an Wohnungen nicht gelöst werden. Weiterhin unverzichtbar sind der Ausbau des sozialen Wohnungsbaus und eine damit verbundene Bereitstellung öffentlich geförderter Wohnraums.

Der Deutsche Caritasverband bedauert, dass die Ankündigung des BMUB, eine Klimakomponente im Wohngeld einzuführen, im vorliegenden Gesetzentwurf nicht umgesetzt wurde. Er wäre wichtig gewesen, für bereits energetisch sanierte Wohnungen beim Wohngeld höhere Einkommensgrenzen sowie höhere Miethöchstbeträge einzuführen, damit auch Wohngeldbezieher in solchen Wohnungen leben können bzw. im Falle der Sanierung nicht gezwungen werden, in eine nicht sanierte Wohnung umzuziehen. Die im Gesetzentwurf einmalig erfolgte Erhöhung der Höchstbeträge über das gebotene Maß hinaus kann das nachhaltig sicherstellen.

Nicht nachvollziehbar ist, warum in Mietstufe I die Anpassung unterhalb der angenommenen Anpassung von 9 Prozent vorgenommen wird.

### **Lösung**

Der Deutsche Caritasverband spricht sich dafür aus, dass auch die Mietenstufe I an die bundsdurchschnittliche Bestandsmietenentwicklung angepasst wird.

## **Feststellung des Mietenniveaus bei Anpassung der Höchstbeträge (§ 12 Absatz 4 Satz 1-E)**

### **Gesetzentwurf**

Wenn nun die Höchstbeträge angepasst werden, ist wie bisher das Mietenniveau festzustellen. Maßgeblich war bisher die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zum 30. September des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgeht, festgestellt hat. Zukünftig entfällt diese konkrete Datumsvorgabe; es ist lediglich ein bundesweit einheitlicher Stichtag zu Grunde zu legen. Zudem sollen für die Neufeststellung des Mietenniveaus nicht mehr nur die Ergebnisse einer jährlichen Wohngeldstatistik dienen, sondern von zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

### **Bewertung**

Es wird begrüßt, dass durch die zukünftige Änderung Gesetzentwürfe auf der Basis der aktuellsten Datenlage erarbeitet werden können. Bisher wurde das Mietniveau auf Grundlage von Daten aus dem vorletzten Kalenderjahr festgestellt. Ohne Angabe eines konkreten Zeitpunktes für die Berücksichtigung eines bestimmten Mietenniveaus wird jetzt sichergestellt, dass die aktuellsten verfügbaren Daten verwandt werden.

Der Deutsche Caritasverband sieht jedoch die Gefahr, dass durch die Einbeziehung der älteren Datenbasis drastisch ausfallende Mietsprünge statistisch nivelliert werden. Die Gesetzesänderung, dass als Grundlage für die Neufeststellung des Mietenniveaus zwei aufeinanderfolgende Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik dienen sollen, basiert auf dem Vorschlag des IW Köln. Das IW ist der Ansicht, dass die Mietenstufeneinteilung in vielen Gemeinden mit knapp über 10 000 Einwohnern auf einer zu kleinen Datenbasis ermittelt wird. Durch die Änderungen können die Fallzahlen zukünftig in etwa verdoppelt werden. Dabei könne hingegenommen werden, dass mit dem zweiten Ergebnis der Wohngeldstatistik auch ein Jahr ältere Daten mit 50 Prozent in die Berechnung einfließen. Proberechnungen zeigen, dass dies für größere Städte und Landkreise nur geringe Auswirkungen hätte.

### **Vorschlag**

Durch die Einbeziehung einer älteren Datenbasis besteht die Gefahr, dass drastische Mietpreissprünge nicht zeitnah berücksichtigt werden. Andererseits ist auch eine valide Datenbasis erforderlich. Der DCV schlägt daher vor, den bisherigen einjährigen Datensatz für eine Kontrollrechnung heranzuziehen, um Abweichungen zwischen den zwei Berechnungsverfahren transparent zu machen. Im Falle von eklatanten Abweichungen schlägt der DCV vor, eine Härtefallregelung einzuführen.

## **Fehlende Dynamisierung für Anpassung der Miethöchstbeträge, Einkommensgrenzen und Höhe der Wohngeldleistungen ( § 12 WoGG-E, § 39 WoGG)**

### **Gesetzentwurf**

Eine gesetzliche Regelung, wann die Höchstbeträge der Mietstufen, Einkommensgrenzen und Höhe der Wohngeldleistungen anzupassen sind, erfolgt nicht.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband bedauert, dass es der Gesetzgeber unterlassen hat, eine grundsätzliche Regelung aufzunehmen, die eine regelmäßige Anpassung der Miethöchstbeträge, Einkommensgrenzen und Höhe der Wohngeldleistungen vorsieht. Die nächste Wohngelderhöhung ist daher wiederum vom politischen Willen der jeweils aktuellen Regierung abhängig. Nach der derzeitigen Gesetzeslage hat die Bundesregierung gem. § 39 WoGG dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre über die Durchführung des WoGG und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum zu berichten. Daraus ergibt sich jedoch keine regelmäßige Anpassungsverpflichtung. Die Tabelle zeigt, dass die Zahl der Wohngeldhaushalte und auch die Ausgaben jeweils nach Reformen in den Folgejahren immer wieder rückläufig waren. Dies ist die Folge einer fehlenden Dynamisierung.

Sofern der Gesetzgeber künftig keine zeitnahe Anpassung vornimmt, wird auch die Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf dazu führen, dass die Zahl der Wohngeldhaushalte erneut rückläufig ist. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass die Kosten, die zwischen Bund und Ländern geteilt werden, von 716 Mio. Euro in 2016 an jährlich sinken. In 2019 wird mit Kosten von 600 Mio. Euro gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass in 2016 rund 866.000 Haushalt von der Reform profitieren werden. Damit wird die Zahl der Wohngeldempfänger unterschritten, die 2009 von der Leistung profitierten. Erreicht wird mit der neuen Reform in etwa das Niveau von 2011. Laut Bundesregierung haben die Simulationsberechnungen des IW ergeben, dass es 42.000 Wechslerhaushalte aus dem SGB II und 35.000 Wechslerhaushalte aus dem SGB XII geben wird. Allerdings sind die Kommunen verpflichtet, die lokalen Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft und Heizung zeitnah an die Mietpreisentwicklung anzupassen. Zudem werden auch die Regelsätze jährlich fortgeschrieben. Wenn das Wohngeld nicht zeitnah dynamisiert wird, kommt es dazu, dass Haushalte aus dem Wohngeldbezug „herauswachsen“. Das Wohngeld kann damit seine Funktion als vorgelagertes Sicherungssystem nicht ausreichend erfüllen, wenn die Dynamisierung nicht ähnlich wie im SGB II und SGB XII auch im Wohngeld nachgebildet wird. Auch aus der Gesetzesbegründung selbst ergibt sich, dass sich ab 2017 die Wohngeldausgaben um rund 6 Prozent je Jahr reduzieren, da durch Einkommenssteigerungen (Herauswachsen) und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in die Grundsicherung) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert beziehungsweise der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt. Dem könnte dadurch begegnet werden, dass die Anpassung der Höchstbeträge und Einkommensgrenzen dynamisiert wird. Der Wohngeldzuschuss soll gerade dazu führen, dass Menschen nicht allein wegen zu hoher Mietkosten in den Grundsicherungsbezug rutschen. Dieser „Drehtüreffekt“ zwischen dem Bezug von

Wohngeldleistungen und SGB II-Leistungen wird aber gerade auch wegen der fehlenden regelmäßigen Anpassung fortbestehen.

**Tabelle: Wohngeldhaushalte am Jahresende und jährliche Wohngeldausgaben**

	Wohngeldhaushalte In Tausend	Wohngeldausgaben In Mill. Euro
2005*	810,9	1234,9
2006	691,1	1162,2
2007	606,4	923,9
2008	639,1	750,1
2009*	1007,3	1555,3
2010	1061,5	1780,4
2011*	902,9	1502,0
2012	782,8	1184,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, März 2014, S. 196

\*gesetzliche Änderungen im Wohngeldrecht

## **Lösung**

Sinnvoll ist es, eine regelmäßige Anpassung in Form eines gesetzlich verankerten Wohngeldindex vorzunehmen. Wenn das Wohngeld mit anderen Sozialgesetzen Schritt halten soll, wäre eine regelmäßige, z. B. zweijährige automatisierte Anpassung erforderlich.

## **Nichtwiederkehrende Unterhaltszahlungen (§ 14 Absatz 2 Nr. 19 Halbsatz 2-E)**

### **Gesetzentwurf**

Zukünftig sollen auch Unterhaltsleistungen, die nicht wiederkehrend sind, zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen.

### **Bewertung**

Diese Änderung ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nachvollziehbar. Bisher zählen zum Jahreseinkommen nur die wiederkehrenden Bezüge des § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG. Die Regelung - als Folge zunehmender Fallzahlen in den Ländern - verhindert, dass laufende Unterhaltsleistungen durch nicht wiederkehrende Zahlungen ersetzt werden und dadurch bei der Ermittlung des Jahreseinkommens beim Wohngeld unberücksichtigt bleiben.

## **Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 14 Absatz 2 Nr. 27 Buchstabe a)**

### **Gesetzentwurf**

Leistungen nach § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) sollen nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen.

### **Bewertung**

Der DCV begrüßt diese Regelung, da diese Leistungen der Deckung besonderer Aufwendungen der Auszubildenden dienen, wie etwa der ausbildungsbedingten Mehrkosten für die Internatsunterbringung von Auszubildenden mit einer Behinderung.

## **Eingeschränkte Einkommensanrechnung wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 des WoGG (§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe a-E)**

### **Gesetzentwurf**

Von den wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 des WoGG (z. B. ALG II etc.) sollen die Kosten der Unterkunft, die für einen anderen Haushalt als den, für den Wohngeld beantragt wurde, geleistet werden, ausdrücklich nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen.

### **Bewertung**

Die Caritas begrüßt diese Regelung, da diese Leistungen dem wohngeldrechtlichen Haushalt nicht zugutekommen. Hintergrund der einschränkenden Einkommensanrechnung sind nach der Gesetzesbegründung die Fälle von Kindern bei getrennt lebenden Eltern, die annähernd gleich betreut werden. Sie zählen bei beiden Elternteilen zum wohngeldrechtlichen Haushalt (§ 5 Absatz 6 a.F. beziehungsweise § 5 Absatz 4-E). Die Kosten der Unterkunft sind für die Deckung der anteiligen Miete im Haushalt des anderen Elternteils bestimmt und nicht für den wohngeldrechtlichen Haushalt.

## **Eingeschränkte Einkommensanrechnung beim Sozialgeld (§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe c und d-E)**

### **Gesetzentwurf**

Von den wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 soll zudem das Sozialgeld, das ein im Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils zu berücksichtigendes Kind anteilig für den Lebensunterhalt im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils erhält, nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen.

### **Bewertung**

Die Regelung ist sachgerecht. Der Gesetzgeber hat Fälle in den Blick genommen, in denen der getrennt lebende andere Elternteil zum Beispiel Leistungen nach dem SGB II bezieht und das Kind erhält daher als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für die Dauer des Aufenthalts in diesem Haushalt anteilig Sozialgeld nebst Kosten der Unterkunft. In Haushalten mit SGB XII-Bezug erhält das Kind anteilig für die Dauer des Aufenthalts Hilfe zum Lebensunterhalt nebst Kosten der Unterkunft. Sowohl die Kosten der Unterkunft als auch das anteilige Sozialgeld beziehungsweise die anteilige Hilfe zum Lebensunterhalt kommen dem wohngeldrechtlichen Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils nicht zugute.

### **Keine Einkommensanrechnung bei Darlehen (§ 14 Abs. 2 Nr. 30 e-E i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)**

#### **Gesetzentwurf**

Gesetzlich klargestellt wird, dass Transferleistungen, die als Darlehen gewährt werden, nicht als Einkommen angerechnet werden.

#### **Bewertung**

Die gesetzliche Klarstellung wird begrüßt.

### **Zurechnung einmaligen Einkommens (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 WoGG)**

#### **Gesetzentwurf**

Die Regelung sieht vor, dass künftig alle einmaligen Einkommen, wie etwa kapitalisierte Rentenabfindungen oder Unterhaltsabfindungen, für die kein bestimmter Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart ist, jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zuflussmonat zugerechnet wird. Diese Zurechnung soll künftig auch für alle einmaligen Einkommen gelten, die innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen sind.

#### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband lehnt die Neuregelung ab, nach der alle einmaligen Einkommen, die innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen sind, bei der Berechnung des Wohngelds berücksichtigt werden. Dies war bisher nur bei Entlassungsentschädigungen vorgesehen.

Im Ergebnis bedeutet dies einen Systemwechsel. Bislang wurde Einkommen und in eingeschränktem Maße auch Vermögen erst ab Antragstellung herangezogen. Dieses Zuflussprinzip gilt auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe. Die einzige Ausnahme beim Wohngeld galt bei Entlassungsentschädigungen. Das ist auch gerechtfertigt, da diese Zahlungen ein Ersatz für Erwerbseinkommen sind. Zukünftig soll eine Heranziehung von ein-

maligen Einnahmen vor Antragstellung erfolgen, ungeachtet dessen, ob sie noch vorhanden sind, wenn Wohngeld beantragt wird. Erfasst würden in voller Höhe auch Auszahlungen von Lebensversicherungen, die systematisch als Vermögen, und nicht als Einkommen zu werten sind. Hinzukommt, dass sich der Verwaltungsaufwand für die Prüfung, Verteilung und Summierung von einmaligem Einkommen, also auch von Kleinstbeträgen, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung zugeflossen ist, erheblich erhöhen wird.

### **Lösung**

Die Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 3-E wird gestrichen.

## **Wegfall pauschaler Abzugsbeträge (§ 16 WoGG)**

### **Gesetzentwurf**

Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, die keine Steuern vom Einkommen und keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beziehungsweise zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, erhalten zukünftig keinen pauschalen Abzugsbetrag in Höhe von 6 Prozent mehr. Die Regelung des § 16 Absatz 2 ist in der Neufassung des § 16 nicht mehr enthalten.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband hält die grundsätzlich zum Nachteil für die Wohngeldempfänger führende Änderung für vertretbar. Die pauschalen Abzugsbeträge nach Satz 1 bis 4-E berücksichtigen, dass die entsprechenden Steuern und Pflichtbeiträge den Wohngeldempfängerinnen und -empfängern nicht für ihre Lebensführung beziehungsweise ihre Wohnkosten zur Verfügung stehen. Personen, die einen pauschalen Abzugsbetrag in Höhe von 6 Prozent erhalten, haben tatsächlich keine entsprechenden Aufwendungen. Sie sollen deshalb nicht mehr durch einen pauschalen Abzug in dem Umfang entlastet werden. Nach der Gesetzesbegründung werden als teilweise Kompensation der Streichung des pauschalen Abzugsbetrags die Tabellenwerte des Wohngeldes (vergleiche Änderung des § 19 WoGG) um 6 Prozent erhöht. Dies kommt im Wesentlichen allen Wohngeldhaushalten zugute.

## **Freibeträge für Behinderungen (§ 17 WoGG)**

### **Gesetzentwurf**

Die Freibeträge für Behinderungen sollen betragsmäßig auf 1.500 Euro zusammengefasst werden. Dadurch bleibt die Höhe der Freibeträge für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 bis 100 auf einem unveränderten Niveau (1.500 Euro jährlich); für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80, die pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind und sich gleichzeitig in häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege befinden, wird der Freibetrag angehoben (von 1.200 auf 1.500 Euro jährlich).

## **Bewertung**

Die Caritas begrüßt die Anhebung des Freibetrags bei einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80. Die Zusammenfassung der Freibeträge für Behinderungen dient der Verwaltungvereinfachung.

## **Freibeträge für Alleinerziehende (§ 17 Nummer 3-E)**

### **Gesetzentwurf**

Der Freibetrag für Alleinerziehende wird von 600 Euro auf 1.320 Euro jährlich erhöht. Er soll künftig berücksichtigen, dass eine erwachsene Person allein im wohngeldrechtlichen Haushalt für die Pflege und Erziehung von einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren (und nicht mehr wie bisher je Kind unter 12 Jahren) Sorge trägt. Zudem soll künftig als Voraussetzung für den Freibetrag eine Abwesenheit der allein erziehenden Person von der gemeinsamen Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht mehr erforderlich sein. Weitere Voraussetzung ist künftig, dass mindestens eines der mit der allein erziehenden Person zusammen wohnenden Kinder minderjährig ist. Zählen auch volljährige Kinder zum Haushalt, so soll dies nicht mehr zum Wegfall des Freibetrages führen.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Änderungen ausdrücklich. Die Höhe und Ausgestaltung des Freibetrages orientieren sich am Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im EStG (vergleiche § 24b EStG, Rechtsstand 1. Januar 2015). Im Ergebnis werden Alleinerziehende im Wohngeld damit bessergestellt.

## **Freibetrag für Kinder mit eigenen Einnahmen (§ 17 Nummer 4-E)**

### **Gesetzentwurf**

Der Freibetrag für Kinder mit eigenen Einnahmen wird inhaltlich umgestaltet und von 600 Euro auf 1.200 Euro jährlich erhöht. Bisher wird der Freibetrag für jegliche Einnahmen (nicht nur Erwerbseinkünfte, sondern zum Beispiel auch Renten, Unterhalt vom anderen Elternteil, Kapitaleinkünfte, Ausbildungsgeld nach dem SGB III, BAföG-Leistungen) gewährt.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Erhöhung des Freibetrags. Er lehnt jedoch die inhaltliche Umgestaltung ab, insofern die Auswirkungen vor allem Haushalte Alleinerziehender treffen. Dies ist insbesondere bei Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschussleistungen oder Renten, die für Kinder gezahlt werden (Waisenrenten), der Fall. Damit wird dem Ziel des Gesetzgebers, einer Besserstellung von Alleinerziehenden im Wohngeldbezug und der Berücksichtigung der besonderen Situation dieser Personengruppe (vgl. § 17 Nummer 3-E, S. 81), nicht Rechnung getragen. So weisen Alleinerziehendenhaushalte die höchsten Armutsrisikquoten unter allen Haushaltstypen (vgl. Vierter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregie-

rung) auf und verbleiben insgesamt länger im SGB II-Bezug als andere Bedarfsgemeinschaften (Bundesagentur für Arbeit, Analysereport der Statistik, Analyse des Arbeitsmarkts für Alleinerziehende in Deutschland 2011, Nürnberg 2012).

### **Vorschlag**

*Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:*

*„ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Unterhaltsvorschussleistungen, Unterhaltszahlungen und Renten jedes Kindes eines Haushaltsmitgliedes, höchstens jedoch 1.200 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist.“*

## **Verhinderung ungewünschter Sprungeffekte bei der Höhe des Wohngelds (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und 3)**

### **Gesetzentwurf**

Die Höhe des Wohngeldes soll sich zukünftig bei Änderungen des Gesamteinkommens und zu berücksichtigender Miete in Ein-Euro-Schritten verändern. Dafür werden die Rundungsregeln zur Berechnung des Wohngelds vereinfacht.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Änderung. Dadurch werden ungewünschte Sprungeffekte der Wohngeldbeträge bei geringen Veränderungen von Einkommen und Miete vermieden. Zwar werden die Wohngeldtabellen deshalb nicht mehr den exakten Wohngeldbetrag abbilden. Sie sollen aber als Anlage in der noch zu aktualisierenden Wohngeld-Verwaltungsvorschrift in veränderter Form erhalten bleiben und werden so weiterhin als Orientierung dienen.

## **Neuentscheidung von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der wohngeldmindernden Umstände (§ 27 Absatz 2 Satz 6 und 7 WoGG-E)**

### **Gesetzentwurf**

Die Änderung sieht vor, dass eine Neuentscheidung von Amts wegen aufgrund von wohngeldmindernden Umständen nur innerhalb eines Jahres zulässig ist, nachdem die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt hat.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Änderung. Die Wohngeldbehörde muss dadurch innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der wohngeldmindernden Umstände neu entscheiden. Unterlässt sie dies innerhalb der Jahresfrist, ist eine Änderung für die Vergangenheit zum Nachteil der Betroffenen nicht möglich. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen.

## **Wechsel des Wohnraums innerhalb desselben Heims (§ 28 Absatz 1 Satz 3-E)**

### **Gesetzentwurf**

§ 28 Absatz 1 Satz 3-E regelt, dass der Wechsel des Wohnraumes innerhalb desselben Heimes nicht zu einer Aufhebung des Wohngeldbewilligungsbescheides und einer Neubewilligung von Wohngeld führen soll.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die gesetzliche Klarstellung. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung, da der Umzug in eine neue Wohnung nicht mehr als Nutzungsaufgabe der früheren Wohnung gewertet wird, die die Aufhebung des Wohngeldbescheids und Neubewilligung zur Folge hat. Bei Heimbewohnern ändert sich vor dem Hintergrund der Pauschalierung der Miete allein durch einen Zimmer- oder Gebäudewechsel innerhalb desselben Heimes nicht die Höhe des bewilligten Wohngeldes.

## **Vorläufige Zahlungseinstellung (§ 29 Absatz 4 WoGG)**

### **Gesetzentwurf**

Die Vorschrift regelt die vorläufige Zahlungseinstellung von Wohngeld. Danach kann die Wohngeldbehörde die Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die zur Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldanspruchs führen. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der wohngeldberechtigten Person beruht, sind dieser unverzüglich die vorläufige Einstellung der Wohngeldzahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Wohngeldbehörde hat eine vorläufig eingestellte Wohngeldleistung unverzüglich nachzuzahlen, wenn nicht entweder der Bewilligungsbescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der Einstellung der Zahlung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder nachträglich die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides festgestellt worden ist.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband lehnt die Einführung einer vorläufigen Zahlungseinstellung beim Wohngeld ab. Zwar gibt es diese Möglichkeit bereits bei anderen Sozialleistungen (vgl. § 331 SGB III, § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II, § 26 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Durch sie können in der Praxis oftmals schwierig zu realisierende Rückforderungen vermieden werden. Jedoch stellt die Regelung eine Verschlechterung dar, da sie die Zahlungseinstellung regelt, noch bevor der Betroffene persönlich angehört wurde. Dadurch kann es zu ungerechtfertigten Zahlungseinstellungen kommen, die die Betroffenen finanziell stark belasten und im Extremfall das Mietverhältnis gefährden. Der Verlust von Wohnraum ist aber unbedingt zu verhindern, da das Vorhandensein von Wohnraum für jeden Menschen von existenzieller Bedeutung ist.

### **Vorschlag**

Die Änderung ist zu streichen.

Freiburg/ Berlin, 22. 2015

Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

### **Kontakt**

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),  
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-165, claire.vogt@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de